

Die Speichermedienvergütung in Österreich

*Grundlagen für die Zukunftsfähigkeit und zur Reform der
Speichermedienvergütung*



Die Speichermedienvergütung in Österreich

*Grundlagen für die Zukunftsfähigkeit und zur Reform der
Speichermedienvergütung*

*Studie im Auftrag des Bundesgremiums Elektro- und Einrichtungsfachhandel,
Wirtschaftskammer Österreich*

Oktober 2022

Berrer, H. | Bertenrath, R | Fichtinger, M. | Graser, G. | Grohall, G. | Gross, M. | Muchitsch,
K. | Schneider, C. | Sengschmid, E. | Sun, C. | Szügyi, G. | Zalesak, M.



Inhalt

Executive Summary	1
1 Einleitung	4
1.1 Studienkonzeption	4
1.1.1 Modul 1: Entwicklung der Speichermedienvergütung	5
1.1.2 Modul 2: Belastungsauswirkungen der Abgabe	5
1.1.3 Modul 3: Volkswirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen	5
1.1.4 Modul 4: Internationaler Vergleich von SMV-Modellen	6
2 Entwicklung der Speichermedienvergütung	7
2.1 Entwicklungsdynamik des Aufkommensvolumens, der Technologie und des Konsumverhaltens	8
2.2 Einnahmen der Verwertungsgesellschaften	16
3 Belastungswirkungen der Speichermedienvergütung	34
3.1 Gesetzliche Analyse	34
3.1.1 Historischer Abriss der gesetzlichen Regelung	35
3.1.2 De lege lata	36
3.1.3 Fazit	36
3.2 Empirische Erhebung der Belastungswirkungen der Speichermedienvergütung	38
3.2.1 Primärdatenerhebung	39
3.2.2 Aufwand der SMV und RGV	48
4 Volkswirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen	55
4.1 Nachfragereduktion aufgrund erhöhter Preise	55
4.2 Verwaltung bei den Inverkehrbringern	57
4.3 Verwaltung bei den Verwertungsgesellschaften	58
4.4 Gesamteffekt	58
4.5 Fazit	60
5 Internationaler Vergleich von SMV-Modellen	61
5.1 Alternative Ansätze der Ausgleichszahlungen	63
5.1.1 Norwegen	63

5.1.2	Island	63
5.1.3	Finnland	64
Tabellenverzeichnis		66
Abbildungsverzeichnis		66
ANHANG		69
5.2	Gesetzliche Analyse	75
5.2.1	Historischer Abriss der gesetzlichen Regelung	75
5.2.2	De lege lata	78
5.2.3	Fazit	84

Executive Summary

Die **Speichermedienvergütung (SMV)** ist ein finanzieller Ausgleich für das (legale) Speichern von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen privaten Gebrauch von Speichermedien. Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Speichermedien erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Damit ergibt sich für diese Unternehmen ein administrativer und finanzieller Aufwand, um die SMV einzuheben und anschließend an die unterschiedlichen österreichischen Verwertungsgesellschaften abzuführen. In der Folge verteilen die Verwertungsgesellschaften die Mittel einerseits als finanziellen Ausgleich für die durch Privatkopien entgangenen Gewinne an die UrheberInnen und Urheber (im künstlerischen Bereich) und andererseits an einen Sozialfonds.

Die **Reprographievergütung (RGV)** ist für Vervielfältigungsgeräte wie Kopierer, Drucker und Scanner zu leisten. Als (analoges) Pendant zur SMV wird mit der RGV der in Österreich gesetzlich festgelegte Anspruch auf angemessene Vergütung für das Kopieren von Werken der Literatur, der bildenden Künste und von Noten zum eigenen Gebrauch geregelt. Die RGV wird bei Importeuren und bestimmten Betreibern von Kopiergeräten eingehoben. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch eine Verwertungsgesellschaft (Literar-Mechana), die Ausschüttungen – als finanzieller Ausgleich für die durch Kopien zum eigenen Gebrauch entgangenen Gewinne – an bezugsberechtigte Urheber, Autoren, Verleger und Rechtsnachfolger vornimmt.

Die Aufnahme der Neuen Medien „Speichermedien“ hat, nach einem mehrjährigen Absinken der Einnahmen aus der Privatkopienvergütung, das **Aufkommen der SMV** wieder steigen lassen. Der technologische Wandel entsprechender Speichermedien ist auch an den Importen erkennbar: Während Mobiltelefone und Laptops verstärkt eingeführt werden, ist der Anteil an unbespielten Kassetten und Bändern rückläufig. Obwohl die Einnahmen aus den Alten Medien weiter sinken, gleichen die (erhöhten) Einnahmen aus den Neuen Medien den Verlust aus und das Gebührenaufkommen aus den in Verkehr gebrachten Gütern insgesamt hat sich von 2016 bis 2020 bei etwa 21 Millionen Euro eingependelt. Das Gesamtaufkommen der Speichermedienvergütung ist aber in diesem Zeitraum von hohen außertourlichen Auszahlungen aus dem Festplattenvergleich mit der WKO sowie dem gewonnenen Gerichtsverfahren gegen Amazon geprägt.

Die Speichermedienvergütung ist allgemein eine wichtige Einnahmequelle für die Verwertungsgesellschaften, der Anteil der SMV-Einnahmen am Gesamtbudget differenziert aber je nach Verwertungsgesellschaft deutlich.

Eine juristische Analyse der **rechtlichen Rahmenbedingungen** auf nationaler und EU-Ebene hat aufgezeigt, dass die aktuelle Umsetzung in Form eines Tarifsystems mehr historischen Gegebenheiten als rechtlichen Notwendigkeiten geschuldet ist. Den EU-Mitgliedsstaaten bleibt in der Umsetzung der Richtlinie ein sehr großer Spielraum, welche Personen, in welcher Form und Höhe den Ausgleich für legale Privatkopien zu bezahlen haben.

Im Zuge einer in dieser Studie durchgeführten **Primärdatenerhebung** bewerteten die befragten Unternehmen die einzelnen SMV-administrativen Schritte deutlich aufwendiger als die eigentliche Kern-tätigkeit, nämlich die Herstellung, den Import sowie den Einkauf von Speichermedien. Des Weiteren wurde angegeben, für die Bearbeitung der SMV-Geschäftsfälle vor allem Personal mit mittlerer bis hoher Qualifikation einzusetzen. Bei Berücksichtigung der implizierten Personalkosten stellt das eine deutliche Belastung der Betriebe dar.

Durch die SMV entsteht eine Reihe an **volkswirtschaftlichen Problemen**. Zunächst sinkt aufgrund der erhöhten Preise die Nachfrage nach Speichermedien. Dies ist nicht nur ein Reputationsverlust für den heimischen Handel, sondern führt auch zu einem jährlichen Minus von 7,93 Mio. Euro an Bruttowertschöpfung (davon 3,88 Mio. Euro Löhne und Gehälter) und 167 Beschäftigungsverhältnissen. Diese Effekte treten nicht nur bei den Inverkehrbringern selbst auf, sondern auch in deren Vorleistungsnetzwerken, daher in der gesamten heimischen Wirtschaft, wobei die fast ausschließlich im Ausland erfolgende Herstellung der Speichermedien aus den Berechnungen exkludiert wurde. Zudem kommt es bei den Inverkehrbringern auch zu zusätzlichen Personal-, Software- und Sachkosten in Höhe von 1,9 Mio. Euro bis 3,7 Mio. Euro.

Auf Seiten der **Verwaltungsgesellschaften** entstehen Kosten von 25,3 Mio. Euro, die jedoch nicht eindeutig auf SMV (und RGV) und auch nicht der Einhebung oder der Weitergabe zugeordnet werden können. Fällt, wie in Finnland, die Einhebung weg, könnte aber zumindest ein Teil dieser Kosten effektiver in der heimischen Wirtschaft eingesetzt werden.

Ein **Vergleich der Speichermedienvergütung** auf europäischer Ebene hat gezeigt, dass der Großteil der Mitgliedsstaaten sich für ein Tarifsystem mit fixen oder prozentuellen Tarifsätzen entschieden hat. Nur Finnland und Norwegen haben ein Budgetsystem, finanziert aus dem Staatshaushalt umgesetzt. Finnland hat als Beweggrund die fortschreitende Digitalisierung, den Abfall von Privatkopien sowie den folgenden überproportionalen Anstieg der Administrationskosten genannt.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass die in Österreich implementierte Regelung der Einhebung der Speichermedienvergütung mit relativ hohem bürokratischem Aufwand für die betroffe-

nen Unternehmen einher geht. Die in der Studie aufgezeigten negativen Effekte legen daher nahe, dass das aktuelle System kritisch hinterfragt wird, und bereits in anderen Ländern eingeführte Alternativen in Erwägung gezogen werden sollten.

Die vorhin genannten Punkte treffen (weitestgehend) auch auf die **Reprographievergütung (RGV)** zu, wobei lediglich das absolute Gesamtaufkommen und die Höhe der Direktzahlungen geringer ausfallen. Der individuelle Aufwand der RGV ist bei den Unternehmen – genauso wie bei der SMV – teils beträchtlich. Der bürokratische Aufwand hat dabei nicht nur direkte finanzielle Folgen, sondern manifestiert sich auch durch erhöhte Personalkosten, da die Bearbeitung der RGV-Geschäftsfälle zu großen Teilen von hoch oder zumindest mittel qualifizierten Personen ausgeführt werden müssen.

1 Einleitung

1.1 Studienkonzeption

Die vorliegende Studie versucht einen umfassenden Überblick über den Status Quo der Speichermediengvergütung (SMV) in Österreich darzulegen, und greift am Rande auch das Thema der Reprographievergütung (RGV) auf.

Die österreichische Gesetzgebung sieht eine Vergütungspflicht für „Speichermedien aller Art“ vor, soweit sie nicht nur geringfügig für privates Kopieren verwendet werden können. Die Speichermediengvergütung bzw. Reprographievergütung oder auch Urheberrechtsabgabe (URA) ist die in Österreich gesetzlich verordnete Abgabe auf Speichermedien, die zur Aufzeichnung (bzw. Speicherung) urheberrechtlichen geschützter Werke genutzt werden können: zum Beispiel für Festplatten, SD-Karten, Tablets, digitale Bilderrahmen, Smartwatches oder Speicher im Handy. Nicht vergütungspflichtig sind E-Reader, Spielkonsolen, Fotoapparate oder Speichermedien, die nicht privat oder im Sinne des Urheberrechts verwendet werden können (z.B. Festplatten in Druckern).

Die Vergütung ist von denjenigen zu leisten, die Speichermedien erstmals gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Der Gesetzgeber hat also bestimmt, dass die Vergütung derjenige zu leisten hat, der das unbespielte Trägermaterial vom Inland oder vom Ausland aus als erster in Österreich verkauft. Dies ist in der Regel der Importeur, im Falle einer inländischen Produktion ist es der Hersteller. Damit haben Unternehmen den administrativen und finanziellen Aufwand von allen Konsumenten die SMV einzuhoben und darauf an die unterschiedlichen österreichischen Verwertungsgesellschaften abzuführen.

In der Folge verteilen die Verwertungsgesellschaften die Mittel einerseits als finanziellen Ausgleich für die durch Privatkopien entgangenen Gewinne an die gelisteten Urheberinnen und Urheber (im künstlerischen Bereich) und andererseits an einen Sozialfonds. Die SMV muss für alle gelisteten Speichermedien durch die Unternehmen eingehoben werden, auch wenn Kundinnen und Kunden, zum Beispiel, keine Musik auf dem Endgerät speichern (von Konsumentinnen und Konsumenten kann in einem solchen Fall nach dem Kauf die Speichermediengvergütung zurückgefordert werden – nur um das mögliche Ausmaß an potentiellen Verwaltungsauswand vollständigheitshalber darzustellen).

Eine Beschleunigung des fortschreitenden technologischen Wandels und des Konsumverhaltens sowie zunehmende Wettbewerbsungleichheiten verlangen jedoch eine neue faktenbasierte Basis für eine Änderung der Finanzierungsgrundlage der entgangenen Leistungen für Kreativschaffende. An diesem Punkt setzt das gegenständliche Studienvorhaben an.

Die Studie umfasst dabei folgende vier Kapitel:

- Modul 1: Abgabedynamik, Vergütungsentwicklung und Konsumevolution der Produkte erfasst von der Leerkassettenvergütung/Speichermedienvergütung
- Modul 2: Administrative/Bürokratische und finanzielle Belastungsauswirkungen der Abgabe entlang der Wertschöpfungskette
- Modul 3: Gesamtwirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen der SMV (Kosten/Nutzen Analyse mit Wirkungsanalyse der Einnahmenstruktur und der Verteilungsstruktur)
- Modul 4: Internationaler Vergleich von Modellen einer Urheberabgabe

Die Module werden nachfolgend kurz skizziert.

1.1.1 Modul 1: Entwicklung der Speichermedienvergütung

In Modul 1 wird die Entwicklung der Speichermedienvergütung aus mehreren Blickwinkeln betrachtet. Eine allgemeine Einführung in die Thematik sowie die Untersuchung des Gebührenaufkommens in Österreich bilden ein Grundverständnis für den Sachverhalt ab. Mithilfe von Importzahlen und Haushaltsausgaben wird der technologische Wandel dokumentiert. Eine anschließende Analyse der Lizeineinnahmen und Einnahmen der Verwertungsgesellschaften aus der Speichermedienvergütung sowie die Mittelverwendung für Künstlerinnen und Künstler bilden die Verwendung der Gebühreneinnahmen ab.

1.1.2 Modul 2: Belastungsauswirkungen der Abgabe

Das zweite Modul erhebt die Ursachen für die beobachteten administrativen bzw. bürokratischen Belastungen durch die Speichermedienvergütung.

Zu diesem Zweck werden zunächst die rechtlichen Grundlagen der Tarife aus ökonomischer Perspektive aufbereitet. Anschließend folgt eine empirische Erhebung der Belastungswirkungen der Abgabe. Hierbei werden mittels Umfrage die Belastungen der Unternehmen auf mikroökonomischer Ebene ermittelt. Auf diese Weise ist eine Quantifizierung der Kosten der Abgabe entlang der gesamten Lieferkette bzw. Wertschöpfungskette möglich.

1.1.3 Modul 3: Volkswirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen

In diesem Modul werden die verschiedenen Wirkungskanäle der SMV-Einhebung und Weitergabe auf die Wirtschaft untersucht. Da ein völliges Entfallen der SMV nicht denkbar ist, wird eine rechtskonforme Alternativannahme – das finnische Modell – verwendet und die Differenz zur aktuellen Situation in Österreich ermittelt. Es zeigt sich, dass es wesentliche Auswirkungen der Preiserhöhung

auf die Nachfrage nach Speichermedien gibt. Ebenso ist die Verwaltung auf Seiten der Inverkehrbringer als auch der Verwertungsgesellschaften volkswirtschaftlich negativ zu bewerten.

1.1.4 Modul 4: Internationaler Vergleich von SMV-Modellen

Das vierte Modul beinhaltet einen Abgleich und eine Systematisierung der SMV Umsetzung auf europäischer Ebene. Ein Abgleich der Kulturbranche stellt die Größe der betroffenen Branche dar. Anhang von drei Beispielländern werden Alternativmodelle kurz vorgestellt und diskutiert.

2 Entwicklung der Speichermedienvergütung

Die Speichermedienvergütung ist ein finanzieller Ausgleich für das (legale) Speichern von urheberrechtlich geschützten Werken zum eigenen und privaten Gebrauch auf Speichermedien.¹

Mit der **Leerkassettenvergütung** wurde 1980 im Zuge einer Urheberrechtsgesetz-Novelle ein Vergütungsanspruch auf unbespielte Bild- und Schallträger etabliert.² Die austro mechana (AUME) erhielt die Inkasso-Funktion für alle Verwertungsgesellschaften mit Anspruch auf die Speichermedienvergütung, d.h. sie hebt diese ein und gibt diese anschließend an die berechtigten Gesellschaften zur Verteilung an die berechtigten Urheberinnen und Urheber weiter. Folgende Verwertungsgesellschaften haben in Österreich Anspruch auf die Speichermedienvergütung:

- AKM/austro mechana: Komponistinnen und Komponisten, Textautorinnen und Textautoren sowie Musikverlegerinnen und Musikverleger
- Bildrecht: Bildende Kunst, Architektur, Fotografie, Grafik, Illustration, Design, Choreografie und Performance
- Literar-Mechana: Rechte an Sprachwerken, Schriftstellerinnen und Schriftsteller, Drehbuchautorinnen und Drehbuchautoren, Journalistinnen und Journalisten, wissenschaftliche Autorinnen und Autoren, Übersetzerinnen und Übersetzer
- LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH: Interpretinnen und Interpreten, Tonträgererstellern, Musikvideo-Produzentinnen und -Produzenten
- VAM GmbH: Filmherstellung, Filmwerke, Lichtbilder, Video/Computerspiele, Multimediaproduktionen
- VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden: Filmschaffende, ausübende Künstlerinnen und Künstler im audiovisuellen Bereich
- VGR – Verwertungsgesellschaft Rundfunk: Rundfunkunternehmer/-veranstaltungen

Die Leerkassettenvergütung war für die damals verbreiteten VHS-Kassetten und Audiokassetten besonders relevant, im Laufe der Zeit wurden auch CDs, DVDs und Blue-Rays in diese Abgabe inkludiert. Die nächste große Änderung erfolgte erst wieder mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2015, welche am 01. Oktober des gleichen Jahres in Kraft trat und eine Erweiterung um die Neuen

¹ [FAQ - Bildrecht](#)

² [imfname_453021.pdf \(parlament.gv.at\)](#)

Medien (siehe Infobox) bzw. Speichermedien darstellte. Betroffen waren unter anderem Festplatten (extern und verbaut in PCs und Laptops), Smartphones, Speicherkarten und Smart Watches. Gleichzeitig erfolgte auch die Umbenennung von Leerkassettenvergütung zu Speichermedienvergütung³. Der Inhalt dieser Novelle wurde vor allem unter dem Namen „Festplattenabgabe“ öffentlich diskutiert.

2.1 Entwicklungsdynamik des Aufkommensvolumens, der Technologie und des Konsumverhaltens

Abbildung 1 zeigt das Gesamtaufkommen der Speichermedienvergütung seit 1981. Bis zum Jahr 2002 war eine eindeutige Einteilung der Einnahmen in Audio und Video möglich, diese wurde jedoch in den letzten Jahren nicht mehr explizit vorgenommen.

Bis in die späten 90er Jahre wurde der Kategorie Video ein deutlich höherer Anteil der Einnahmen zugeordnet, mit Beginn der 2000er ist jedoch ein starker Zuwachs der Audio-Einnahmen sowohl in relativen als auch in absoluten Zahlen festzustellen. Insgesamt ergibt sich für den Beobachtungszeitraum von 1980 bis 2002 ein moderater Anstieg des Gesamtaufkommens, welcher jedoch hauptsächlich auf eine Verbreitung der VHS-Kassetten in den österreichischen Haushalten der 80er Jahre zurückgeht. Im Zeitraum 2003 bis 2015 ist ersichtlich, dass dieser positive Trend keinen dauerhaften Bestand hatte. Nachdem das Volumen in den frühen 2000er Jahren noch mit leichten Schwankungen konstant blieb, ist das Aufkommen der Speichermedienvergütung von 2007 bis 2013 mit der Verbreitung leistbarer Internetverträge stetig gesunken, wodurch sich für den Zeitraum von 2003 bis 2015 insgesamt ein negativer Trend ergibt. Bis zur Urheberrechts-Novelle 2015 waren vor allem Produkte wie VHS-Kassetten, CDs, DVDs und USB-Sticks von der „Leerkassettenvergütung“ betroffen. Mit 1. Oktober 2015 trat das novellierte Urheberrechtsgesetz in Kraft. 2016 kam es im Zuge eines Rahmenvertrages auch zu einem Vergleich zwischen WKO und AUME, welche eine rückwirkende Gebührenzahlung bezüglich der betroffenen Speichermedien von 2012 bis 30.09.2015 beinhaltete.^{4,5,6}

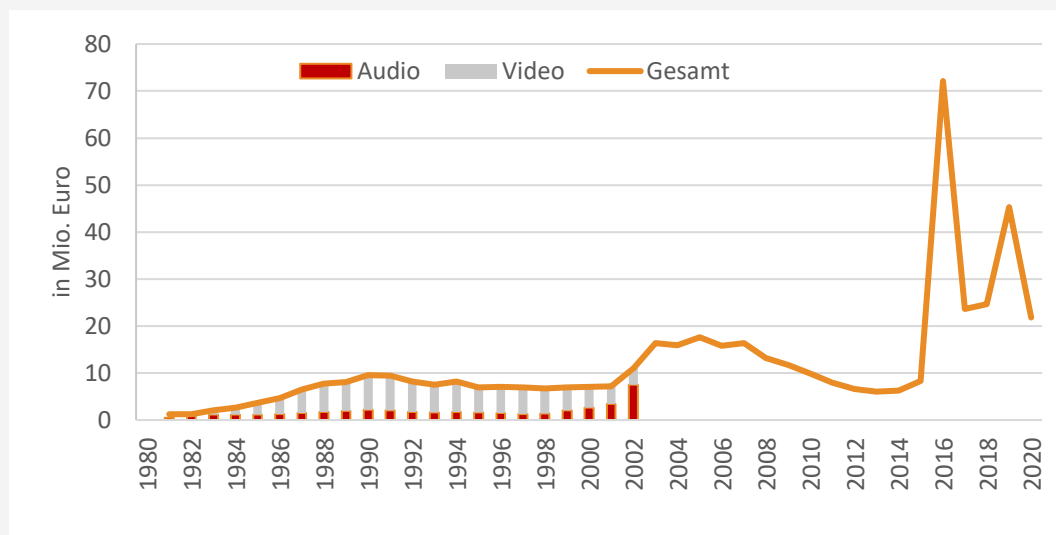
³ [Umstrittene Festplattenabgabe im Nationalrat beschlossen | Parlamentsdirektion, 07.07.2015 \(ots.at\)](#)

⁴ [Einigung in Streit über Festplattenabgabe - news.ORF.at](#)

⁵ [„Festplattenabgabe“ – Rahmenvertrag schafft Lösung für die Vergangenheit | Österreichische Verwertungsgesellschaften, 10.06.2016 \(ots.at\)](#)

⁶ [Festplattenabgabe: Einigung bei strittigen Altfällen - Copyrights - derStandard.at › Web](#)

ABBILDUNG 1: GESAMTAUFKOMMEN SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG AUME



Quelle: AUME-Transparenzbericht 2020.

Mit der Urheberrechts-Novelle 2015, in welcher die Vergütungspflicht für die „Neuen Medien“ festgelegt wurde, sowie dem Vergleich über die Festplattenabgabe erfuhren die inländischen SMV-Einnahmen einen einmaligen Schub. So gibt etwa die VGR in ihrem Transparenzbericht 2018 an, dass die Nachzahlungen aus dem Vergleich von 2016 bis 2019 für höhere Einnahmen sorgen, welche sich danach auf einem konstanten Niveau einpendeln werden. 2016 erfolgte mit einem OGH-Urteil das Ende einer 10 Jahre dauernden Rechtsstreitigkeit zwischen Amazon und AUME: Der Oberste Gerichtshof verurteilte Amazon zur generellen Rechnungslegung und Gebührenabführung. Der Internetkonzern musste einen fixen Betrag sowie einen weiteren Betrag in unbestimmter Höhe zahlen.⁷ Laut AUME handelte es sich um einen zweistelligen Millionenbetrag, mit der Überweisung wurde binnen drei Jahren ab Urteilsverkündung gerechnet.⁸ Auch hier rechnete die VGR mit einem hohen Einmaleffekt.

Neue Medien

Produkte, welche im Zuge der UrhG-Novelle 2015 aufgenommen und im Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“ geregelt sind, u.a. Integrierte Speicher (Festplatten) in PCs und Laptops, Externe Festplatten, Speicherkarten, Speicher in Smartphones und Tablets.

⁷ [JJT_20170221_OGH0002_00400B00062_16W0000_000.pdf \(bka.gv.at\)](#)

⁸ [Festplattenabgabe: Amazon muss zahlen | kurier.at](#)

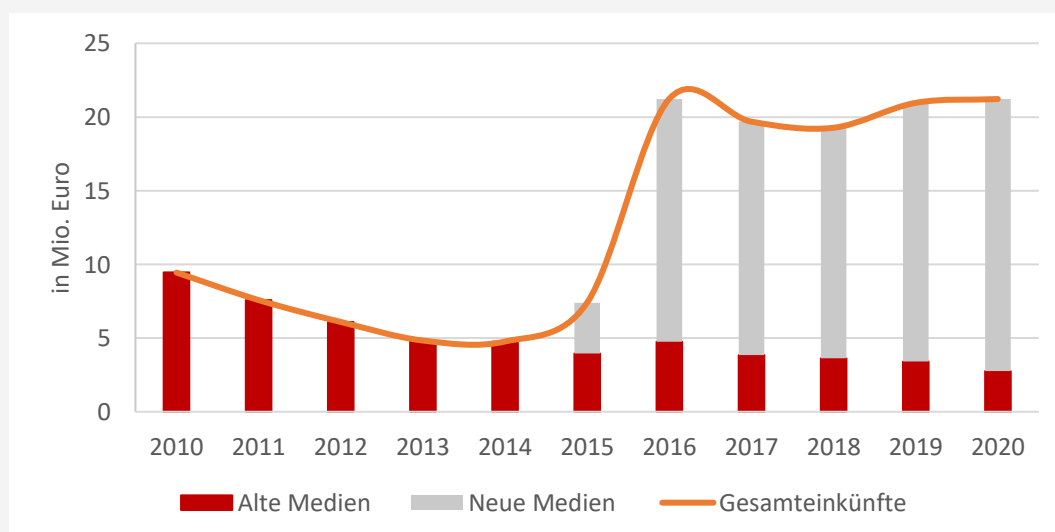
Alte Medien

Produkte, welche im Gesamtvertrag Leerkassettenvergütung geregelt sind, u.a. USB-Sticks, CDs, DVDs, Videoleerkassetten und Festplattenrekorder.

Für Neue und Alte Medien sind im Zeitverlauf gegensätzliche Trends zu beobachten. Während die Einnahmen bedingt durch neue Medien von 2016 auf 2020 von etwa 16 auf 18 Millionen Euro gestiegen sind, fielen die Einnahmen aus alten Medien von 5 auf 3 Millionen Euro. Die Einnahmen aus den eingehobenen Gebühren blieben im Zeitverlauf konstant bei einem Wert von etwa 21 Millionen Euro. Die Gesamteinnahmen fielen 2017 und 2018 um fast zwei Drittel ab. Auszahlungen aus dem Rechtsstreit mit Amazon, welcher im März 2017 mit einem Vergleich zu Gunsten der AUME endete, führten zu hohen Einmalzahlungen, die im Laufe der folgenden Perioden an die Gesellschaften und Urheberinnen und Urheber ausbezahlt wurden. Mit deren fortschreitenden Abwicklung sowie einem Aufkommensrückgang aufgrund der Corona-Pandemie fielen die Einnahmen wieder auf ein Niveau von ca. 21 Millionen Euro.

Die Entwicklung der Einnahmen aus in Österreich in Verkehr gebrachten Speichermedien gestalteten sich etwas konstanter: Auch hier ist für den Zeitraum 2010 – 2014 ein deutlich negativer Trend zu erkennen, der mit der Einführung der Neuen Medien durch eine stabilere Entwicklung auf hohem Niveau ersetzt wurde.

ABBILDUNG 2: GESAMTEINKÜNFTE AUS GEMELDETEN SPEICHERMEDIEN



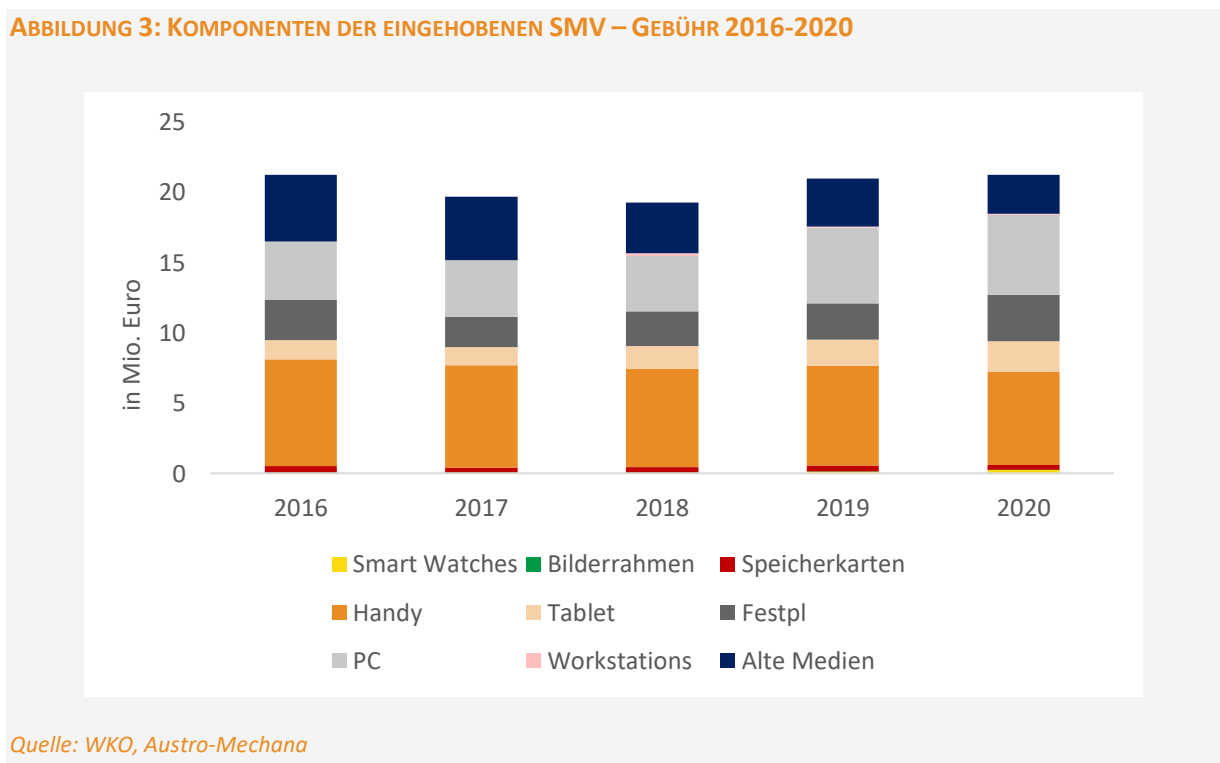
Quelle: akm 2010 - 2015, WKO 2016-2020, eigene Darstellung

*Neue Medien ab Q4 2015

Abbildung 3 schlüsselt die Einnahmen der Speichermedienvergütung nach Produktkategorien ab dem Zeitpunkt der Urheberrechts-Novelle 2015 auf. Handys tragen über die betrachteten 5 Jahre hinweg mit durchschnittlich 43 Prozent den größten Anteil der Einnahmen, gefolgt von PCs, Festplatten und Tablets. Die Rangfolge bleibt im Zeitverlauf unverändert, allerdings nimmt das von Handys generierte Einkommen in relativen und absoluten Zahlen ab, während es für PCs, Festplatten und Tablets zunimmt.

Von den übrigen Komponenten fallen Speicherkarten noch am stärksten ins Gewicht, wobei der relative Anteil aller verbliebenen Produktkategorien im Gesamtvergleich sehr gering ist. Zu betonen ist dennoch die Entwicklung von Smart Watches, deren Einnahmen der Vergütung im Zeitverlauf stetig ansteigen und im Jahr 2020 auf einen etwa achtmal so hohen Wert als 2016 kommen. Die Einnahmen aus Alten Medien hingegen nehmen stetig ab und betragen 2020 um 2 Millionen Euro weniger als noch 2016.

ABBILDUNG 3: KOMPONENTEN DER EINGEHOBENEN SMV – GEBÜHR 2016-2020

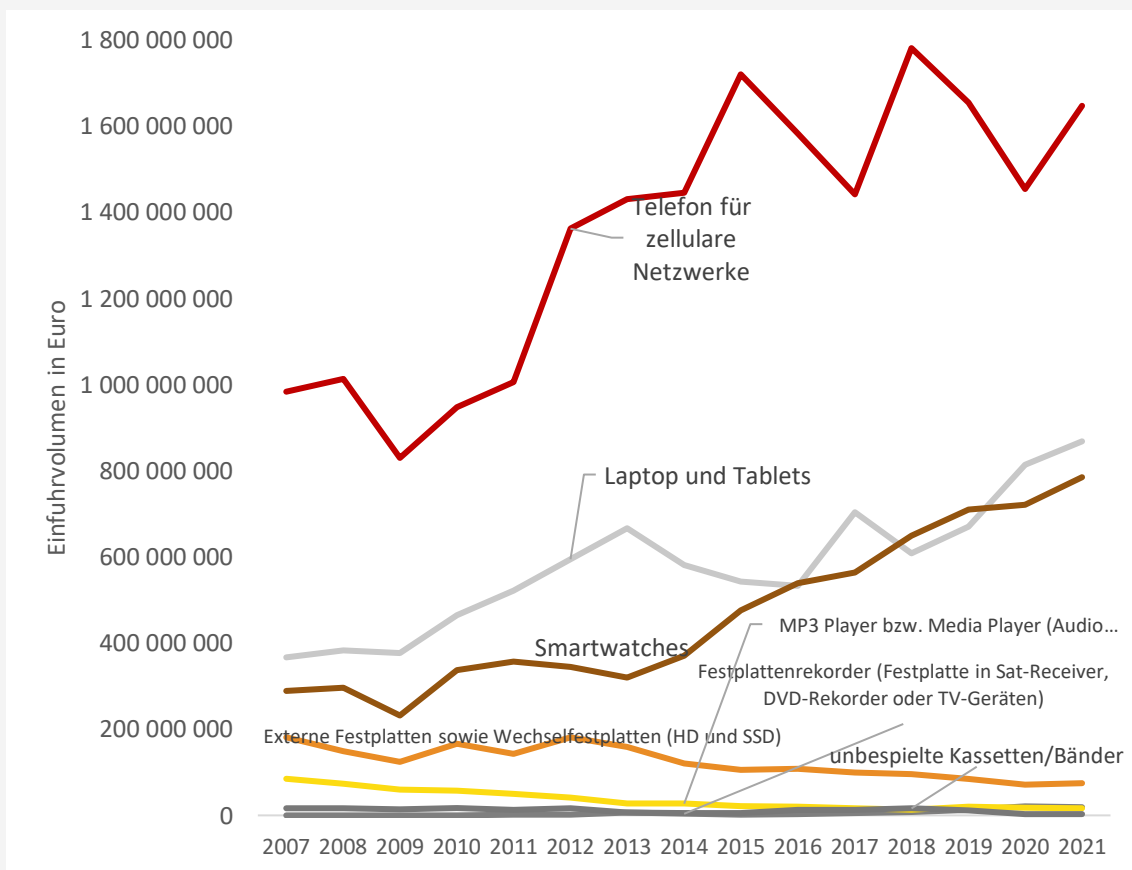


Quelle: WKO, Austro-Mechana

Die Entwicklung der Unterhaltungselektronik weg von analogen und magnetischen Bändern hin zu elektronischen Medien spiegelt sich auch in den Importzahlen 2007 bis 2021 wider, wie in Abbildung 4 zu erkennen ist. Während im gesamten Betrachtungszeitraum Kassetten und Bänder sowie Festplattenrekorder für Receiver und TV-Geräte eine untergeordnete Rolle spielen, steigen die Volumina

von Laptops, Tablets sowie Smartwatches deutlich an. Die Entwicklung der Importzahlen von Telefonen scheint vor allem durch die Ablösung von Mobiltelefonen durch modernere Smartphones getrieben zu sein. Nachdem Smartphones teilweise ähnliche Funktionen wie Mp3-Player aufweisen und auch streaming-fähig sind, wurden in den letzten Jahren Mp3-Player de facto obsolet. Der geringere Rang von externen Festplatten und Wechselfestplatten (HDD, SSD) könnte auf die geringe Anzahl von Produktionsstätten in Österreich zurückzuführen sein, da hierunter auch Festplatten fallen, welche erst in Österreich eingebaut werden.

ABBILDUNG 4: EINFUHRVOLUMEN AUSGEWÄHLTER PRODUKTE 2007-2021

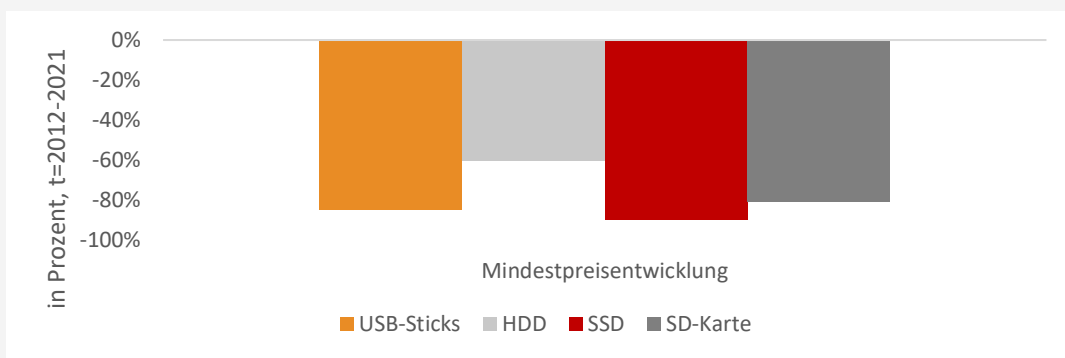


Quelle: Außenhandel ab 2007, KN 8-Steller, Statistik Austria. Eigene Darstellung.

Preisentwicklung der belasteten Speichermedien

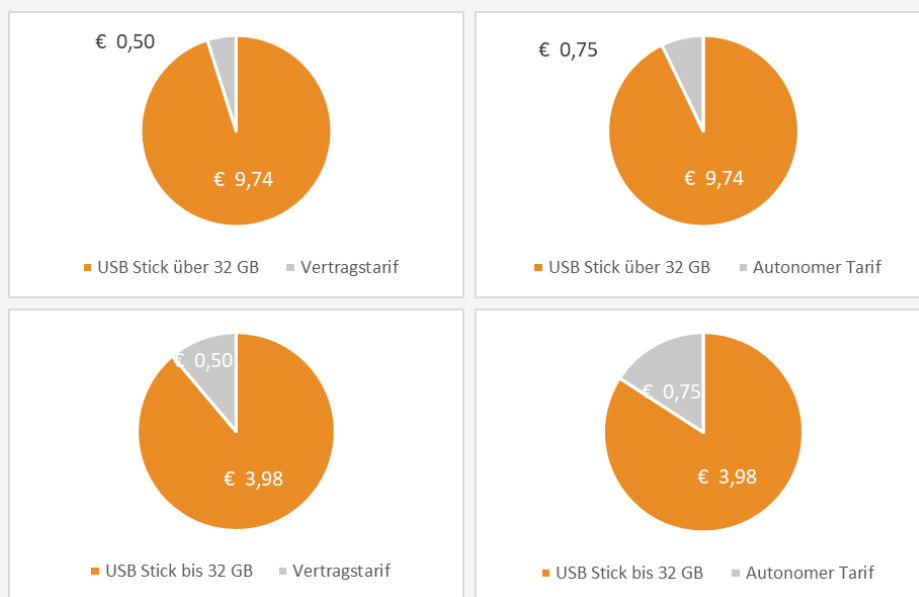
Die Preisdynamik der Neuen Medien ist, wie in Abbildung 5 ersichtlich wird, deutlich fallend: So nahm der Mindestpreis (= geringste Preis zu dem ein Produkt erworben werden kann) seit 2012 zwischen 60 und 90 Prozent ab. Gleichzeitig blieb der Fixbetrag der Gebühr gleich, was eine prozentuell höhere Belastung darstellt. Je nach Höhe des Grundpreises beeinflusst die Speichermedienvergütung den Gesamtpreis stärker, oder schwächer (Abbildung 6).

ABBILDUNG 5: ENTWICKLUNG MINDESTPREIS AUSGEWÄHLTER NEUER MEDIEN SEIT 2012



Quelle: Economica

ABBILDUNG 6: PREIS- UND GEBÜHREVERGLEICH, USB-STICKS*

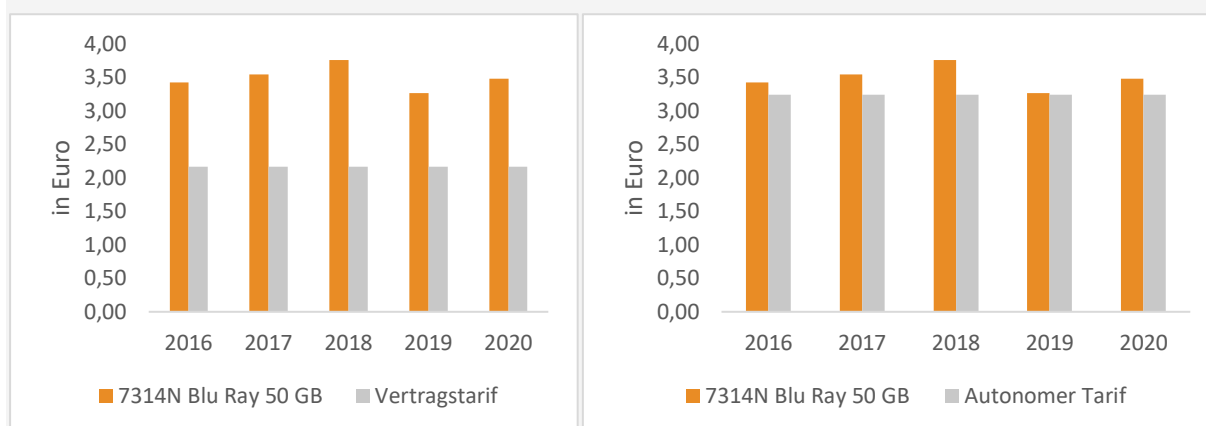


*Produkt: Kingston DataTraveler G4 32GB, SanDisk Ultra 64GB

Quelle: Economica

Der eingangs erwähnte Sachverhalt kann auch Abbildung 7 entnommen werden:

ABBILDUNG 7: PREIS- UND GEBÜHRENVergleich, BLU RAYS*



*Produkt: Verbatim BD-R DL 50GB 6x, 5er Jewelcase (43748)

Quelle: Economica

Konsumverhalten privater Haushalte

In Tabelle 1 sind die Äquivalenzausgaben pro Haushalt angegeben. Die monatlichen Ausgabenanteile für Anschaffungen von Festnetz-, Mobiltelefon und Faxgeräten steigen kontinuierlich an, während die Ausgaben für Telefon-, Fax- und Internetgebühren, vermutlich aufgrund fallender Preise, sinken.

TABELLE 1: ÄQUIVALENZAUSGABEN PRIVATER HAUSHALTE

Güter/Jahr	2004/05	2009/10	2014/15	2019/20
Festnetz-, Mobiltelefon, Faxgerät - Anschaffung	0,09	0,28	0,39	*
Telefon - Anschaffung	*	*	*	0,54
Mobiltelefon, Handy, Autotelefon, Pager (Mobilnetz)	0,06	*	*	*
Telefon-, Fax-, Internetgebühren	2,53	2,61	1,26	1,81
Internetgebühren			0,18	0,25
EDV, Multi-Media	0,58	0,63	0,48	0,45
Desktop PC	0,14	0,05	0,10	0,07
Laptop, Notebook	0,19	0,31	0,20	0,19
Tablet PC	*	*	0,11	0,06

Computerzubehör, Software	0,22	0,13	0,08	0,13
Ton- und Bildträger, Fotozubehör	0,41	0,35	0,15	0,20
Bespielte Ton-/Bildträger, Downloads, Streaming-Dienste	*	0,26	0,11	0,17
Musik-, Film- und Foto- Downloads; (Streaming-Dienste ab 2019)	*	0,01	0,01	0,11
Unbespielte Ton- und Bildträger	0,06	0,09	0,05	0,03

Quelle: Konsumerhebung, Statistik Austria. Eigene Berechnungen. *Keine Daten verfügbar.

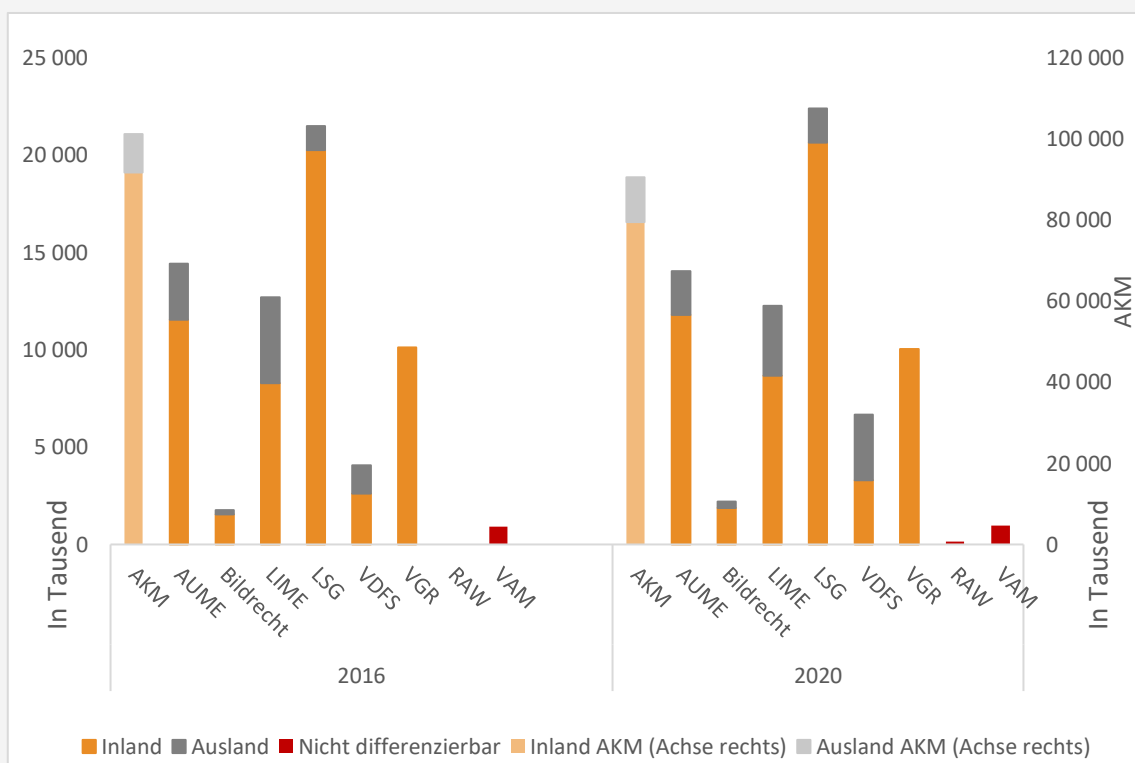
Allgemein sinken die monatlichen Ausgaben der Haushalte für EDV-Güter, wobei die einzelnen Unterkategorien Schwankungen unterworfen sind. Während im Jahr 2019/2020 die Ausgaben für Hardware (bis auf Mobiltelefone) durchgängig gesunken sind, haben die Ausgaben für digitale Güter wie Streamings, und Software an Bedeutung gewonnen. Diese Entwicklungen könnten dem Umstand geschuldet sein, dass der Befragungszeitraum von COVID-19-bedingten Lockdowns geprägt war. Interessant ist, dass Streamingausgaben der Kategorie *Musik-, Film- und Foto-Downloads* hinzugefügt wurden. Über alle Betrachtungszeiträume hinweg wurden mit 0,03 bis 0,09 Prozent der monatlichen Ausgaben im Vergleich zu den restlich betrachteten Kategorien wenig bis am wenigsten für *Unbespielte Ton- und Bildträger* ausgegeben.

2.2 Einnahmen der Verwertungsgesellschaften

Gemäß des Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 sind die österreichischen Verwertungsgesellschaften dazu verpflichtet, bestimmter Kennzahlen und Beträge aus dem laufenden Betrieb in Form von jährlichen Transparenzberichten zu veröffentlichen. Einnahmen und Kosten sind darin ebenso festzuhalten, wie Angaben zu direkten Auszahlungen an Urheberinnen und Urheber, Zahlungen an und aus dem Ausland sowie Zuweisungen an die jeweiligen Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE-Fonds).

Lizenzeeinnahmen als Einnahmequelle

ABBILDUNG 8: LIZENZEINNAHMEN NACH VERWERTUNGSGESELLSCHAFT UND EINHEBUNGORT

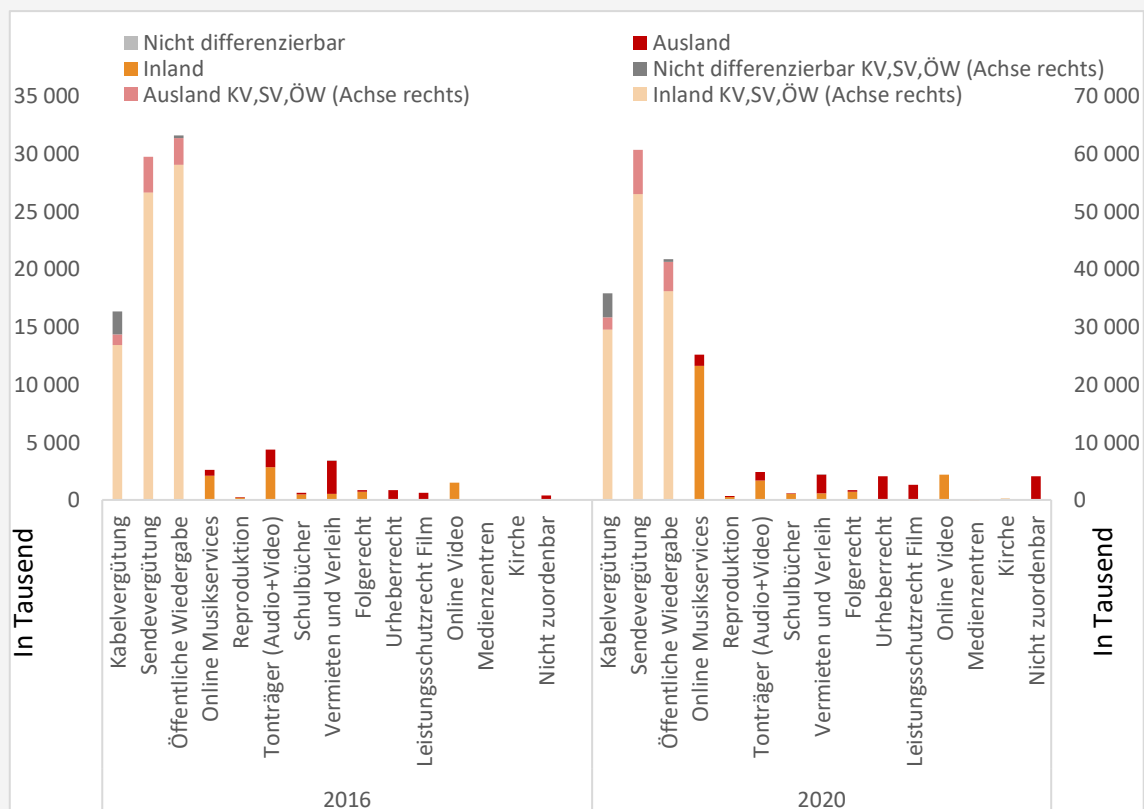


Quelle: Transparenzberichte akm, aume, Bildrecht, LIME, LSG, VDFS, VGR, RAW, VAM 2016 - 2020

Abbildung 8 zeigt die Lizenzeeinnahmen aus urheberrechtlich geschützten Werken nach Verwertungsgesellschaft und Einhebungsort in den Jahren 2016 und 2020. Die relative Reihung der Verwertungsgesellschaften nach der Höhe ihrer Gesamteinnahmen ist im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2016 unverändert und auch beim Anteil der ausländischen Zahlungen an den Gesamteinnahmen aggregiert über die Verwertungsgesellschaften ist keine bemerkenswerte Veränderung zu erkennen.

In diesen Jahren verzeichnen die Verwertungsgesellschaften Literar Mechana und VDFS, letztere mit Einnahmen aus „Leistungsschutzrecht Film“ und „Urheberrecht Film“, den größten Anteil ausländischer Zahlungen an den Gesamteinnahmen. In den Jahren dazwischen machen diese vor allem einen großen Anteil der Gesamteinnahmen der Literar Mechana aus, in die Höhe getrieben durch Bibliothekstantieme aus dem Ausland. Die mit Abstand höchsten Einnahmen verzeichnet die AKM, weshalb diese auf der Sekundärachse abgebildet werden. Zwischen 30 und 50 Prozent ihrer jährlichen Einnahmen von 2016 bis 2020 kommen aus der Mechanischen Wiedergabe (vor allem Hintergrundmusik), während auch die Einnahmen aus Live-Aufführungen einen großen Teil der Einnahmen der AKM ausmachen. Beide werden im Folgenden der Nutzungskategorie „Öffentliche Wiedergabe“ zugeordnet. Der Einbruch der Einnahmen aus Live-Aufführungen und Mechanischen Wiedergabe im Jahr 2020 (COVID-19-bedingte Ausfälle bei Veranstaltungen) können hier auch den Rückgang der Gesamteinnahmen der AKM erklären, welche in den Jahren zuvor kontinuierlich gestiegen sind.

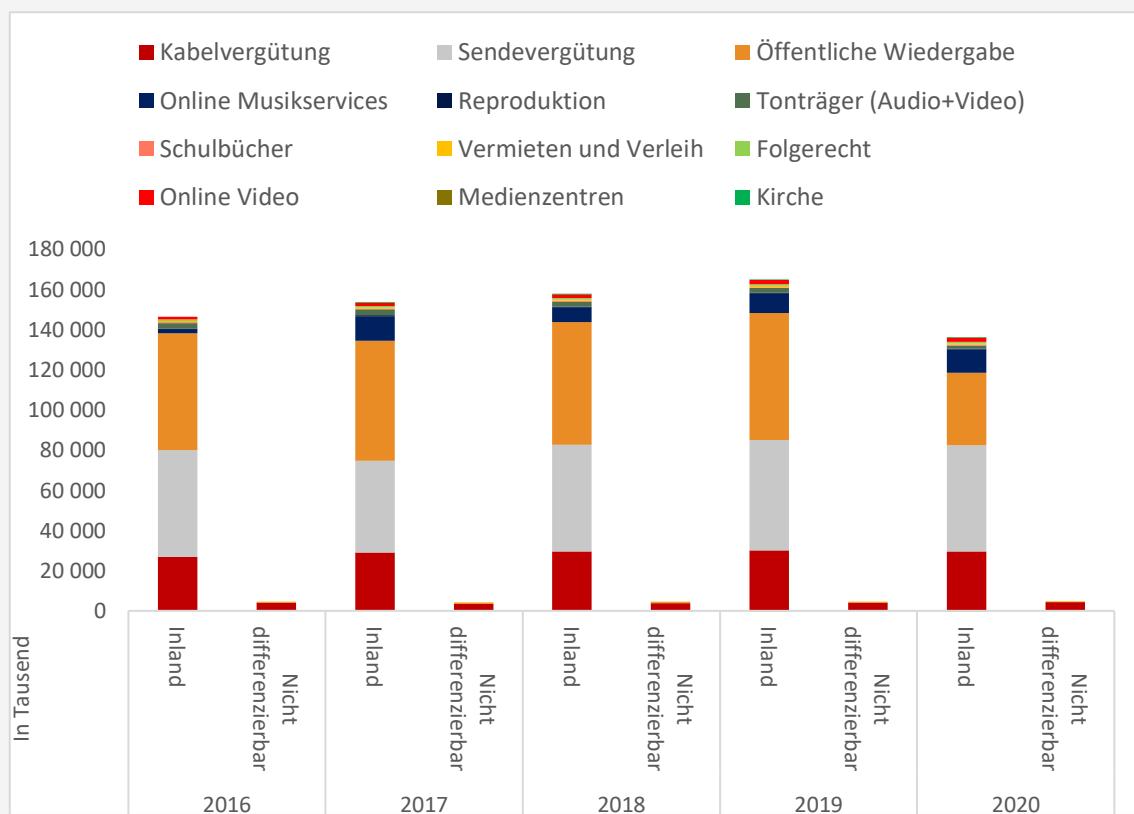
ABBILDUNG 9: LIZENZ EINNAHMEN NACH NUTZUNGSKATEGORIE UND EINHEBUNGORT



Quelle: Transparenzberichte akm, aume, Bildrecht, LIME, LSG, VDFS, VGR, RAW, VAM 2016 - 2020

Abbildung 10 zeigt, dass im Jahr 2020 wie im Jahr 2016 unverändert die Nutzungskategorien „Kabelvergütung“ (Kabelweitersendung), „Sendevergütung“ (Vervielfältigung und Verbreitung für Sendezwecke) sowie „Öffentliche Wiedergabe“ (ÖW) (Hintergrundmusik, Live-Aufführungen, ÖW im Fernsehen, Hörfunk, Unterricht etc.) die höchsten Lizenzeinnahmen erzielen. Die größte Veränderung stellt der Anstieg in den Einnahmen aus „Online Musikservices“ auf das knapp 4-Fache dieser Einnahmen im Jahr 2016 dar. Auch die Einnahmen aus „Online Video“ (IP-TV, Mobile TV, OTT, Simulcasting, Webcasting) stiegen in diesem Zeitraum um 45 Prozent. Gleichzeitig sanken jedoch die Einnahmen aus dem Verkauf von Tonträgern um 41 Prozent.

ABBILDUNG 10: INLÄNDISCHE LIZENZEINNAHMEN NACH NUTZUNGSKATEGORIE

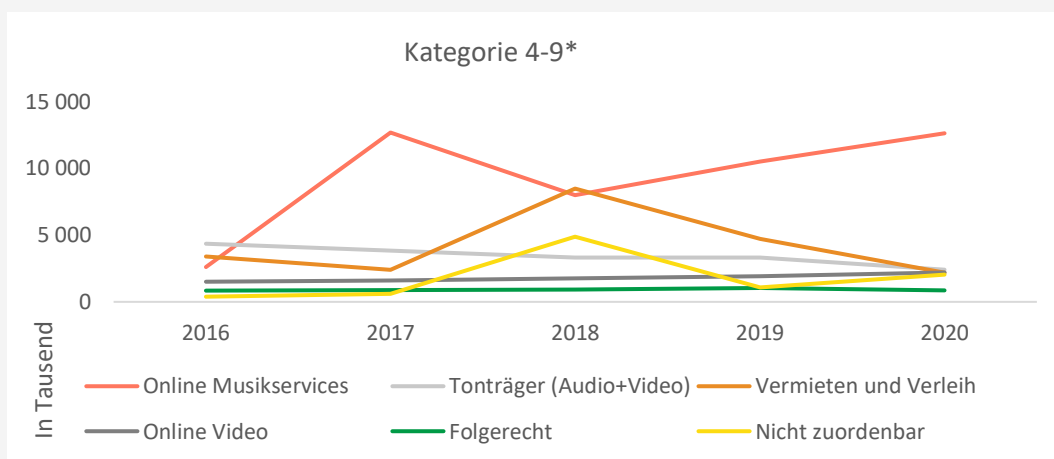


Quelle: Transparenzberichte akm, aume, Bildrecht, LIME, LSG, VDFS, VGR, RAW, VAM 2016 - 2020

Abbildung 10 zeigt den Anteil der Einnahmen aus einzelnen Nutzungskategorien an den gesamten inländischen Einnahmen im Zeitverlauf. Weiters werden auch die Einnahmen pro Nutzungskategorie dargestellt, deren Einhebungsort nicht eindeutig zwischen In- und Ausland differenzierbar ist, was vor allem Einnahmen aus der „Kabelvergütung“ betrifft. Diese sind gemeinsam mit Einnahmen aus der „Sendevergütung“ über den betrachteten Zeitraum relativ konstant. Gleiches gilt für Einnahmen aus

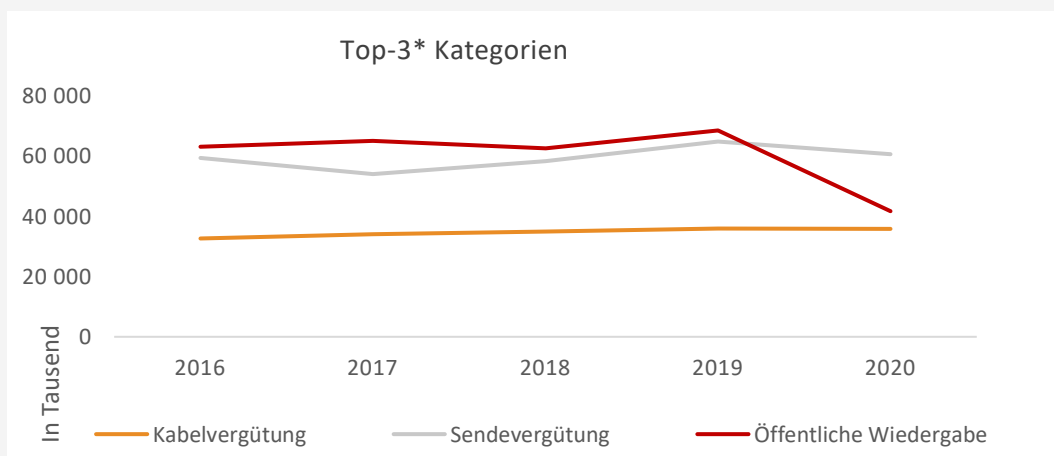
der „Öffentlichen Wiedergabe“ mit Ausnahme des Jahres 2020, in welchem die Verbreitung von COVID-19 die Einnahmen aus Live-Aufführungen, Hintergrundmusik etc. sichtbar reduzierte. Dieser Rückgang der Einnahmen aus der „Öffentlichen Wiedergabe“ erklärt auch den beachtlichen Rückgang der inländischen Einnahmen, die in den Jahren zuvor hingegen stetig anstiegen. Währenddessen sind die Einnahmen aus der Nutzung von „Online Musikservices“ über die Jahre gestiegen, jedoch mit einem Bruch im Jahr 2018, welcher möglicherweise auf die Einführung von NEON Mitte des Jahres 2018, einem Online-Lizenzierungstool der AUME, welches eine effiziente und multiterritoriale Verarbeitung der Nutzungsdaten von Online Musikservices ermöglicht, zurückzuführen ist.

ABBILDUNG 11: GESAMT-LIZENZEINNAHMEN NACH NUTZUNGSKATEGORIE 4-9 (*RANKING NACH EINNAHMEHÖHE)

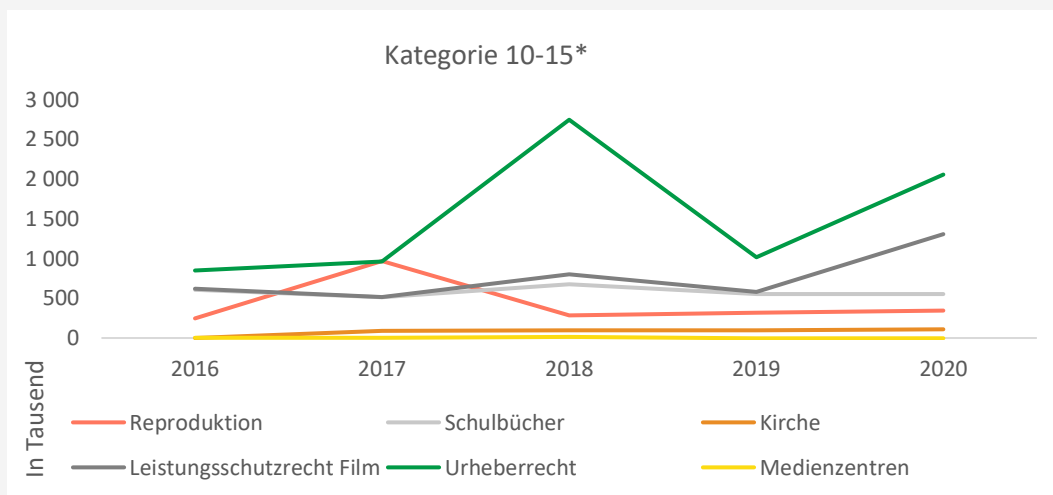


Quelle: Transparenzberichte akm, aume, Bildrecht, LIME, LSG, VDFS, VGR, RAW, VAM 2016 - 2020

ABBILDUNG 12: GESAMT-LIZENZEINNAHMEN NACH NUTZUNGSKATEGORIE TOP-3 (*RANKING NACH EINNAHMEHÖHE)



Quelle: Transparenzberichte akm, aume, Bildrecht, LIME, LSG, VDFS, VGR, RAW, VAM 2016 – 2020

ABBILDUNG 13: GESAMT-LIZENZEINNAHMEN NACH NUTZUNGSKATEGORIE 10-15 (*RANKING NACH EINNAHMEHÖHE

Quelle: *Transparenzberichte akm, aume, Bildrecht, LIME, LSG, VDFS, VGR, RAW, VAM 2016 - 2020*

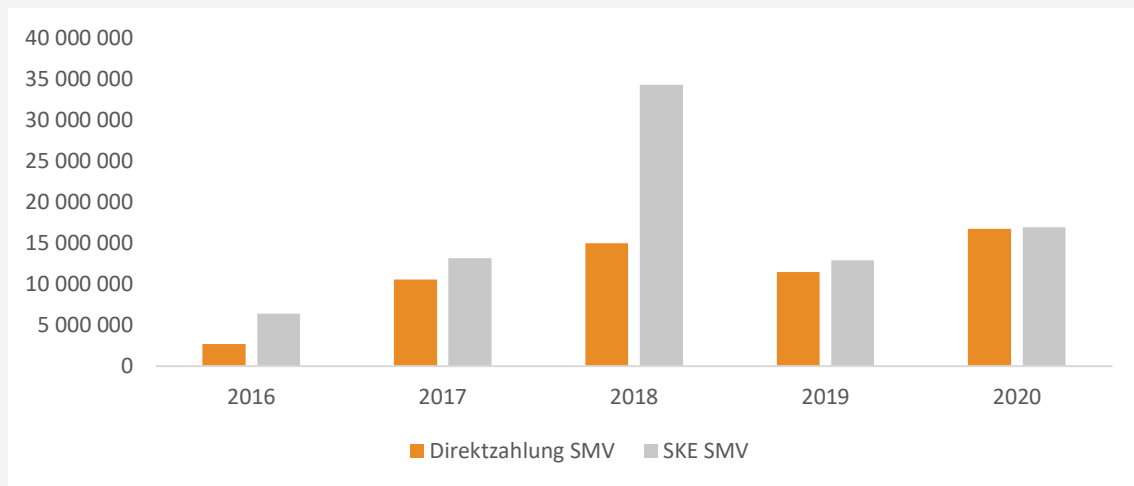
Abbildung 11, Abbildung 12 und Abbildung 13 zeigen schließlich die Entwicklung der gesamten (inländischen und ausländischen) Lizenzeneinnahmen über die Jahre nach Nutzungskategorien, die nach der durchschnittlichen Höhe ihrer Lizenzeneinnahmen gereiht sind. Allgemein lässt sich zusammenfassend sagen, dass, während die Kategorien „Kabelvergütung“, „Sendevergütung“ und „Öffentliche Wiedergabe“ weiterhin eine große Rolle bei den Lizenzeneinnahmen aus urheberrechtlich geschützten Werken spielen, und auch die Online Kategorien, vor allem „Online Musikservices“, zunehmend an Bedeutung gewinnen. Stetig sinkend hingegen sind die Lizenzeneinnahmen aus den Kategorien „Tonträger (Audio + Video)“ sowie „Vermieten und Verleih“, wobei dies bei letzterer Kategorie durch den Rückgang von ausländischen Bibliothekstantiemen begründet werden kann.

Die Speichermedienvergütung als Einnahmequelle

Allgemein

Die Speichermedienvergütung macht für die Mehrzahl der Verwertungsgesellschaften einen großen Teil ihrer Einnahmen aus. Verglichen mit den Gesamteinnahmen spielen die AUME SMV-Einnahmen bzw. Zahlungen der AUME an die Gesellschaften LSG, VAM und VDFS eine wichtige Rolle. Für die Einzelbetrachtung der Verwertungsgesellschaften wurde der Zeitraum 2016 – 2020 gewählt, da mit dem Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 die Veröffentlichung von sogenannten Transparenzberichten etabliert wurde und damit eine gewisse Vergleichbarkeit der Angaben angenommen werden kann.

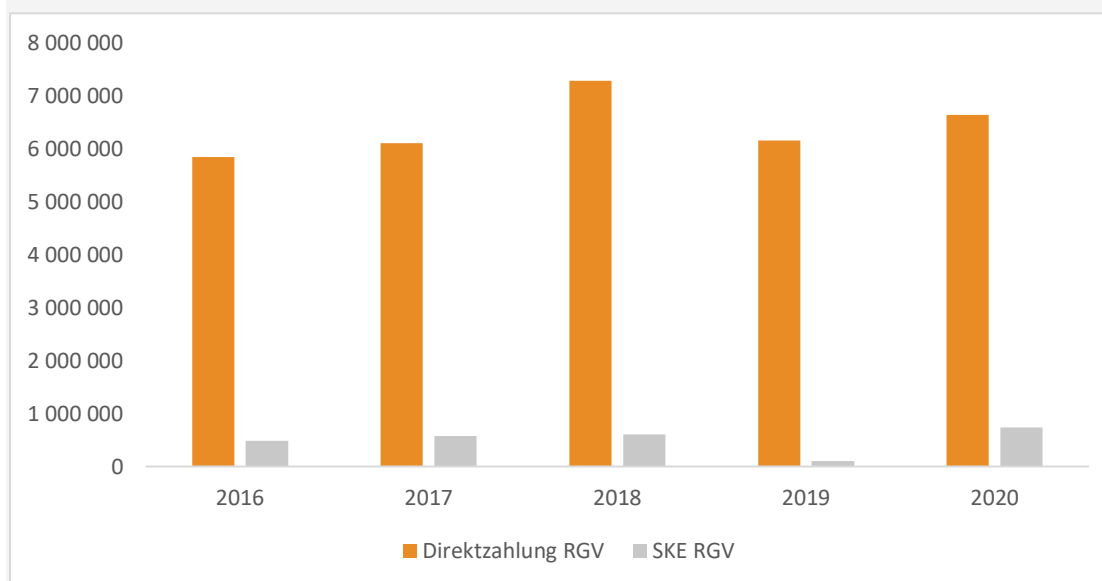
ABBILDUNG 14: SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG ÖSTERREICH, DIREKTZAHLUNG AN URHEBERINNEN, SKE FONDS ZUWEISUNG AUS SMV-EINNAHMEN 2016 – 2020



Quelle: Transparenzberichte AUME, LIME, LSG, VAM, Bildrecht, VDFS, VGR, 2016-2020

Die SKE-Fonds-Zuweisungen sind im Beobachtungszeitraum 2016-2020 bei sechs von sieben Verwertungsgesellschaften 2018 am höchsten, der Ausreißer ist bei AUME bereits ein Jahr früher zu beobachten. Die Auszahlung von Geldbeträgen aus dem Verfahren akm/Amazon sowie ein Vergleich „Festplattenabgabe“ im Jahr 2016 zwischen der Wirtschaftskammer Österreich und den Verwertungsgesellschaften könnten hier ein Grund dafür sein. Während dem laufenden Verfahren konnten SMV-Überweisungen reduziert oder ausgesetzt werden, welche nach dem Gerichtsurteil wieder aufgenommen wurden. 2016 waren die Direktauszahlungen wie die SKE Fonds-Zuweisungen bei den meisten Gesellschaften noch am geringsten, da erst ab dem 4. Quartal 2015 die Speichermedienvergütung eingehoben wurde. Auffällig ist, dass die SKE Fonds-Zuweisungen, welche aus der Speichermedienvergütung gespeist sind, häufig höher ausfallen als die Direktzahlungen. Das könnte daran liegen, dass einerseits Beträge nur ausbezahlt werden, wenn sie eine bestimmte Mindesthöhe erreicht haben und andererseits von den SMV Einnahmen auch Abzüge zur Kostendeckung abgezogen werden.

Wie Abbildung 15 zu entnehmen ist, weist die Reprographievergütung in Österreich ein deutlich geringeres Volumen als die Speichermedienvergütung auf. Das Einnahmenvolumen schwankt für den Betrachtungszeitraum zwischen etwa 5,8 und 7,3 Mio. Euro jährlich. Auch hier werden die höchsten Einnahmen 2018 verzeichnet, wenn auch die Differenz zu den anderen Jahren deutlich geringer ist. Die SKE Fonds Zuweisungen aus den Einnahmen der Reprographievergütung erfolgen auf freiwilliger Basis und fallen deutlich geringer als die Zuweisungen aus der Speichermedienvergütung aus.

ABBILDUNG 15: REPROGRAPHIEVERGÜTUNG ÖSTERREICH, DIREKTZAHLUNGEN AN URHEBERINNEN UND URHEBER, SKE FONDS ZUWEISUNGEN AUS RGV-EINNAHMEN 2016-2020

Quelle: Transparenzberichte AUME, LIME, LSG, VAM, Bildrecht, VDFS, VGR, 2016-2020

Eine Ausweisung des gesamten Auszahlungsvolumen der Speichermedienvergütung und Reprographievergütung in Tabelle 2 zeigt, dass die jährliche Gesamtsumme zwischen 8,5 und 23,4 Mio. Euro schwankt. Während 2015 der niedrigste Betrag ausgeschüttet wurde, war dieser 2020 am höchsten.

TABELLE 2: AUSZAHLUNGSVOLUMEN SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG UND REPROGRAPHIEVERGÜTUNG IN ÖSTERREICH 2016 - 2020

Jahr	Direktzahlung SMV	Direktzahlung RGV	Gesamt
2016	2 670 583,17	5 836 801,34	8 507 384,51
2017	10 569 432,32	6 100 235,07	16 669 667,39
2018	14 995 394,76	7 280 348,38	22 275 743,14
2019	11 456 380,99	6 152 074,57	17 608 455,56
2020	16 710 569,95	6 632 103,34	23 342 673,29

Quelle: Transparenzberichte AUME, LIME, LSG, VAM, Bildrecht, VDFS, VGR, 2016-2020

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Gesamtzuweisungen an die SKE Fonds, welche aus der Speichermedienvergütung und der Reprographievergütung gespeist sind. Auch hier wurde 2015 mit 6,9 Mio. Euro der niedrigste Wert verzeichnet, das höchste Ausweisungsvolumen liegt hier allerdings 2018 mit knappen 35 Mio. Euro vor. Dieser Ausreißer könnte auf aufgelöste Rückstellungen aus dem Amazon-Verfahren zurück zu führen sein.

TABELLE 3: ZUWEISUNGEN SKE FONDS AUS SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG UND REPROGRAPHIEVERGÜTUNG IN ÖSTERREICH 2016-2020

Jahr	SKE Zuweisung SMV	SKE Zuweisung RGV	Gesamt
2016	6 432 480,61	489 330,43	6 921 811,04
2017	13 160 366,89	572 911,53	13 733 278,42
2018	34 355 813,97	602 581,49	34 958 395,46
2019	12 966 596,25	105 000,00	13 071 596,25
2020	16 996 883,14	739 036,96	17 735 920,10

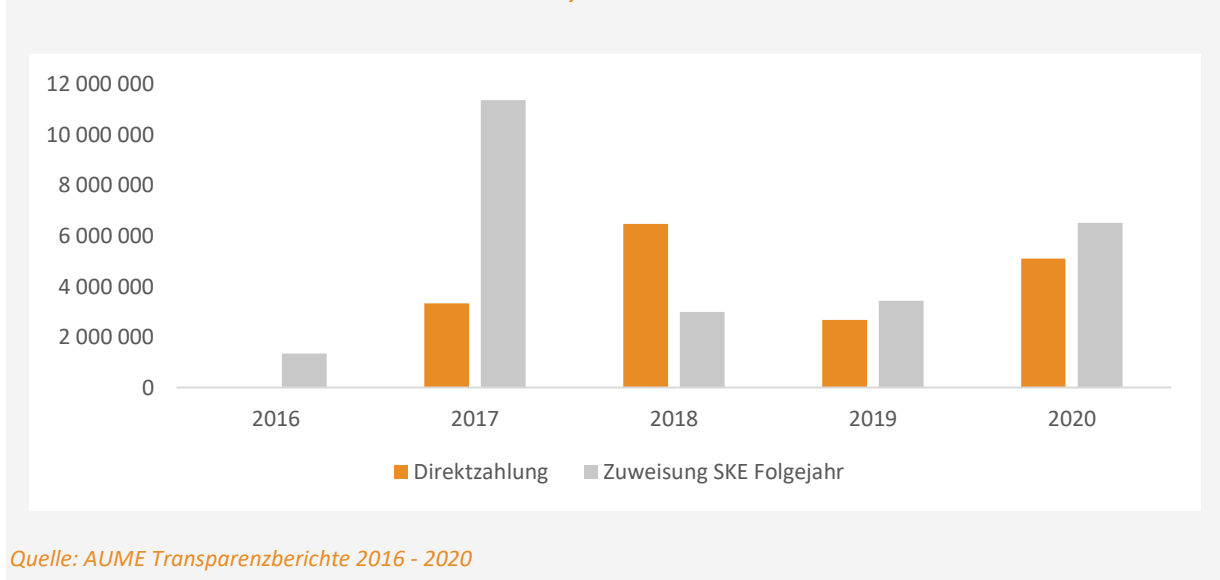
Quelle: Transparenzberichte AUME, LIME, LSG, VAM, Bildrecht, VDFS, VGR, 2016-2020

Die Verwertungsgesellschaften in der Einzelbetrachtung

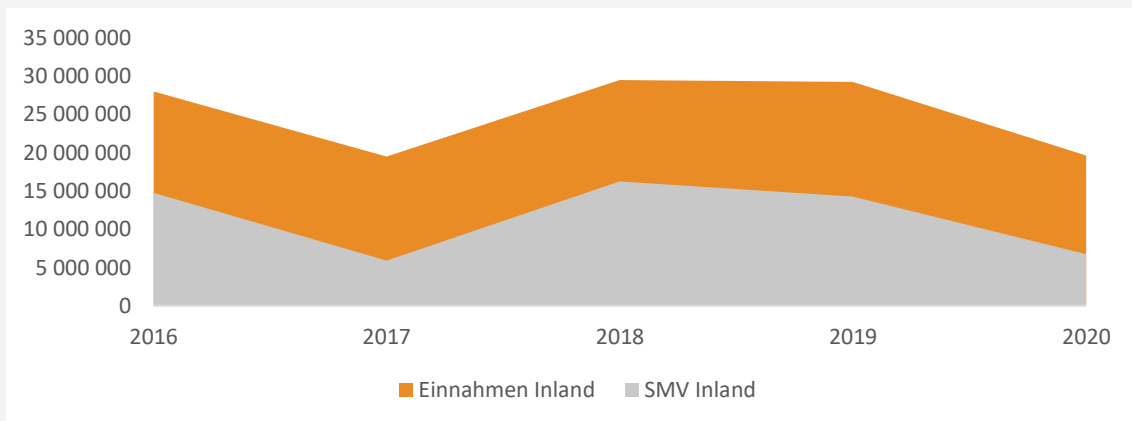
Die meisten Verwertungsgesellschaften geben in ihren Transparenzberichten an, Zahlungen in der Kategorie der Speichermedienvergütung an ausländische Gesellschaften zu überweisen, einige erhalten auch in dieser Kategorie ausländische Zahlungen. Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde statt der Position „Einnahmen Speichermedienvergütung“ die Angabe der jährlichen AUME Zahlungen an die jeweilige Gesellschaft herangezogen. Damit soll sichergestellt werden, dass nur österreichische Zahlungsströme berücksichtigt werden. Nachstehend wird auf die einzelnen Verwertungsgesellschaften im Detail eingegangen. Wenn nicht anders angegeben wurde angenommen, dass die Gesamteinnahmen auch Auslandszahlungen beinhalten, welche entsprechend abgezogen wurden, um eine Schätzung der Inlandseinnahmen zu erhalten.

AUME

ABBILDUNG 16: AUME DIREKTAUSZAHLUNGEN SMV, SMV ZUWEISUNG SKE FOLGEJAHR 2016-2020



Die AUME ist eine Tochtergesellschaft der akm und hat für alle österreichischen Verwertungsgesellschaften mit Anspruch an die Speichermedienvergütung die Inkasso-Funktion in Österreich inne. Die Speichermedienvergütung stellt kontinuierlich eine wichtige Einnahmequelle für die AUME dar.

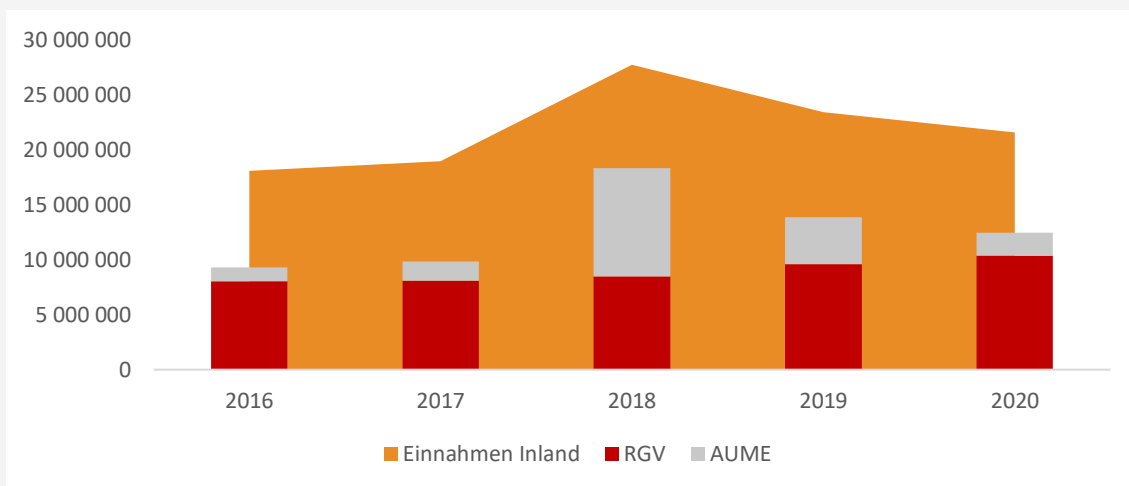
ABBILDUNG 17 AUME INLANDSEINNAHMEN, SMV EINNAHMEN 2016-2020

Quelle: AUME Transparenzberichte 2016 - 2020

Literar Mechana

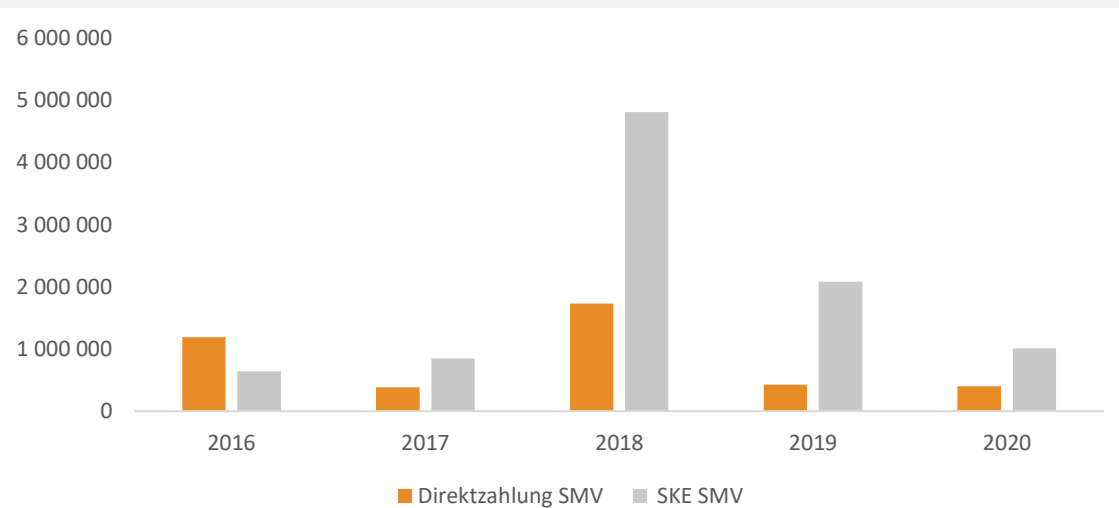
Bei der Literar Mechana (lime) spielt die Speichermedienvergütung eine eher kleine Rolle, hier ist vor allem die Reprographievergütung von Bedeutung. Diese wird auf Vervielfältigungsgeräte wie Kopierer und Drucker für das Kopieren von Werken erhoben⁹. Die von der lime vertretenen Autorinnen und Autoren sind davon besonders betroffen. Der gesellschaftseigene SKE Fonds wird freiwillig auch aus anderen Einnahmearten gespeist.

⁹ [Reprographievergütung \(literar.at\)](https://www.lime.at/reprographieverguetung)

ABBILDUNG 18: LIME INLANDSEINNAHMEN, RGV EINNAHMEN, EINGANGSZAHLUNG AUME 2016 – 2020

Quelle: LIME Transparenzberichte 2016 – 2020

* Direktzahlung 2016: Kategorie Mechanische Rechte/Speichermedienvergütung nur gemeinsam ausgewiesen.

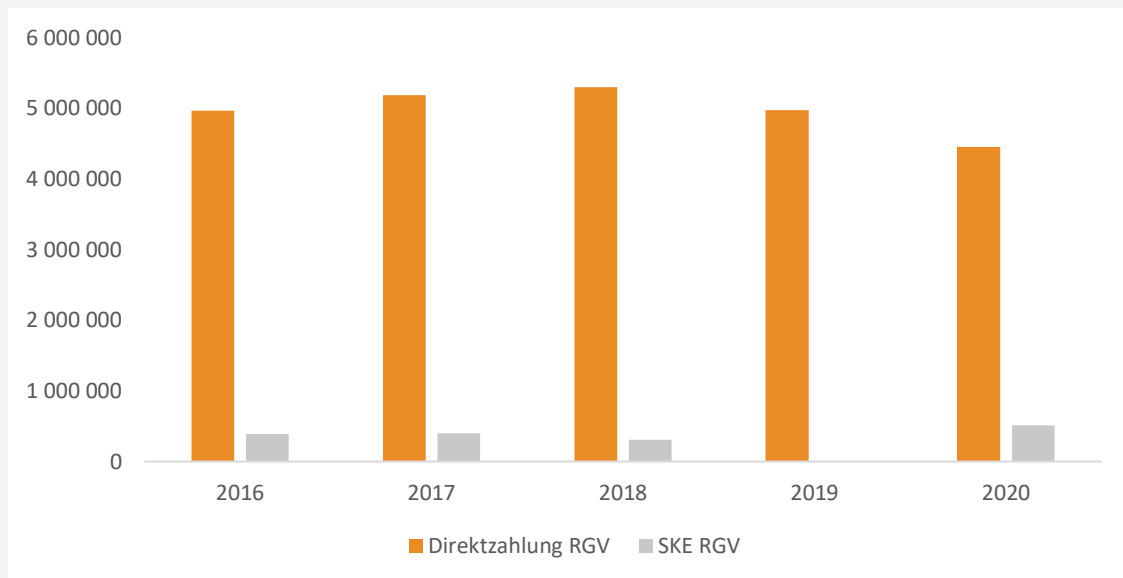
ABBILDUNG 19: LIME DIREKTZAHLUNGEN SMV, SKE SMV ZUWEISUNG 2016 – 2020

Quelle: LIME Transparenzberichte 2016 – 2020

* Direktzahlung 2016: Kategorie Mechanische Rechte/Speichermedienvergütung nur gemeinsam ausgewiesen.

Die Reprographieausschüttungen an die Urheberinnen und Urheber liegen für den Zeitraum 2016 bis 2020 zwischen 4,5 und 5,3 Mio. Euro jährlich und fallen in der jüngsten Vergangenheit nach einem Höhepunkt 2018 wieder leicht ab. Die freiwilligen Zuweisungen aus den Einnahmen der Reprographievergütung schwanken zwischen ca. 312 000 und 511 000 Euro jährlich.

ABBILDUNG 20: LIME DIREKTZAHLUNGEN RGV, SKE RGV ZUWEISUNGEN 2016 – 2020



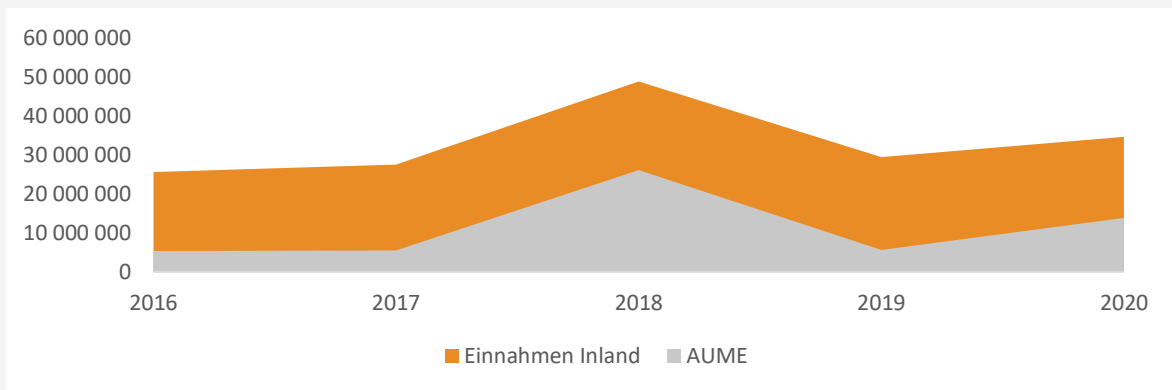
Quelle: LIME Transparenzberichte 2016 – 2020

*2019: _Aussetzung der RGV SKE Fonds Zuweisung.

LSG

Die Zahlungen der AUME waren in drei von fünf Jahren im Vergleich zu den Gesamteinnahmen eher gering. 2018 gab es einen deutlichen Peak nach oben, welcher durch die Prozessertlöse ausgelöst worden sein könnte. Der LSG SKE Fonds wird nur aus Zuweisungen der Speichermedienvergütung gespeist.

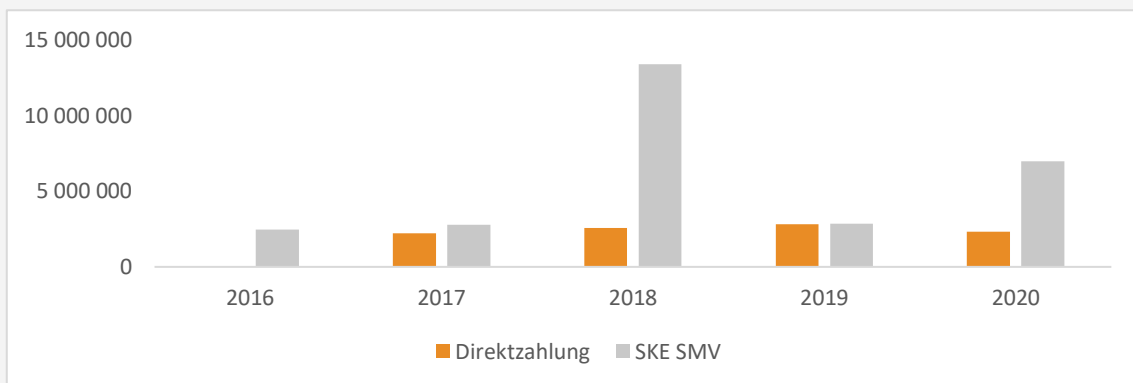
ABBILDUNG 21: LSG INLANDSEINNAHMEN, EINGANGSZAHLUNG AUME 2016 – 2020



Quelle: LSG Transparenzberichte 2016 - 2020

* SKE-Dotierung 2018 inkl. SMV-Nachzahlungen 2012-2017.

ABBILDUNG 22: LSG DIREKTZAHLUNG SMV, SKE SMV ZUWEISUNG 2016 – 2020

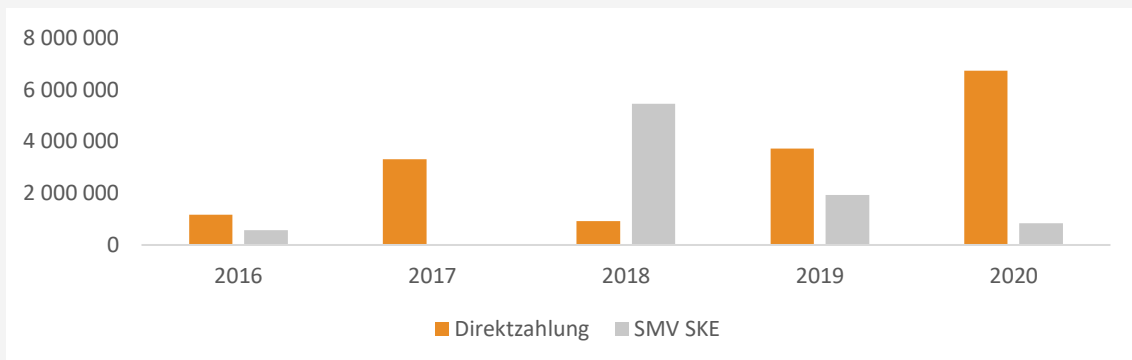


Quelle: LSG Transparenzberichte 2016 - 2020

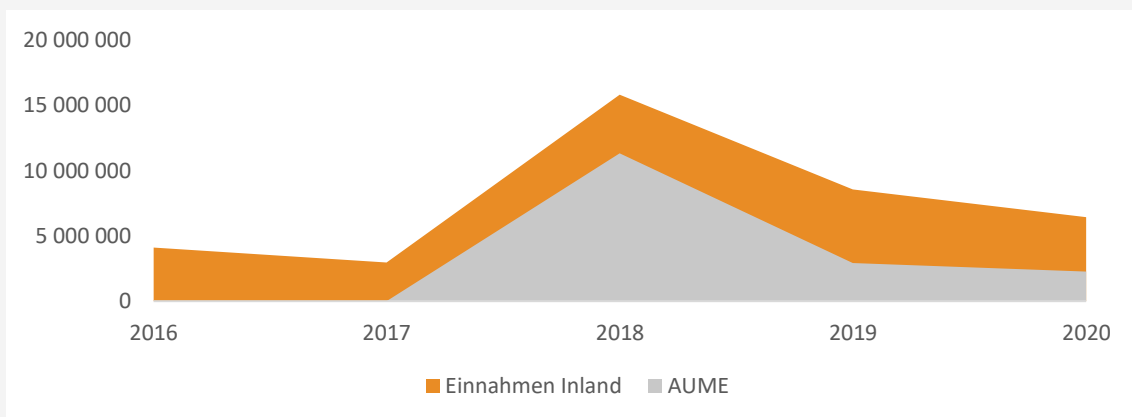
* SKE-Dotierung 2018 inkl. SMV-Nachzahlungen 2012-2017.

VAM

Die Zahlungen der AUME an die VAM sind anteilmäßig von 2016 bis 2020 vergleichsweise hoch, ab 2017 ist auch ein kurzfristiger, deutlicher Anstieg der verzeichneten AUME-Zahlungen zu beobachten. Der VAM SKE Fonds wird ebenfalls aus weiteren Einnahmequellen gespeist. Bezüglich der relativ zu den vorigen Jahren ausgezahlten hohen SMV Einnahmen im Jahr 2020 wollte die Verwertungsgesellschaft keine weiteren Informationen liefern.

ABBILDUNG 23: VAM DIREKTZAHLUNG SMV, SKE SMV ZUWEISUNG 2016 – 2020

Quelle: VAM Transparenzberichte 2016 - 2020

ABBILDUNG 24: VAM INLANDSEINNAHMEN, EINGANGSZAHLUNG AUME 2016 – 2020

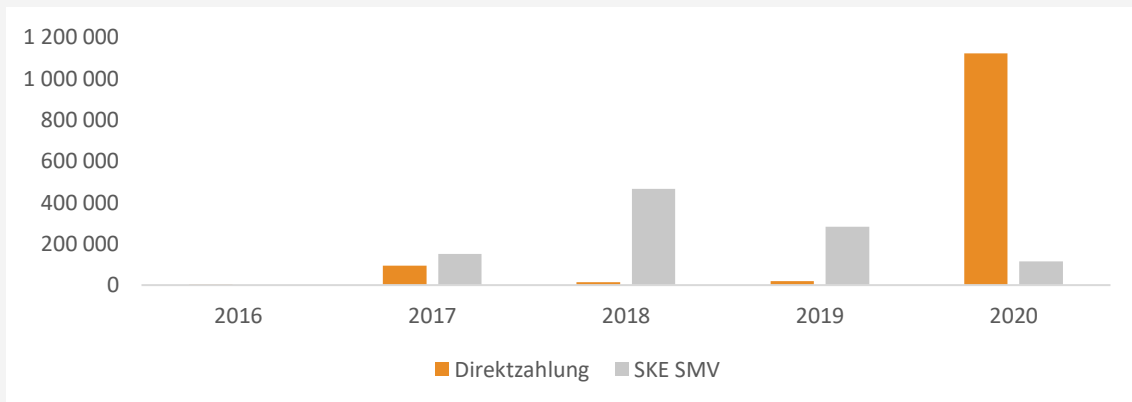
Quelle: VAM Transparenzberichte 2016 - 2020

Bildrecht

Die AUME Zahlungen an Bildrecht sind, wie in Abbildung 23 zu sehen ist, verhältnismäßig gering im Vergleich zu den heimischen Gesamteinnahmen. Während bei den anderen untersuchten Verwertungsgesellschaften der Ausreißer im Jahr 2018 in den AUME Zahlungen wie den Gesamteinnahmen ersichtlich war, hat Bildrecht ein Jahr davor, 2017, die höchsten Gesamteinnahmen des Betrachtungszeitraumes verzeichnet. Der SKE Fonds wird neben der Speichermedienvergütung auch aus anderen freiwillig Quellen finanziert. Die Ausschüttungen aus der Reprographievergütung sind deutlich höher als jene aus der Speichermedienvergütung (vgl. Abbildung 26). 2018 und 2020 kam es mit 1,9 und 2,2 Mio. Euro zu den höchsten Ausschüttungen an die Künstlerinnen und Künstler. Die freiwilligen SKE

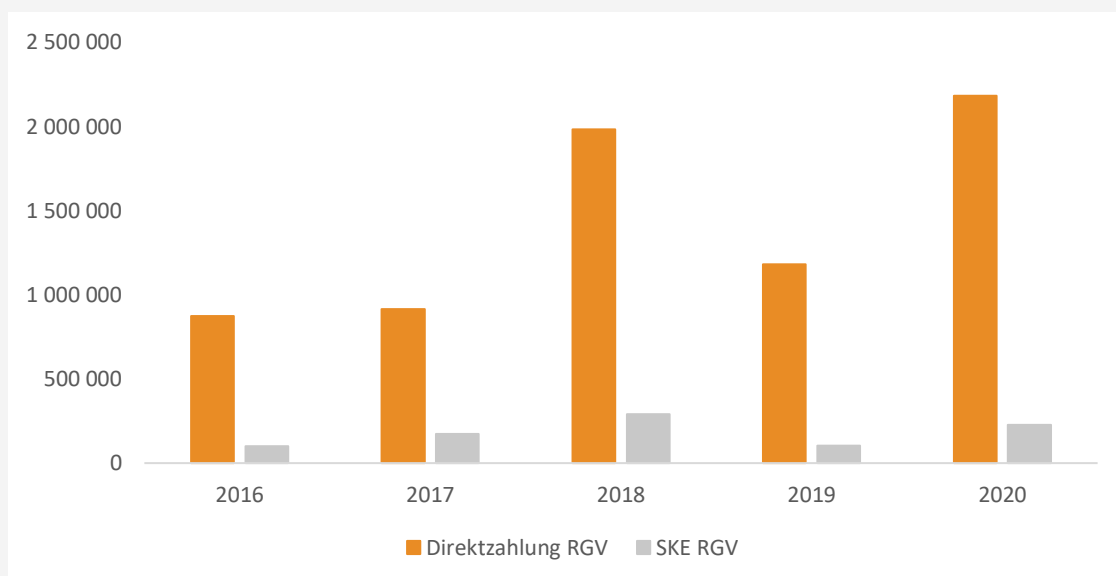
Fonds Zuweisungen aus der Reprographievergütung belaufen sich in etwa zwischen 100 000 und 290 000 Euro jährlich.

ABBILDUNG 25: BILDRECHT DIREKTZAHLUNG SMV, SKE SMV ZUWEISUNG 2016 – 2020

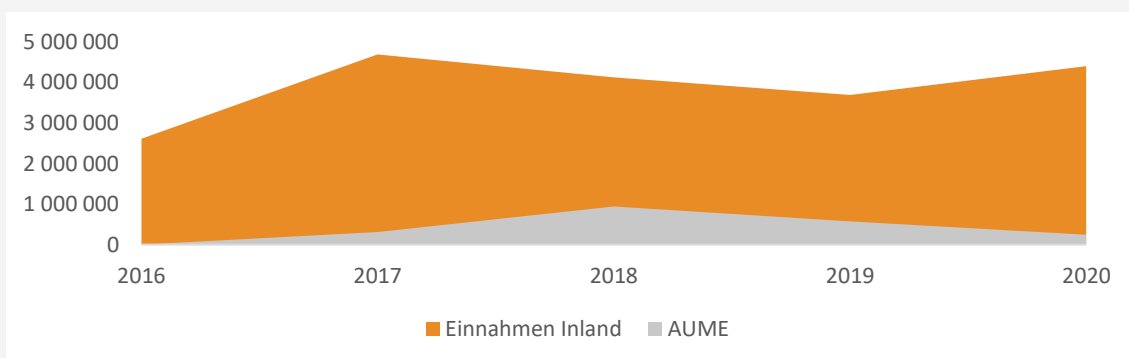


Quelle: Bildrecht Transparenzberichte 2016 - 2020

ABBILDUNG 26: BILDRECHT DIREKTZAHLUNG RGV, SKE RGV ZUWEISUNG 2016 – 2020



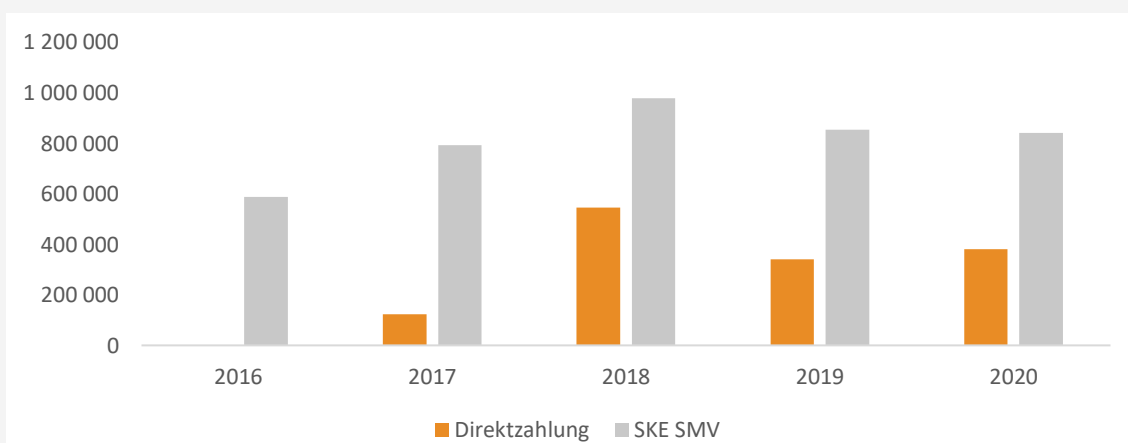
Quelle: Bildrecht Transparenzberichte 2016 - 2020

ABBILDUNG 27: BILDRECHT INLANDSEINNAHMEN, AUME EINGANGSZAHLUNG 2016 – 2020

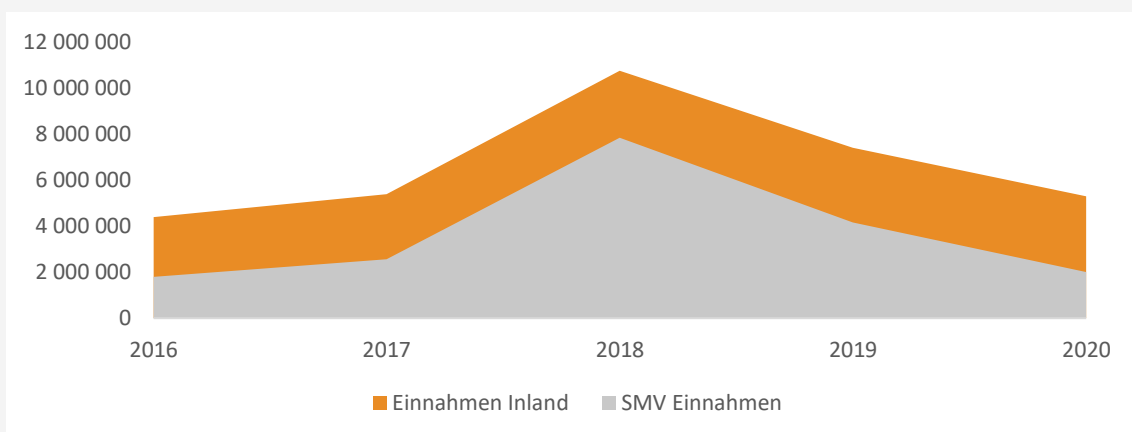
Quelle: Bildrecht Transparenzberichte 2016 - 2020

VDFS

Bei der Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden ist ersichtlich, dass die SMV Einnahmen im Vergleich zu den Gesamteinnahmen anfangs etwa die Hälfte dieser betragen, deren Anteil aber 2018 sogar noch höher ist. Der SKE Fonds wird auch hier freiwillig aus weiteren Einnahmequellen gespeist.

ABBILDUNG 28: VDFS DIREKTZAHLUNG SMV, SKE SMV-ZUWEISUNG 2016-2020

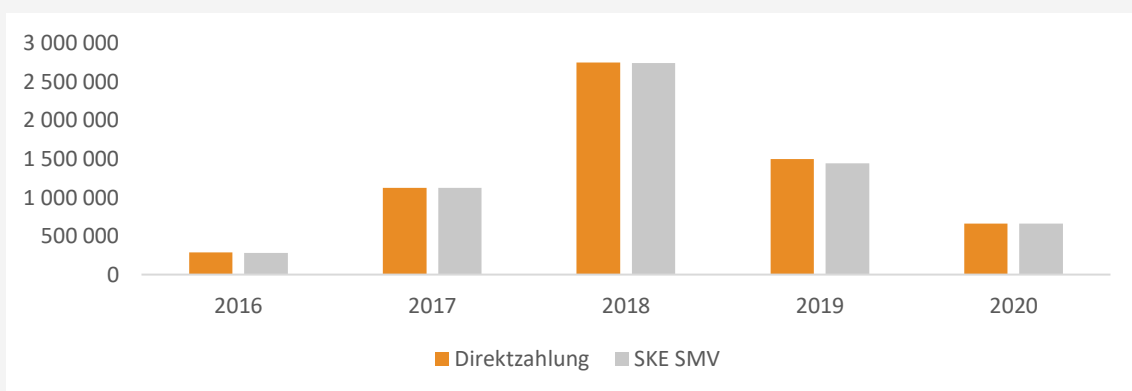
Quelle: VDFS Transparenzberichte 2016 – 2020

ABBILDUNG 29: VDFS INLANDSEINNAHMEN, SMV EINNAHMEN 2016 – 2020

Quelle: VDFS Transparenzberichte 2016 – 2020

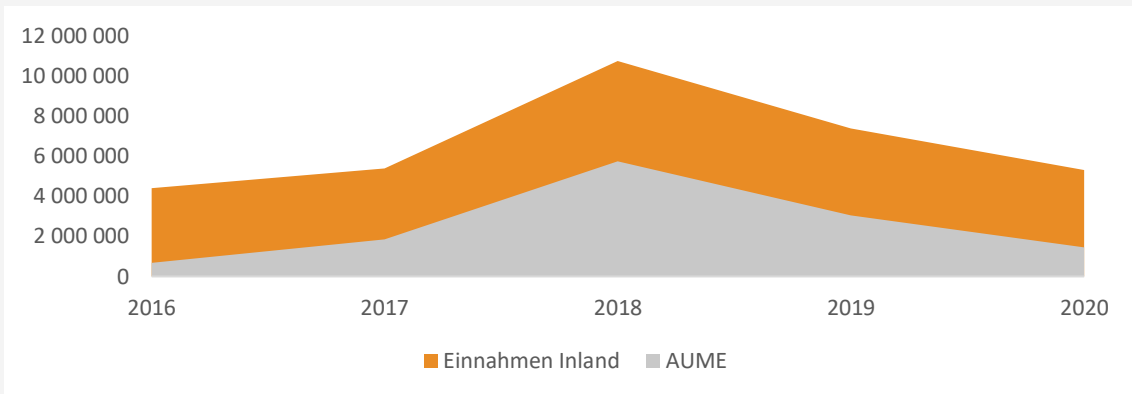
VGR

Auch bei der Verwertungsgesellschaft Rundfunk machen die AUME Zahlungen einen deutlichen Teil der Einnahmen aus. Der SKE-Fonds wird nur aus den SMV-Einnahmen gespeist, die hier ausgewiesenen Zuweisungen sind die Beträge nach Abzug der Verwaltungskosten.

ABBILDUNG 30: VGR DIREKTZAHLUNG SMV, SKE SMV ZUWEISUNGEN 2016 – 2020

Quelle: VGR Transparenzberichte 2016 – 2020

ABBILDUNG 31: VGR INLANDSEINNAHMEN, AUME EINGANGSZAHLUNG 2016 – 2020



Quelle: VGR Transparenzberichte 2016 – 2020

3 Belastungswirkungen der Speichermedienvergütung

Im folgenden Abschnitt werden die administrativen bzw. bürokratischen und finanziellen Belastungsauswirkungen der Abgabe entlang der Wertschöpfungskette beleuchtet. Die Speichermedienvergütung ist so konzipiert, dass die Vergütung von denjenigen Akteuren zu leisten ist, welche die Speichermedien erstmals gewerbsmäßig in Österreich in Verkehr bringen. Der Gesetzgeber hat demnach bestimmt, dass die Vergütung derjenige zu leisten hat, der das unbespielte Trägermaterial vom Inland oder vom Ausland aus als erster in Österreich verkauft. Dies ist in der Regel der Importeur, im Falle einer inländischen Produktion der Hersteller. Dies bedeutet mit Blick auf die Belastungswirkung der Abgabe, dass insbesondere Hersteller, Importeure und Händler von den bürokratischen Belastungen der Speichermedienvergütung betroffen sind. Ein weiterer wichtiger Akteur bei der Quantifizierung der Belastungswirkung ist die Austro-Mechana, welche die Abgabe bei den Importeuren/Herstellern erhebt und die Einnahmen dann nach einem festgelegten Schlüssel an der Speichermedienvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften verteilt. Auch hier entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand. Die Konsumentinnen und Konsumenten, Endverbraucherinnen und Endverbraucher hingegen, welche die Speichermedien erwerben, spielen bei der Bestimmung der bürokratischen Kosten keine nennenswerte Rolle; sie werden zwar mit der Abgabe wirtschaftlich belastet, aber die Abgabe löst bei ihnen – ähnlich wie die Umsatzsteuer oder Verbrauchsteuern - keine bürokratischen Lasten aus.

3.1 Gesetzliche Analyse

Die rechtlichen Grundlagen der Speichermedienvergütung („SMV“) werden folgend kurz dargestellt und anschließend in Bezug zur ökonomischen Perspektive aufbereitet. Eine ausführlichere Erläuterung ist im Anhang S.75 zu finden. Als leitende Fragestellung in der Analyse wird vor allem darauf eingegangen, ob die entwickelte Ausgestaltung der Speichermedienvergütung primär oder sogar ausschließlich rechtshistorische Ursachen aufweist, oder ob sie in der Vergangenheit von einer empirisch belastbaren Grundlage abgeleitet wurde. Dabei ist die Analyse in den nationalen sowie europäischen Rechtsrahmen eingebettet, um darauf aufbauend die ökonomischen Implikationen zu klären. Schlussendlich kann erst mit dem Ergebnis der rechtlichen Entwicklung die Frage belastbar diskutiert werden, ob die unterschiedlichen Tarifgestaltungen und die SMV insgesamt mit wirtschaftlichen Argumenten vertreten werden können.

3.1.1 Historischer Abriss der gesetzlichen Regelung

1980 wurde in Österreich mit der Urhebergesetznovelle, die sogenannte Leerkassettenvergütung, als gesetzlich verordnete Abgabe auf Speichermedien, die zur Aufzeichnung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt werden können, in das UrhG eingeführt (§ 42 Abs 5 bis 7 UrhG).

Aufgrund des ungenügenden Instrumentariums zur Durchsetzung der Leerkassettenvergütung und des ständigen Konflikts zwischen Verwertungsgesellschaften und Großimporteuren wurde schließlich die UrhG-Nov 1989, BGBl 1989/612, verabschiedet und seither mehrmals an die geänderten Verhältnisse und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Insbesondere die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Info-Richtlinie“) trug zur Harmonisierung der europäischen Rechtslage bei.¹⁰ Ziel der Richtlinie war eine Harmonisierung zentraler Fragen des Urheberrechts, insbesondere des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts, bei denen bis dahin starke Unterschiede in den Mitgliedstaaten herrschten. Im Zuge der Umsetzung von Art 5 Abs 2 lit b) der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Info-RL“¹¹ § 42b UrhG) durch die UrhG-Nov 2015 (UrhG-Nov 2015 BGBl I 2015/99 am 1. 10. 2015) wurde die Leerkassettenvergütung durch die sogenannte SMV¹² ersetzt.¹³

Die Richtlinie 2001/29/EG wurde 2019 durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt) geändert¹⁴. Diese Überarbeitung soll das Urheberrecht an die neuen technischen Herausforderungen anpassen, die sich durch neue technologische Entwicklungen ergeben. Dazu heißt es in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie, *"[d]ie rasanten technologischen Entwicklungen führen zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise, wie Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen,*

¹⁰ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.6.2001, 10.

¹¹ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22/06/2001, 10.

¹² Zum Begriff vgl. *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁶ (2012) E 10 ff; *Wiebe*, UrhG-Novelle 2015 - eine kritische Durchsicht, MR 2015, 239 (240 f).

¹³ Art 2 der UrhG-Nov 2015 ersetzt im Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 den Begriff Leerkassettenvergütung durch den Begriff Speichermedienvergütung (BGBl. I Nr. 99/2015).

¹⁴ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABl. L 130 vom 17.5.2019, 92.

erzeugt, vertrieben und verwertet werden." Die neue Richtlinie nimmt daher für sich in Anspruch, "zukunftsstauglich [zu] sein, damit die technologische Entwicklung nicht behindert wird".

3.1.2 De lege lata

§ 42b Abs 1 UrhG¹⁵ sieht vor, dass „von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen“.

3.1.3 Fazit

Zur Fragestellung, ob die entwickelte Ausgestaltung der SMV primär oder sogar ausschließlich rechtshistorische Ursachen aufweist, oder sie in der Vergangenheit von einer empirisch belastbaren Grundlage abgeleitet wurde, ist differenziert festzustellen:

Grundsätzlich soll die SMV einen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern der geschützten Werke sicherstellen. Die Richtlinie 2001/29/EG gibt vor, dass in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch unter der Bedingung stehen, dass die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie sich dafür entscheiden, die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme für Privatkopien in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen, insbesondere verpflichtet sind, die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Rechteinhaber vorzusehen. Ergo auch die Rechtsprechung des EuGH¹⁶ zur Vergütungspflicht bei Cloud Services hinsichtlich der Irrelevanz der Speicherart durch das Argument Technologieneutralität und das starke Bekenntnis dahingehend, sicherzustellen, dass der Urheberrechtsschutz in der Union im Zuge der technologischen Entwicklung und durch das Aufkommen neuer Formen der Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte nicht veraltet und obsolet wird.

¹⁵ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

¹⁶ EuGH Rs C-433/20 – *Austro-Mechana*.

An die Klärung der Frage, ob es einen monetären Ausgleich geben soll, schließt sich die Frage der angemessenen Vergütungshöhe an. Diese ergibt sich aus dem Ausmaß der tatsächlichen Nutzung der Geräte oder Speichermedien basierend auf empirischen Untersuchungen. Auf Grundlage der empirischen Untersuchungen ist die angemessene Vergütungshöhe zu ermitteln.¹⁷

Der nunmehr verbleibende Aspekt – nach Klärung und Bejahung des Bestehens des Anspruchs und Festlegung der Höhe durch empirische Untersuchungen – ist die Ausgestaltung der konkreten Abgabe: Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verfügen die Mitgliedstaaten, da die Bestimmungen der Richtlinie auch keine genaueren Angaben zu den verschiedenen Elementen der Regelung des gerechten Ausgleichs enthalten, bei der Festlegung dieser Elemente über ein weites Ermessen. Insbesondere bestimmen die Mitgliedstaaten, welche Personen diesen Ausgleich zu zahlen haben, und legen dessen Form, Einzelheiten und Höhe fest.¹⁸ Hinsichtlich der Frage, wer den gerechten Ausgleich zu zahlen hat, hat der EuGH bereits entschieden, dass grundsätzlich die Person, die die Privatkopie erstellt, zum Ersatz des damit verbundenen Schadens verpflichtet ist, indem sie den Ausgleich finanziert, der an den Rechtsinhaber gezahlt wird. Dies ermögliche eine SMV auf anderer Stufe.

Im Ergebnis weist die konkrete Ausgestaltung der Speichermedienvergütung selbst rechtshistorische Ursachen auf. Dies wird durch die Feststellung des EuGH verdeutlicht, dass es gleichgültig wäre, würden Anbieter von Dienstleistungen der Speicherung im Rahmen des Cloud-Computing keinen gerechten Ausgleich für Sicherungskopien leisten, sofern lediglich eine Regelung die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Rechtsinhaber vorsieht.¹⁹ Kurz: Irgendjemand muss den Ausgleich (SMV) leisten – die Person, die die Privatkopie erstellt, müsste den Ausgleich finanzieren. Die Ausgestaltung der SMV selbst ist damit rechthistorischen Praktikabilitätserwägungen geschuldet. Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Speichermedienvergütung jedoch basiert diese sehr wohl auf empirischen Untersuchungen.

¹⁷ § 38 Abs 1 VerwGesG 2016, Tarife für Geräte und Speichermedien.

¹⁸ EuGH Rs C-572/14 – *Austro-Mechana*, Rn 18, EuGH Rs C-110/15 – *Microsoft Mobile Sales International*, Rn 27.

¹⁹ EuGH Rs C-433/20 – *Austro-Mechana*, Rn 54.

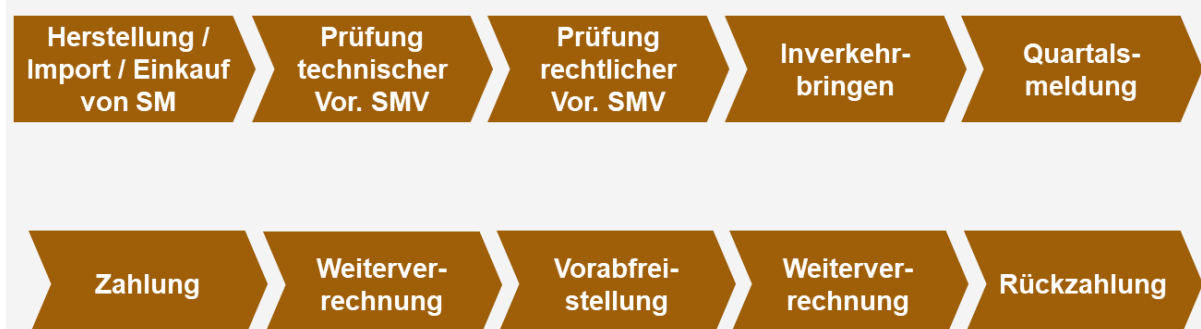
3.2 Empirische Erhebung der Belastungswirkungen der Speichermedienvergütung

Die Bearbeitung von Geschäftsfällen der Speichermedienvergütung verursacht bei den Unternehmen Personalaufwand sowie Sachkosten. Der Personalaufwand bestimmt sich vor allem durch den Zeitaufwand, welchen die einzelnen Arbeitsschritte bei der Bearbeitung eines Abgabenvorgangs mit sich bringen.

Die wesentlichen Schritte im Zusammenhang mit den SMV-Geschäftsfällen sind dabei wie folgt:

- a) Herstellung / Import / Einkauf von Speichermedien
- b) Prüfung des Vorliegens der technischen Voraussetzungen einer Speichermedienvergütung (z.B. Produktbeschreibung, EU-Konformitätserklärung, etc.)
- c) Prüfung des Vorliegens der rechtlichen Voraussetzungen einer Speichermedienvergütung (z.B. Produktbeschreibung, EU-Konformitätserklärung, etc.)
- d) Inverkehrbringen vergütungspflichtigen Speichermedien
- e) Berechnung der SM-Vergütung (Quartalsmeldung)
- f) Weiterverrechnung der SMV
- g) Vorabfreistellungsverfahren
- h) Verfahren Rückzahlung wegen Exports
- i) Verfahren Rückzahlung wegen nicht-privaten und nicht-eigenen Gebrauchs

ABBILDUNG 32: PROZESS DER BEARBEITUNG VON SMV-GESCHÄFTSFÄLLEN IM UNTERNEHMEN



Quelle: *Economica* (2022)

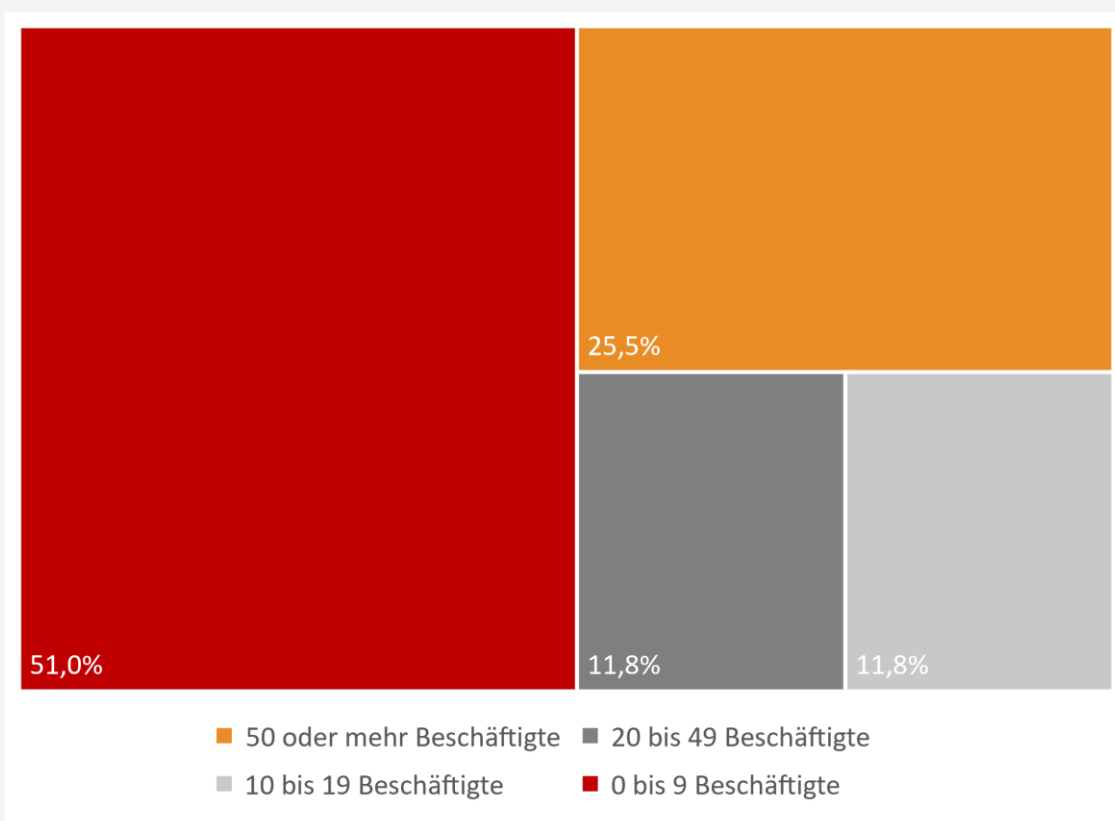
Um die Belastung durch die SMV und RGV zu quantifizieren, wurde eine Primärdatenerhebung unter den Mitgliedern der WKÖ Bundesgremien Elektro- und Einrichtungsfachhandel sowie Maschinen- und Technologiehandel durchgeführt.

3.2.1 Primärdatenerhebung

Basierend auf den Ergebnissen der Expertinnen- und Experteninterviews sowie in Abstimmung mit dem Auftraggeber, wurde ein Online-Fragebogen erstellt. Dieser wurde am 28. März 2022 über den Auftraggeber per E-Mail versandt. Als Basis für die Durchführung der Unternehmensbefragung dienten die Mitgliedsunternehmen der WKO, welche von der Speichermedien- oder Reprographievergütung betroffen sind.

Die Feldphase lief bis zum 9. Mai 2022 (08h00). In dieser Zeit haben 176 Personen den Umfragelink geöffnet. Von diesen haben 54 die Umfrage durchgeführt. Von diesen 54 Einträgen mit Umsatz- und Beschäftigtenangaben mussten drei weitere außen vorgelassen werden: Ein Teppichhändler, ein doppelter Eintrag eines Unternehmens sowie eine fehlerhafte Umsatzangabe. Demnach blieben 51 Antworten zur Verwendung über. Anzumerken ist dabei jedoch, dass die Anzahl der Antworten pro Frage variieren kann, da erstens nicht alle Fragen für alle antwortenden Personen/Unternehmen von Relevanz waren und zweitens, die Fragenbeantwortung nicht verpflichtend war.

ABBILDUNG 33: VERTEILUNG DER RESPONDENTEN NACH ZAHL DER MITARBEITENDEN



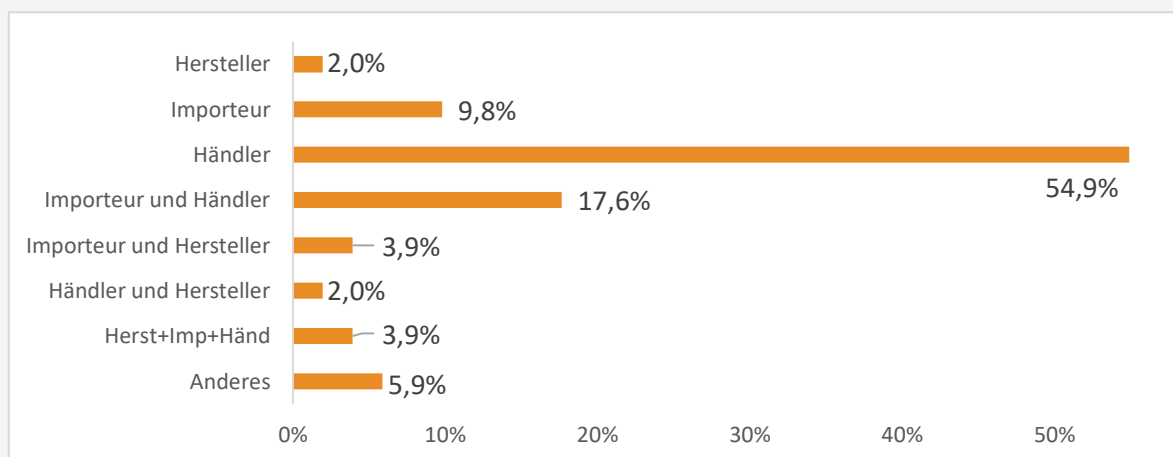
Quelle: Economica (2022), WKO-Unternehmensbefragung, n=51 Anmerkung: Rundungsdifferenzen möglich

Abbildung 33 zeigt die Verteilung der Unternehmen, die geantwortet haben nach ihrer Größe (basierend auf der Zahl der Mitarbeitenden). Mit nur 51 Prozent mit 0 bis 9 beschäftigten und 25,5 Prozent mit mehr als 50 Beschäftigten ist die Umfrage hin zu den großen Unternehmen verzerrt und folglich nicht repräsentativ. Dennoch gilt anzumerken, dass es die größeren Unternehmen sind, die im Regelfall auch stärker durch die SMV und RGV betroffen sind, alleine wegen des Volumens an Fällen.

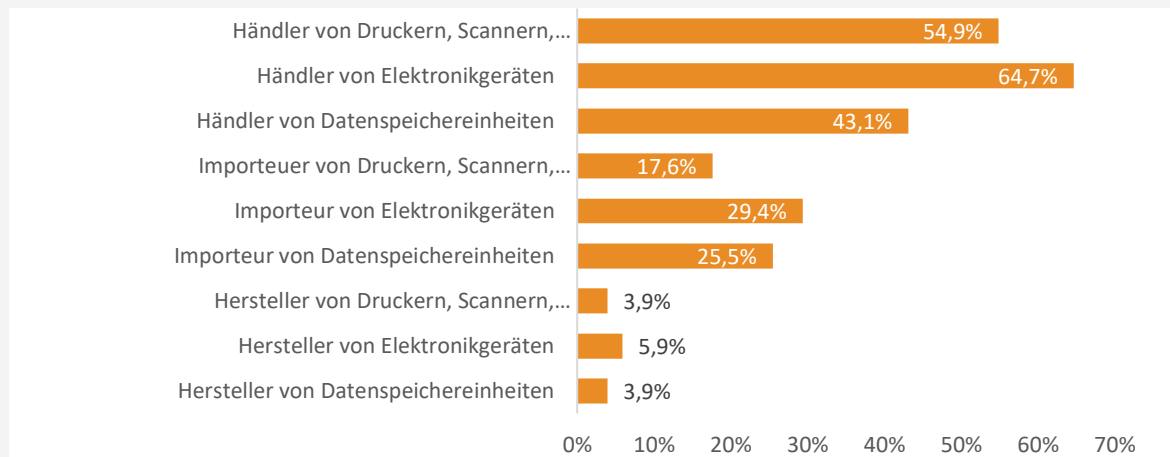
An der Umfrage haben überwiegend Ein-Betrieb-Unternehmen teilgenommen, Filialen und Konzerne haben zusammen etwa ein Drittel der Respondenten ausgemacht.

Abgefragt wurde zudem die Wirtschaftssparte, in der das jeweilige Unternehmen angehört. Zur Auswahl standen Hersteller, Importeur und Händler jeweils in Bereichen von SMV/RGV-relevanten Produkten sowie *Sonstiges* (inklusive Textfeld). Abbildung 34 zeigt, dass überwiegend Handelsunternehmen, gefolgt von Unternehmen welche SMV-pflichtige Güter importieren und handeln, an der Umfrage teilgenommen haben. Hersteller sind, unabhängig davon ob sie auch importieren oder handeln, am geringsten in der Umfrage vertreten. Bei der Angabe „Sonstiges“ handelte es sich um Software-Entwicklung, einen Elektro-Großhandel sowie ein Unternehmen, welches mit Netzwerkprodukten arbeitet. Mehrfachnennungen waren ebenfalls zugelassen.

ABBILDUNG 34: VERTEILUNG DER UNTERNEHMEN NACH SPARTE



Quelle: *Economica* (2022), WKO-Unternehmensbefragung, n=51

ABBILDUNG 35: DETAILIERTE SPARTENVERTEILUNG DER UNTERNEHMEN

Quelle: *Economica (2022), WKO-Unternehmensbefragung, n=51*

Die Detailauswertung der Erhebung der Spartenzugehörigkeit (Abbildung 35) gibt Aufschluss darüber, welche Technologien hergestellt/importiert/gehandelt werden. Der Handel mit Elektronikgeräten sowie Druckern, Scannern und Multifunktionsgeräten ist in dieser Stichprobe am häufigsten. Die Produktion von Datenspeichereinheiten sowie Druckern und ähnlichem am seltensten.

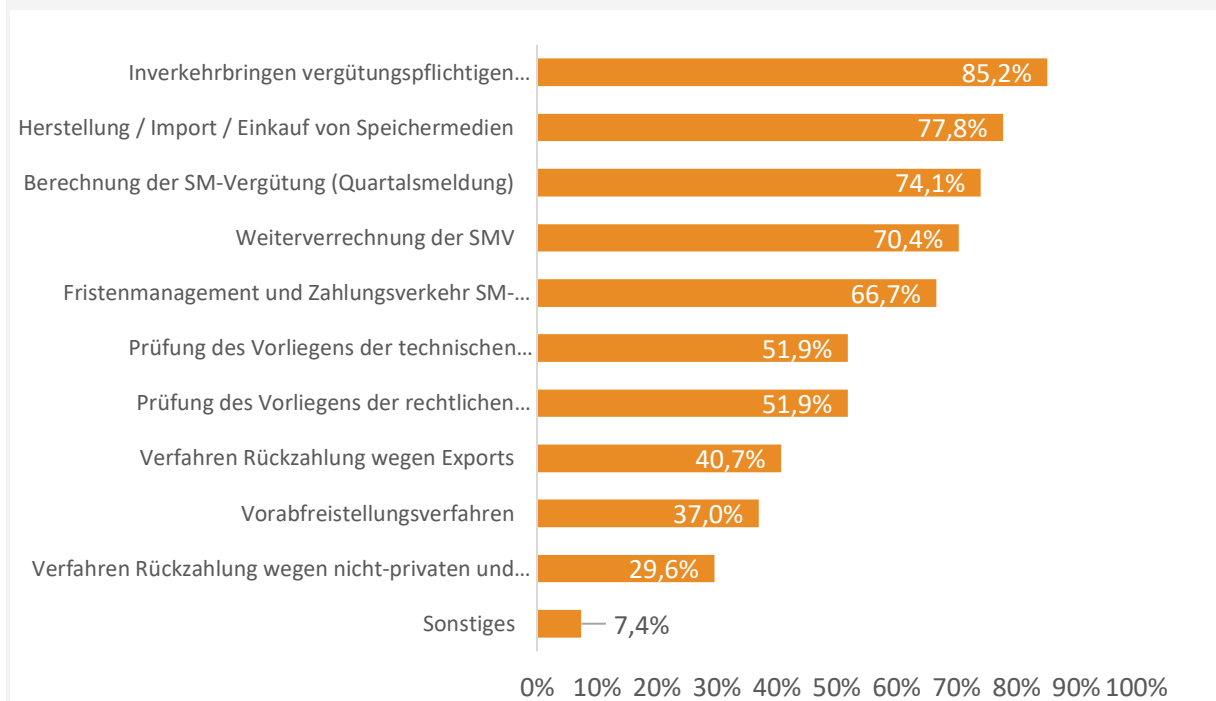
3.2.1.1 Speichermedienvergütung

Die Fragen zur Speichermedienvergütung waren für 88,9 Prozent der Unternehmen, die an der Befragung teilgenommen haben, von Relevanz. Auch hier gilt jedoch, dass nicht alle Unternehmen alle Fragen beantwortet haben, da dies auf freiwilliger Basis geschah. Generell wurde im Zuge dieser Studie vermehrt auf den Median zurückgegriffen, um verfälschte Werte aufgrund von Ausreißern nach oben zu vermeiden. So wurde dieser bei der Qualifizierung des eingesetzten Personals sowie den Geschäftsfällen nach Kategorien ausgewiesen. Bei anderen abgefragten Sachverhalten hätte der Median bei mehreren Antwortmöglichkeiten Null betragen, dort wurde auf den Durchschnitt zurückgegriffen, um möglichst viele Ausprägungen abbilden zu können (z.B. Aufwand der einzelnen Aspekte des SMV-Prozesses).

Die Antworten auf die Frage nach den für das Unternehmen relevanten Aspekten des SMV-Prozesses ergibt folgendes Bild (Abbildung 36): *Inverkehrbringen vergütungspflichtiger Speichermedien* ist für 85 Prozent der Respondentinnen und Respondenten relevant. Auf Rang 2 folgt mit knapp 78 Prozent *Herstellung/Import/Einkauf von Speichermedien*. Die *Berechnung der SM-Vergütung (Quartalsmeldung)* ist noch für drei Viertel der Unternehmen von Relevanz. Am unteren Ende mit jeweils unter

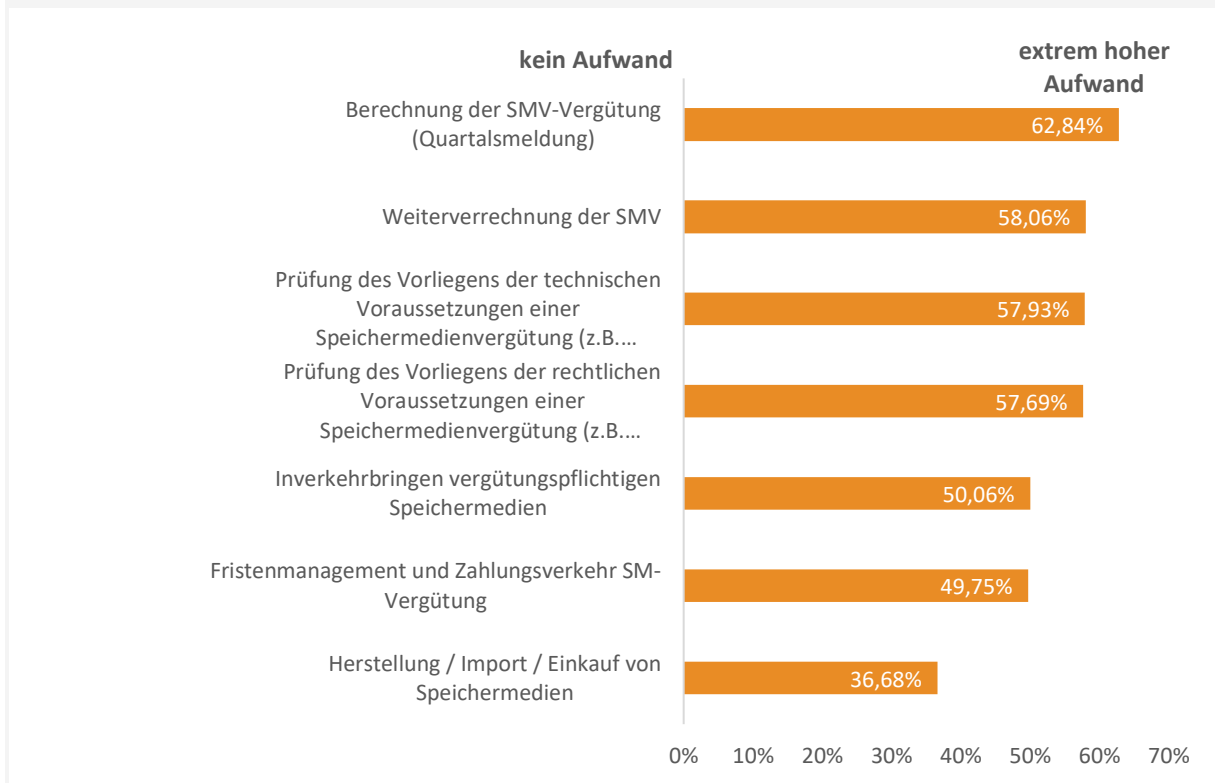
50 Prozent Relevanz befinden sich *Verfahren Rückzahlung wegen Exports* (49,7 Prozent), *Vorabfreistellung* (37,0 Prozent) und *Verfahren Rückzahlung wegen nicht-privaten und nicht-eigenen Gebrauchs* (29,6 Prozent).

ABBILDUNG 36: MERKMALE DES SMV-PROZESSES – RELEVANTE ASPEKTE



Quelle: *Economica* (2022); WKO-Unternehmensbefragung, n=27, Mehrfachnennung möglich

Die Frage nach dem zeitlichen Aufwand für die einzelnen Aspekte des SMV-Prozesses im Unternehmen, ergeben zusammen mit Abbildung 36 ein weiter ausdifferenziertes Bild. Die *Berechnung der SMV-Vergütung (Quartalsmeldung)* ist für die Befragten am aufwendigsten und bei knapp zwei Drittel der Unternehmen ein relevanter Aspekt. Das *Inverkehrbringen vergütungspflichtiger Speichermedien* sowie *Herstellung / Import / Handel von Speichermedien* sind die relevantesten Aspekte des gesamten Prozesses, werden aber im Vergleich zu den SMV-Administrationsschritten weniger aufwendig empfunden. Die Weiterverrechnung der SMV sowie das Prüfen des Vorliegens technischer und rechtlicher Voraussetzungen der Speichermedienvergütung befinden sich mit knapp 60 Prozent in der oberen Hälfte der Aufwandsskala.

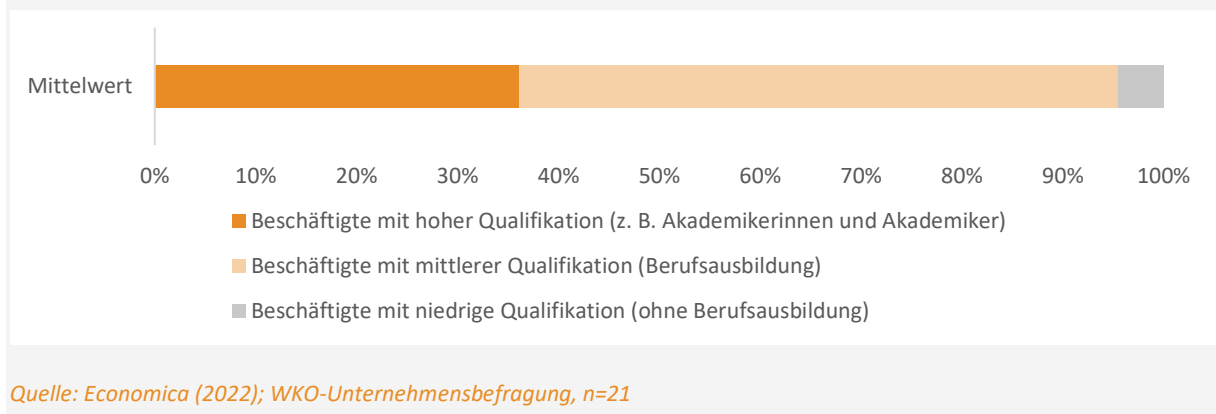
ABBILDUNG 37: AUFWAND DER EINZELNEN ASPEKTE DES SMV-PROZESSES


Quelle: *Economica* (2022); WKO-Unternehmensbefragung, n=24, Mehrfachnennung möglich, Mittelwert

Anmerkung: Vorabfreistellung, Verfahren Rückzahlung wegen nicht-privaten und nicht-eigenen Gebrauchs und Sonstiges wurden aufgrund der geringen Antwortzahl nicht berücksichtigt.

Bei der Analyse der Geschäftsfälle nach Produktkategorie wurde der Mittelwert herangezogen, da der Median für vier der 9 untersuchten Kategorien bei 0 liegt. Im Durchschnitt stellen *Externe Festplatten* sowie *Festplatten als Einzelspeichermedien* die häufigsten Geschäftsfälle, gefolgt von *Integrierten Speichern in Mobiltelefonen* sowie *Externe Speicherkarten* und *Integrierte Speicher in PC und Laptops*. *Tablets*, *Smartwatches* und *Digitale Bilderrahmen* stellen den Abschluss.

Da die Qualifikation der Beschäftigten ihre Kosten maßgeblich beeinflussen, wurde ebenfalls abgefragt wie sich die Bearbeitung der SMV-Geschäftsfälle auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Qualifikationsniveau verteilt. Im Durchschnitt zeigt sich, dass knapp 60 Prozent der anfallenden Tätigkeiten von Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation übernommen werden. Über ein Drittel der Bearbeitung wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit hohem Qualifikationsniveau ausgeführt. Weniger als 5 Prozent der Tätigkeiten im Rahmen des SMV-Prozesses werden von (meist kostengünstigeren) Beschäftigten mit niedriger Qualifikation durchgeführt.

ABBILDUNG 38: QUALIFIKATIONSNIVEAU DER BESCHÄFTIGTEN (SMV-PROZESS)

3.2.1.2 Reprographievergütung

Die Fragen zur Speichermedienvergütung waren für 80 Prozent der Unternehmen, die an der Befragung teilgenommen haben von Relevanz. Der Fragebogenabschnitt RGV weist geringere Antwortquoten als der der SMV auf. Allgemein gilt wie im vorigen Kapitel, dass nicht alle Unternehmen alle Fragen beantwortet haben.

ABBILDUNG 39: MERKMALE DES RGV-PROZESSES – RELEVANTE ASPEKTE

Die *Weiterverrechnung der RGV* wurde von den Respondentinnen und Respondenten noch vor *Herstellung / Import / Einkauf* sowie der *Inverkehrbringungen vergütungspflichtiger Güter* als relevant eingestuft. Für die Hälfte der befragten Betriebe ist die *Berechnung der Reprographievergütung* sowie das *Fristenmanagement*, dicht gefolgt von der *Prüfung des Vorliegens technischer und rechtlicher RGV-Voraussetzungen* von Bedeutung. Von wenigen wird hingegen das *Verfahren Rückzahlung wegen Exports* sowie das *Vorabfreistellungsverfahren* genutzt.

Abbildung 40 zeigt, dass wieder die Quartalsmeldung und die Weiterverrechnung den größten Aufwand darstellen, während die Herstellung / Import / Einkauf von RGV-Produkten von den 14 Respondenten am wenigsten aufwendig empfunden wird. Ein Abgleich mit Abbildung 39 zeigt, dass die *Berechnung der Reprographievergütung* die höchste Belastung des gesamten RGV-Prozesses darstellt. Die *Inverkehrbringung vergütungspflichtiger Reprographieprodukte*, sowie die *Prüfung technischer und rechtlicher Voraussetzungen* werden mit etwa 40 – 50 Prozent der 100 Prozent-Aufwandsskala bewertet.

ABBILDUNG 40: AUFWAND DER EINZELNEN ASPEKTE DES RGV-PROZESSES



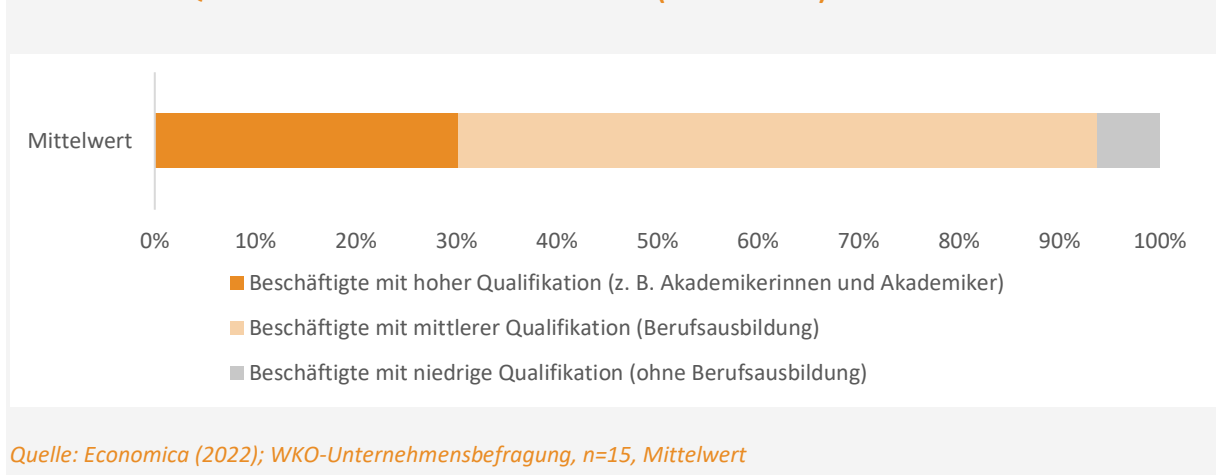
Quelle: *Economica (2022)*; WKO-Unternehmensbefragung, n=14, Mehrfachnennung möglich, Mittelwert

Anmerkung: Vorabfreistellung, Verfahren Rückzahlung wegen nicht-privaten und nicht-eigenen Gebrauchs und Sonstiges wurden aufgrund der geringen Antwortzahl nicht berücksichtigt.

Auch bei der Untersuchung der RGV-Geschäftsfälle wurde auf den Mittelwert zurückgegriffen, da drei von 7 Kategorien einen Median von null aufweisen. Auf Basis einer Stichprobe von 12 wurden folgende Werte berechnet: Tintenstrahlmultifunktionsgeräte sowie Kopier- und Lasermultifunktionsgeräte machen durchschnittlich jeweils etwa ein Drittel der jährlichen RGV-Geschäftsfälle aus. Laserdrucker stellen etwa ein Viertel der Geschäftsfälle, Tintenstrahldrucker und Scanner 12,9 Prozent bzw. 8,4 Prozent.

15 Unternehmen haben Angaben zur Bearbeitung der RGV-Geschäftsfälle nach Qualifikation gemacht: Um für jede Ausprägung einen Wert ausweisen zu können, wird der Mittelwert verwendet. Die Verteilung des Qualifikationsniveaus der eingesetzten Beschäftigten ähnelt der der SMV. Für die Abwicklung der RGV-Geschäftsfälle werden zu einem Drittel hochqualifiziertes, zu knapp zwei Drittel mittelqualifiziertes und zu einem geringen Anteil niedrigqualifiziertes Personal eingesetzt.

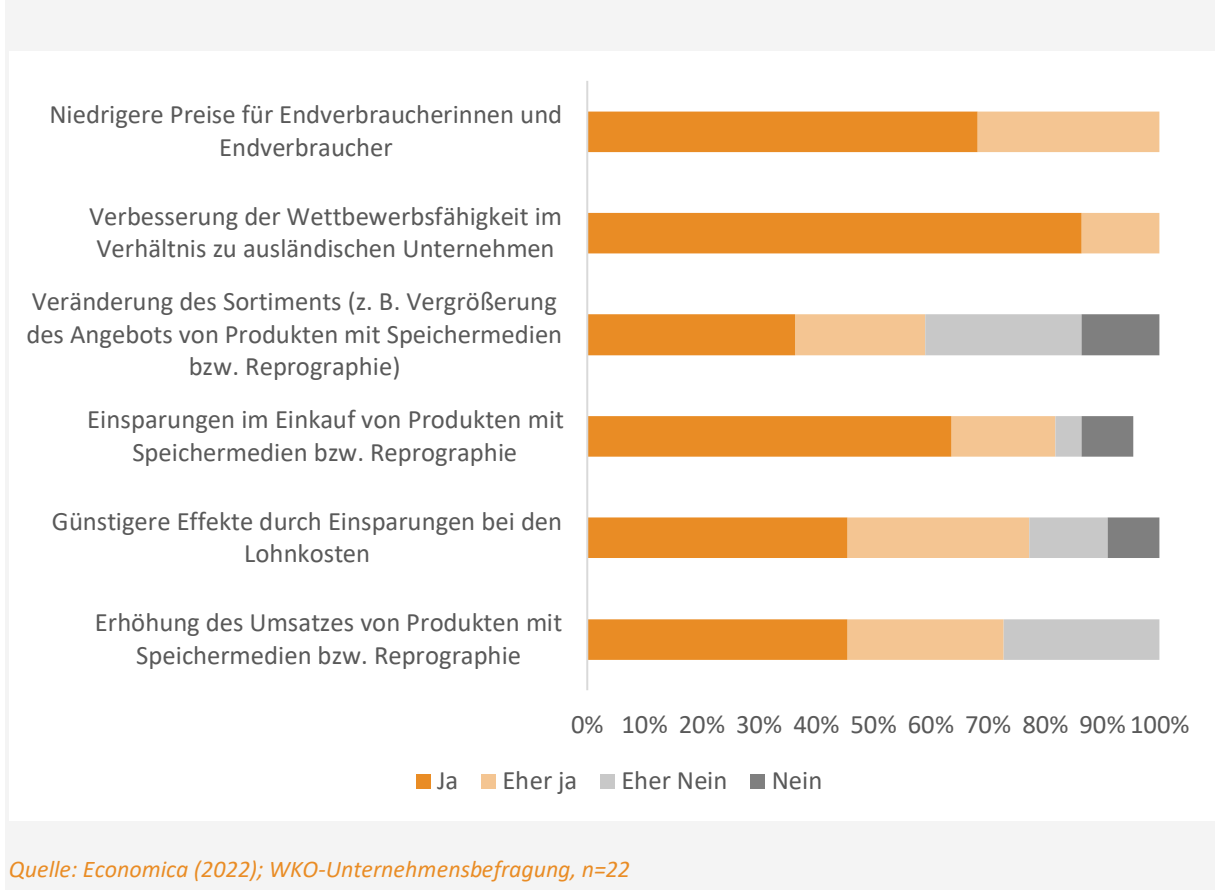
ABBILDUNG 41: QUALIFIKATIONSNIVEAU DER BESCHÄFTIGTEN (RGV-PROZESS)



3.2.1.3 Zu erwartende Folgen eines Wegfalls der SMV/RGV

In einem weiteren Schritt wurden die Unternehmen zu den von ihnen erwarteten Folgen im Zusammenhang mit dem Wegfall der Speichermedien- und Reprographievergütung befragt und konnten dabei mehrere Antworten angeben. Die zentralen Ergebnisse über alle Unternehmen hinweg finden sich in Abbildung 42, in der nur die klaren Zustimmungsquoten (Antwort „Ja“) verzeichnet sind.

ABBILDUNG 42: ERWARTETE FOLGEN EINES SMV- UND RGV-WEGFALLS



Die Unternehmen wurden anschließend gebeten, die identifizierten Folgen in ein Ranking einzuordnen. Für die Auswertung in ein Gesamtranking wurde eine gewichtete Summe gebildet. Pro Unternehmen, wurde die Folge auf Rang 1 mit 6 Punkten, die auf Rang 2 mit 5 Punkten usw. gewichtet. Anschließend wurde die Gesamtpunktzahl pro Folge ermittelt und so ein Gesamtranking berechnet. Dies ergibt folgendes:

1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu ausländischen Unternehmen
2. Erhöhung des Umsatzes von Produkten mit Speichermedien bzw. Reprographie
3. Niedrigere Preise für Endverbraucher

Die Reihenfolge ergibt einen betriebswirtschaftlich in sich schlüssigen Prozess. Zunächst wird die Wettbewerbsfähigkeit erhöht, was wiederum in steigenden Umsätzen mündet. Diese werden dann an Kundinnen und Kunden weitergegeben.

3.2.1.4 Fazit der Primärdatenerhebung

Die Primärdatenerhebung zeigt klar, dass für die Abwicklung der SMV- und RGV-Geschäftsfälle gut qualifiziertes Personal notwendig ist und damit eine zeitliche und finanzielle Belastung darstellt. Insbesondere die Berechnung der Quartalsmeldungen ist einerseits hochrelevant und andererseits sehr aufwendig. Die Abschaffung der SMV und RGV würde nach Einschätzung der befragten Unternehmen zu einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit und in weiterer Folge zu niedrigeren Preisen für Kundinnen und Kunden führen.

Hinzu kommt, dass die Komplexität des Prozesses zusätzlich dazu führt, dass Unternehmen teilweise mehr Abgaben leisten, als sie müssten.

„Die interne Umsetzung der Regelungen zur Vorabfreistellung, Weiterreichung und Rückerstattung der Abgabe sind in der Umsetzung derart komplex und zeitaufwändig, dass es aus Unternehmenssicht nicht wirtschaftlich ist, diese umzusetzen. Die Folge ist, dass Abgaben bezahlt werden, wo nach dem Gesetz keine Abgaben zu zahlen wären.“ (Anonymer Umfrageteilnehmer, - teilnehmerin)

3.2.2 Aufwand der SMV und RGV

Die Primärdatenerhebung erfasst ebenfalls Angaben zum zeitlichen und finanziellen Aufwand der SMV und RGV. Auch hier muss jedoch betont werden, dass es sich aufgrund der wenigen Antworten um Einblicke und anekdotische Evidenz, jedoch nicht zwingend repräsentative Ergebnisse handelt. Dennoch ergibt sich daraus die Möglichkeit eine erste Abschätzung und einen Überblick zum Aufwand sowie der finanziellen und personellen Belastung durch die SMV und RGV zu bekommen.

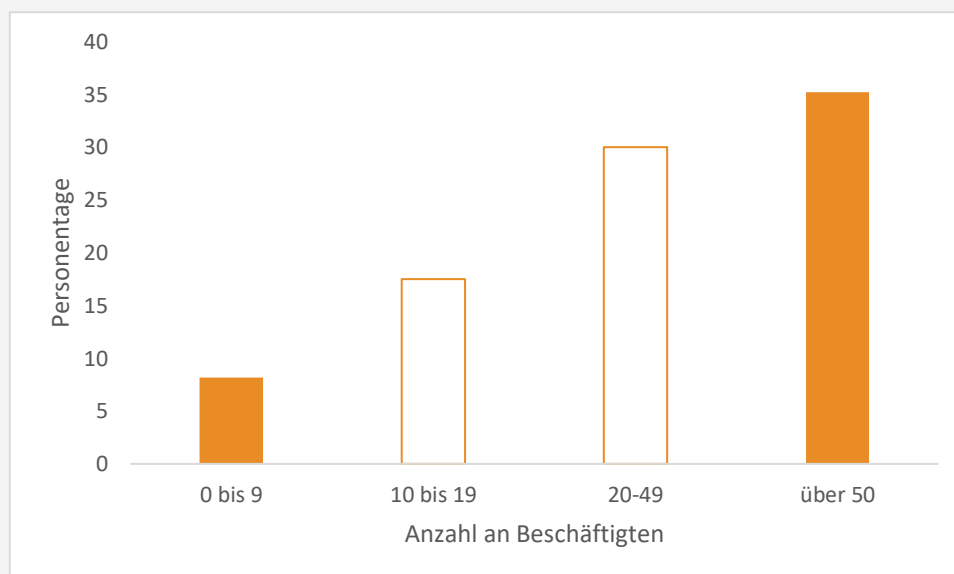
3.2.2.1 Aufwand der Speichermedienvergütung

Insgesamt haben 39 Unternehmen angegeben, dass sie einen Umsatz mit SMV-betroffenen Produkten erwirtschaften. Dieser liegt zwischen wenigen Tausend bis hin zu mehreren Millionen Euro. Auch die Anteile des Umsatzes der SMV-Produkte am Gesamtumsatz variiert stark (0,03 Prozent bis zu 100 Prozent) und ist sowohl von der Unternehmensgröße als auch dem Unternehmenstypen (Handel, Import, Herstellung) unabhängig.

Hinsichtlich des anfallenden Gesamtaufwands (Personentage, Sachkosten und Softwarekosten) haben 18 Unternehmen Angaben gemacht. Größere Unternehmen und Unternehmen mit einem relativ höheren Umsatz mit SMV-betroffenen Produkten haben, wie zu erwarten, auch einen höheren Aufwand. Im Durchschnitt haben die Kleinunternehmen (0-9 Beschäftigte) etwas mehr als acht Personentage, etwas über 2.000 Euro an Sach- und circa 1.750 Euro an Softwarekosten pro Jahr angegeben (durchschnittlicher Umsatz der betrachteten Unternehmen mit von der SMV betroffenen Produkten:

700.000 Euro). Bei den Unternehmen mit über 50 Beschäftigten (durchschnittlicher Umsatz mit SMV-Produkten: 135 Millionen Euro) ergibt sich im Schnitt ein jährlicher Aufwand von 35 Personentagen und jeweils etwas über 3.000 Euro an Sach- und Softwarekosten. Unternehmen mit 10-49 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewegen sich in allen Bereichen zwischen den Werten der Klein- und Großunternehmen. Die gegebenen Antworten zeigen, dass kein Unternehmen ohne Personentage an Aufwand auskommt, es jedoch Betriebe gibt, die zusätzlich entweder nur Sach- oder nur Softwarekosten haben. Zudem haben drei Unternehmen (0 bis 9 Beschäftigte) angegeben, nur Personentage als Aufwand zu haben.

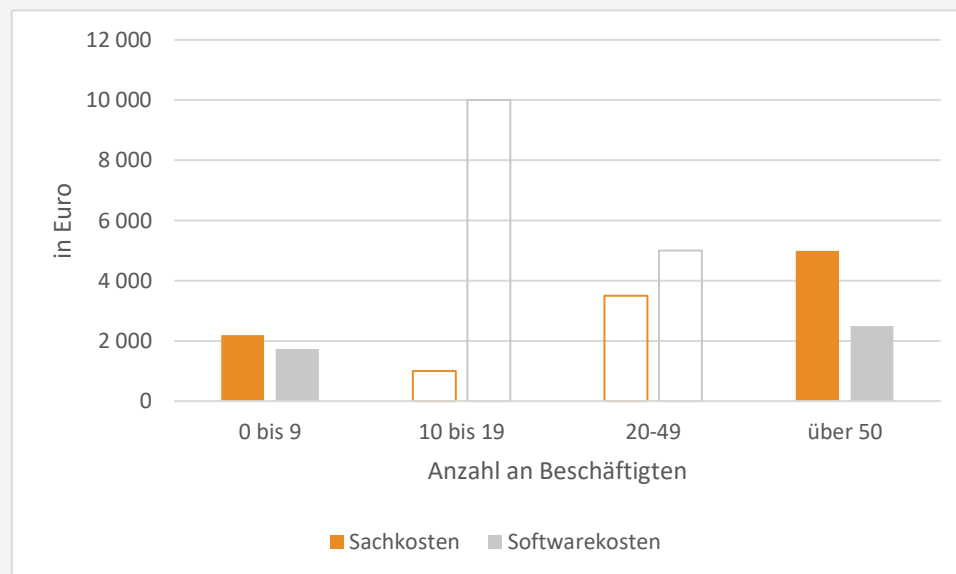
ABBILDUNG 43: JÄHRLICHER PERSONENAUFWAND FÜR SMV-GESCHÄFTSFÄLLE



Quelle: *Economica* (2022); WKO-Unternehmensbefragung, n=13

*In den Kategorien 10-19 und 20-49 Beschäftigte gab es jeweils zwei Rückmeldungen.

ABBILDUNG 44: JÄHRLICHER PERSONENAUFWAND FÜR SMV-GESCHÄFTSFÄLLE



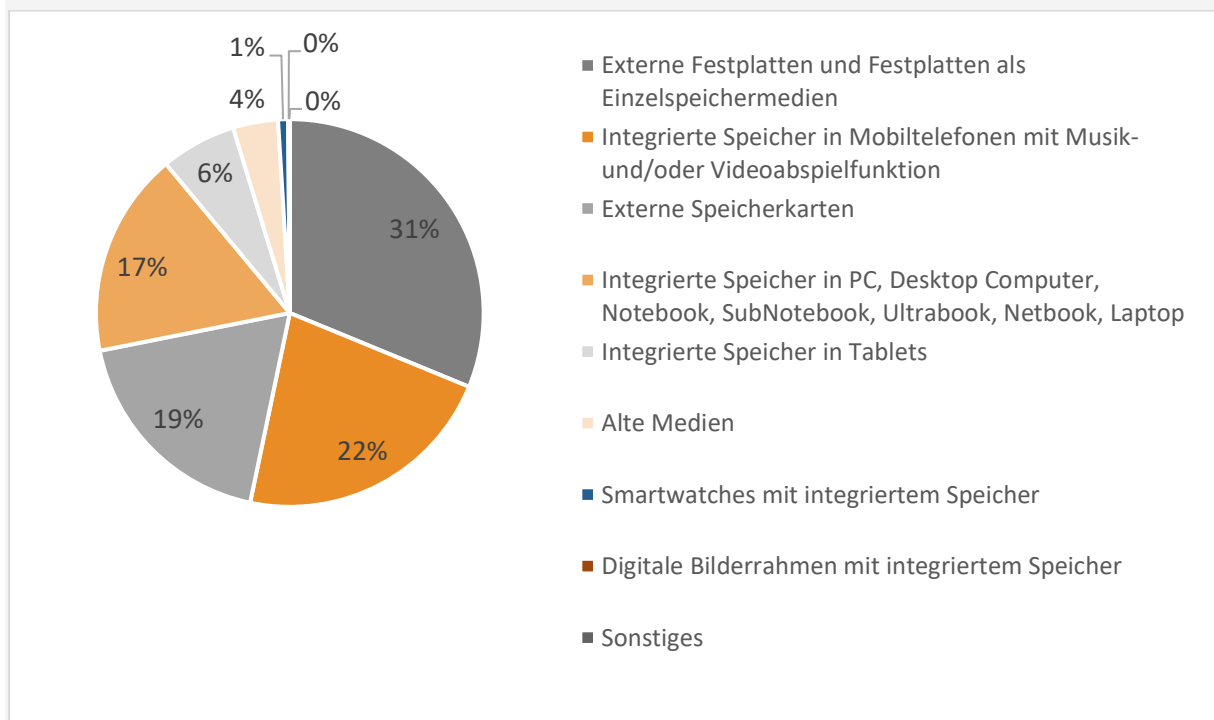
Quelle: *Economica* (2022); WKO-Unternehmensbefragung, n=13

*In den Kategorien 10-19 und 20-49 Beschäftigte gab es jeweils zwei Rückmeldungen.

Die Anzahl der zu bearbeitenden SMV-Fälle pro Jahr variiert zwischen 45 und 250.000 (n=13). Dabei haben Unternehmen mit über 50 Beschäftigten meist deutlich mehr Fälle pro Jahr zu behandeln. Wird jedoch die Zahl der Fälle durch den mit SMV betroffenen Produkten generierten Umsatz dividiert (Umsatz pro Fall) ergibt sich ein gemischtes Bild. Der Umsatz pro Fall variiert zwischen zehn und knapp einer Millionen Euro, unabhängig von der Unternehmensgröße.

Abbildung 45 zeigt die Verteilung der SMV-Fälle auf die verschiedenen Produktgruppen für die antwortenden Unternehmen insgesamt. Die meisten Fälle betreffen *externe Festplatten und Festplatten als Einzelspeichermedien*, gefolgt von *Integrierte Speicher in Mobiltelefonen mit Musik- und/oder Videoabspieelfunktion*, *externen Speicherplatten* und *integrierten Speichern in PC, Desktop Computer, Notebook, SubNotebook, Ultrabook, Netbook, Laptop*. Kaum bis keine Rolle bei den Unternehmen, die geantwortet haben, spielen hingegen *Digitale Bilderrahmen mit integriertem Speicher* und *Smartwatches mit integriertem Speicher*.

ABBILDUNG 45: VERTEILUNG DER SMV-FÄLLE AUF PRODUKTGRUPPEN



Quelle: *Economica (2022); WKO-Unternehmensbefragung, n=13*

Durchschnittlich werden zwischen einer Minute und 60 Minuten pro SMV Vorfall für die Bearbeitung aufgewendet (Mittelwert circa 13 Minuten). Bei den durchschnittlichen Kosten pro Fall, werden diese mit zwei bis 200 Euro angegeben. Der Mittelwert liegt bei 40 Euro pro Fall, wobei dieser stark durch zwei hohe Werte (150 Euro und 200 Euro) beeinflusst wird. Werden diese exkludiert liegt der Mittelwert bei knapp elf Euro. Die Zahl der Unternehmen, die zu den durchschnittlichen Belastungen Angaben gemacht hat, ist mit elf jedoch sehr gering.

Bezüglich der Qualifikationen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Behandlung der SMV-Geschäftsfälle betraut sind zeigt sich, dass 60 Prozent der anfallenden Tätigkeiten von Beschäftigten mit mittlerer Qualifikation übernommen werden und über ein Drittel der Bearbeitung von Beschäftigten mit hohem Qualifikationsniveau ausgeführt werden. Weniger als fünf Prozent werden von (kostengünstigeren) Beschäftigten mit niedriger Qualifikation durchgeführt.

Die Angaben der Unternehmen hinsichtlich Aufwands ergibt zusammenfassend folgendes Bild: werden die Personentage an Aufwand und der Verteilung des Qualifikationsniveaus pro Unternehmen

zusammengeführt²⁰ ergibt sich, dass in einem Jahr von den insgesamt 293,5 Personentagen an Aufwand (SMV) 109,8 auf Beschäftigte mit hoher Qualifikation, 168,3 auf jene mit mittlerer Qualifikation und 31,4 Tage auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit niedriger Qualifikation kamen. Zu den Kosten in Personentagen kamen für die hier angeführten Unternehmen insgesamt zusätzlich nochmals 46.700 Euro an Sachkosten und 35.600 Euro an Softwarekosten hinzu.

3.2.2.2 Aufwand der Reprographievergütung

Von den 51 Unternehmen, die bei der Umfrageauswertung berücksichtigt werden, machen 32 Umsatz mit Produkten, die der RGV unterliegen. Der jährliche Umsatz mit von der RGV betroffenen Gütern liegt dabei zwischen 10.000 und 29 Millionen Euro. Auch die Anteile des Umsatzes der SMV-Produkte am Gesamtumsatz variieren stark (ebenfalls zwischen 0,03 Prozent und 100 Prozent) und liegen im Schnitt bei 16,9 Prozent. Knapp 85 Prozent der Unternehmen, die Umsatz mit RGV-pflichtigen Produkten generieren, machen ebenfalls Umsätze mit SMV-pflichtigen Produkten.

Von den 32 Unternehmen, die einen Umsatz mit von der RGV betroffenen Gütern erwirtschaftet, haben elf Angaben zu den Personentagen und Kosten gemacht. Auch hier zeigt sich, dass Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten sowohl einen höheren Umsatz mit RGV Produkten machen, als auch mehr Personen- und Sachkosten pro Jahr aufwenden müssen. Im Schnitt (fünf Unternehmen) fallen bei ihnen 30,5 Personentage, 5.000 Euro an Sachkosten und 2.875 Euro an Softwarekosten für die RGV pro Jahr an. Im Gegensatz dazu werden bei Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten (fünf Unternehmen) 4,5 Personentage, 1.040 Euro an Sach- und 420 Euro an Softwarekosten pro Jahr aufgewandt. Wie auch bei der SMV, gibt es auch bei der RGV Unternehmen, die nur Personentage als Aufwand angeben.

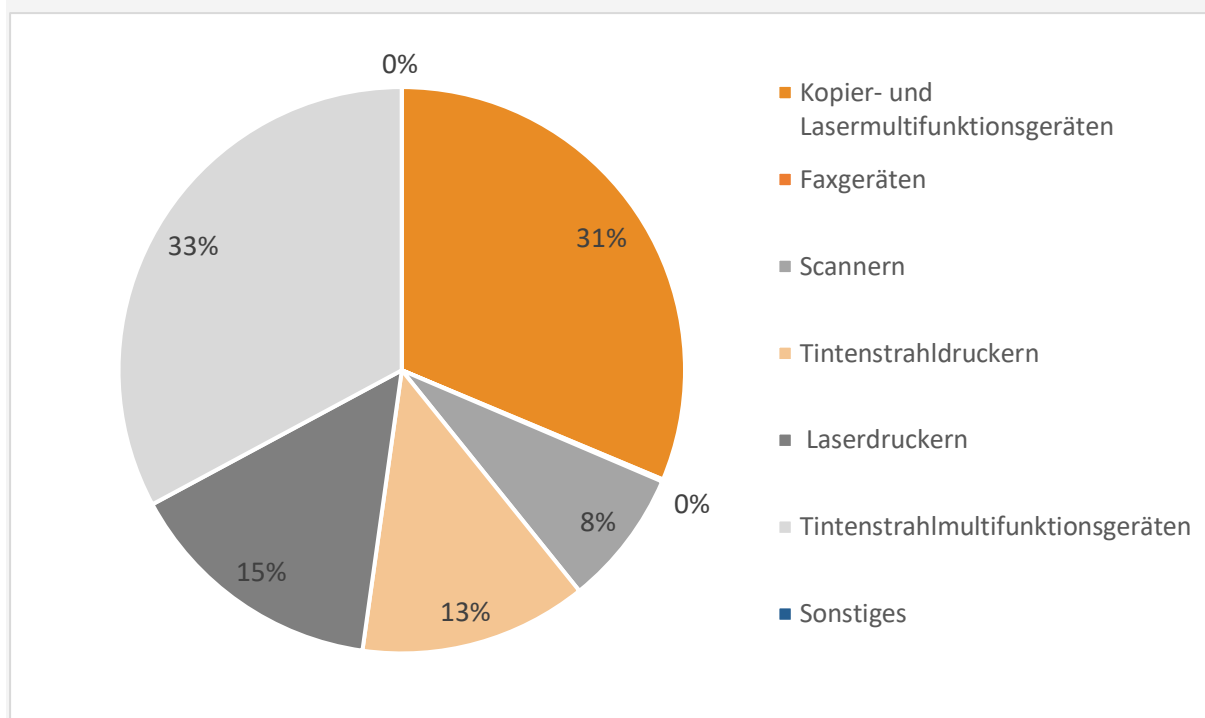
Angaben zur Anzahl der jährlichen RGV-Fälle wurden von zehn Unternehmen gemacht. Dabei zeigt sich ein ganz klarer Unterschied zwischen der Anzahl der Fälle nach Unternehmensgröße. Jene mit weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (vier Unternehmen) geben an, jährlich zwischen sechs und 180 Fällen zu haben. Jene mit zehn bis 19 Beschäftigten (zwei Unternehmen) haben 400 bzw. 600 Fälle. Großunternehmen (fünf Unternehmen) geben an, jährlich zwischen 15.000 und 30.000 RGV-Geschäftsfälle zu haben. Hinsichtlich durchschnittlichen Umsatzes pro RGV-Fall liegen die zehn

²⁰ Insgesamt 16 Unternehmen haben Angaben zum Aufwand in personentagen und zur Verteilung der Tätigkeiten nach Qualifikation der Beschäftigten gemacht. Davon haben 9 weniger als 10 Beschäftigte und 5 über 50 Beschäftigte.

Unternehmen deutlich näher beisammen als dies bei der SMV der Fall war. Dieser bewegt sich zwischen etwas über 300 und knapp 2.700 Euro.

Die Verteilung der RGV-Fälle nach Produktgruppen (Abbildung 46) zeigt, dass knapp ein Drittel der Fälle auf *Tintenstrahlmultifunktionsgeräte* entfallen. Knapp dahinter folgen Kopier- und *Lasermultifunktionsgeräte*.

ABBILDUNG 46: VERTEILUNG DER RGV-FÄLLE NACH PRODUKTGRUPPEN



Quelle: *Economica (2022); WKO-Unternehmensbefragung, n=10*

Im Durchschnitt werden pro RGV-Fall elf Minuten an Zeit und 68 Euro an finanziellen Mitteln aufgewendet.²¹ Die Varianz bei den finanziellen Mitteln ist dabei jedoch beträchtlich (ein bis 200 Euro pro Fall).

Die RGV-Geschäftsfälle verteilen sich wie folgt auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Qualifikationsniveau: zu 27 Prozent sind Beschäftigte mit hoher Qualifikation damit befasst, 66 Prozent wird von jenen mit mittlerer Qualifikation übernommen, während nur sieben Prozent der Arbeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer geringen Qualifikation übernommen werden können.

²¹ Basierend auf den Angaben von 10 (Minuten) bzw. 7 (Kosten) Unternehmen.

Für jene zehn Unternehmen (fünf mit unter zehn Beschäftigten, fünf mit mehr als 50 Beschäftigten), die Angaben zu den Personentagen und der Qualifikation der mit dem RGV-Prozess befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemacht haben²² ergibt sich somit eine Gesamtbelastung von 174,5 Personentagen, die sich wie folgt aufteilen: 66,95 Tage werden von hochqualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geleistet, 74,45 von jenen mit mittlerer Qualifikation und 33,1 von Beschäftigten mit niedriger Qualifikation. Zu diesen Personentagen kommen nochmals 25.200 Euro an Sach- und 13.600 Euro an Softwarekosten hinzu.

3.2.2.3 Fazit zum SMV und RGV Aufwand

Der Aufwand der SMV und RGV ist bei den hier vertretenen Unternehmen teils beträchtlich. Dabei gilt, dass er absolut gesehen bei Großunternehmen höher ist, jedoch gerade bei kleineren Unternehmen im Verhältnis zum durch die SMV/RGV-pflichtigen Produkte erwirtschafteten Umsätze beträchtlich sein kann. Der bürokratische Aufwand hat dabei nicht nur direkte finanzielle Folgen, sondern ist vielmehr noch eine Belastung für die Personalkosten. Die SMV und RGV-Geschäftsfälle müssen zu großen Teilen von hoch oder zumindest mittel qualifizierten Personen ausgeführt werden, was die Personalkosten erhöht.

²² Für jedes dieser Unternehmen wird die Verteilung der Personentage nach Beschäftigtenqualifikation separat berechnet und anschließend summiert. Daher kommt es zu Abweichungen zur ungewichteten Berechnung der Verteilung der Tätigkeiten im RGV-Prozess allgemein.

4 Volkswirtschaftliche und fiskalische Auswirkungen

Die volkswirtschaftliche Betrachtung der SMV basiert auf der Analyse von drei Bereichen:

- Reduktion der Nachfrage aufgrund erhöhter Preise
- Kosten auf Seiten der Inverkehrbringer
- Kosten auf Seiten der Verwertungsgesellschaften

In den folgenden Abschnitten soll jede dieser Effektdimensionen näher beleuchtet werden.

4.1 Nachfragereduktion aufgrund erhöhter Preise

Die SMV wird als fixe Abgabe pro Speichermedium verrechnet, ist daher preisunabhängig. Das bedeutet, dass der prozentuelle Anteil der SMV am Gesamtpreis mit der Zeit steigt, da ein und dasselbe Produkt typischerweise günstiger wird. Zudem ist dieser Anteil je nach Produkt sehr unterschiedlich. Laptops, Mobiltelefone und dergleichen, in welchen der Speicher nur einen geringen Kostenanteil ausmacht, sind mit weniger als 1 Prozent Aufschlag belastet, während er bei DVD- und Blu Ray Rohlingen über ein Viertel des Preises betragen kann. Um diese Werte berechnen zu können, wurden von www.geizhals.at die Preise der Produktkategorien des entsprechenden Jahres recherchiert. Für den nächsten Schritt muss die Wirkung von Preiserhöhungen auf die Nachfrage nach den Produkten bekannt sein. Hierfür wurde ein Wert von -1,47 für die Preiselastizität der Nachfrage aus einer entsprechenden Arbeit²³ herangezogen. Der Wert bedeutet, dass bei einem Preisanstieg um 1 Prozent die Nachfrage um 1,47 Prozent geringer wird. Wendet man dies auf die einzelnen Produktkategorien an, ergibt sich für das Jahr 2019 ein Erwartungswert für den Umsatzrückgang von 30,81 Mio. Euro, wobei unter der Annahme gerechnet wurde, dass der SMV-Aufschlag komplett an die Kunden als Preiserhöhung weitergegeben wurde. Wird der Aufschlag zumindest teilweise von den Inverkehrbringern übernommen, ergibt sich auf deren Seite eine direkte Einbuße an Handelsspanne mit einer entsprechenden Reduktion an Wertschöpfung und der Fähigkeit, Personal einzustellen, was letztlich zu ähnlichen wirtschaftlichen Effekten führt.

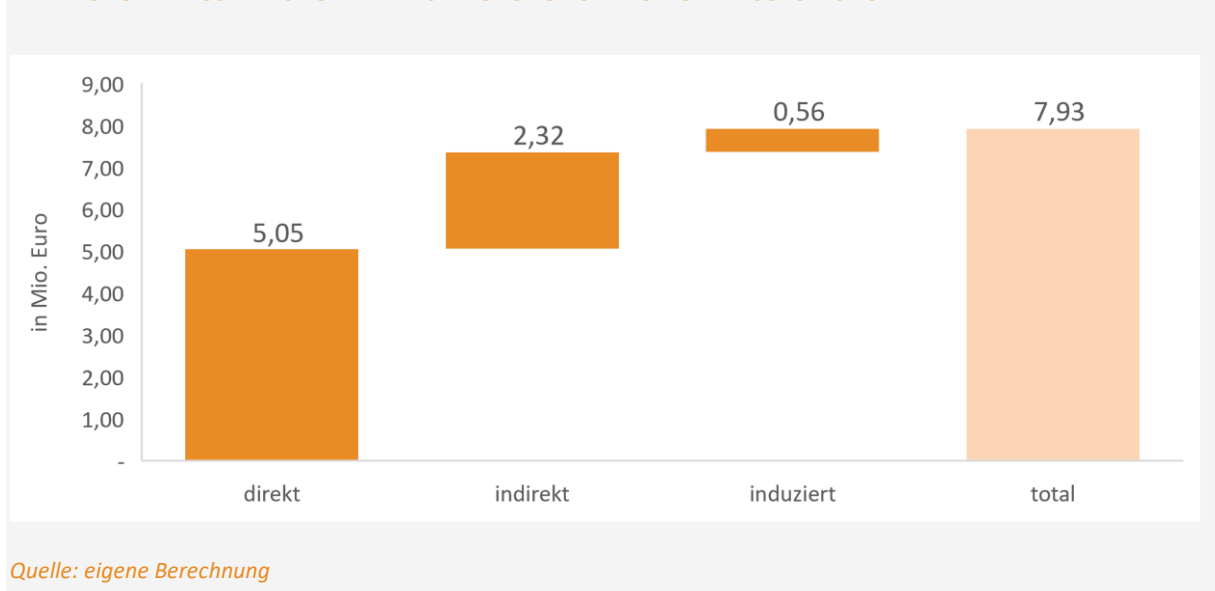
Über die Leistungs- und Strukturhebung lässt sich aus dem Verhältnis von Umsatzerlösen zu Produktionswert ein Verlust von knapp 8,4 Mio. Euro an Produktionswert im Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten errechnen. Dieser führt, wie sich über eine Input-Output Analyse zeigen lässt, zu

²³ McLean, E., Novikov, A., (2011): Stretching Elasticity: An investigation of price sensitivity of retailers and final consumers in the mobile industry.

einer um 5,05 Mio. Euro verringerten direkten Bruttowertschöpfung im Vergleich zum Fall ohne Preisaufschlag. Dazu sind die Vorleister der Händler zu rechnen, welche ein weiteres Minus von 2,32 Mio. Euro an Bruttowertschöpfung verzeichnen müssen („indirekte Effekte“). Dieses Ergebnis ist besonders bemerkenswert, da es zeigt, dass von den negativen Wirkungen der SMV nicht nur die Inverkehrbringer, sondern auch deren Vorleister betroffen sind. Mit über 700.000 Euro weniger an Bruttowertschöpfung ist hier vor allem das Grundstücks- und Wohnungswesen hervorzuheben, da über die verringerte Geschäftstätigkeit der Inverkehrbringer kleinere beziehungsweise weniger Geschäftslokale gemietet werden. Zusätzlich zu dem direkten und dem indirekten kommt es auch zu einem Entfall von etwa 560.000 Euro aus induzierten Wertschöpfungseffekten. Diese kommen zustande, da es weniger direkt und indirekt Beschäftigte gibt und daher auch weniger Löhne und Gehälter bezahlt werden. Nach Abzug von Steuern, Versicherungen, Auslandskonsum, Sparquote, Arbeitslosengeld und ähnlichem würde der Rest für heimische Waren und Dienstleistungen ausgegeben werden. Die Preiserhöhung durch die SMV und der Nachfragerückgang verhindern dies allerdings in der zuvor genannten Höhe. Für jeden Euro an Bruttowertschöpfung im Handel gehen daher noch weitere 46 Cent bei den Vorleistern und 11 Cent durch nicht getätigte Konsumausgaben verloren.

Wie in Abbildung 47 dargestellt, ergibt sich in Summe ein Verlust an heimischer Bruttowertschöpfung in Höhe von 7,93 Mio. Euro. Hier nicht mit eingerechnet ist die Produktion von Handelsware (Speichermedien), da das vor allem im Ausland geschieht.

ABBILDUNG 47: AUSWIRKUNG DER PREISERHÖHUNG AUF BRUTTOWERTSCHÖPFUNG



Weiters kommt es zu einem Verlust von 167 Beschäftigungsverhältnissen beziehungsweise 125 Vollzeitäquivalenten in der gesamten Wirtschaft. Die Auswirkung auf Bruttolöhne und -gehälter als Teil der Bruttowertschöpfung ist mit -3,88 Mio. Euro zu beziffern (alle Werte sind totale Effekte).

4.2 Verwaltung bei den Inverkehrbringern

Laut Auskunft gab es im Jahr 2022 341 Vertragspartner der SMV. Der dort entstehende Aufwand in Form von Personentagen, Sach- und sonstigen Kosten kann aus der Umfrage abgeschätzt werden und ist in Tabelle 4 dargestellt. Für die Errechnung der Personalkosten (inkl. Arbeitgeberbeiträge) wurde ein Kostensatz von 55.000 Euro pro Jahr angenommen, was etwa den durchschnittlichen Kosten im öffentlichen Dienst oder dem Unterrichtswesen (je etwa 57.000 Euro pro Jahr und Vollzeitäquivalent²⁴) entspricht, beziehungsweise um nicht ganz 8.000 Euro über dem gesamtwirtschaftlichen Mittelwert von etwas über 47.000 Euro liegt. Damit wird der Umfrage insofern Rechnung getragen, als dort überdurchschnittlich ausgebildete Personen für die Bearbeitung der SMV angegeben wurden (siehe Abbildung 38).

TABELLE 4: KOSTENABSCHÄTZUNG BEI INVERKEHRBRINGERN

	Jahres-VZÄ	Personal-kosten	Sachkosten	Sonstige Kosten	Gesamt
Arithmetisches Mittel	28,6	1,58 Mio. €	1,09 Mio. €	1,04 Mio. €	3,71 Mio. €
Median	13,6	0,75 Mio. €	0,55 Mio. €	0,60 Mio. €	1,90 Mio. €

Quelle: Umfrage und eigene Berechnungen

Für die Berechnung wurde einerseits das arithmetische Mittel, andererseits der Median²⁵ verwendet. Der Unterschied zwischen den beiden Mittelwertmaßen ist ein Indikator für eine schiefe Verteilung. Das heißt, dass es einige Datenpunkte gibt, die sehr viel größer sind als das arithmetische Mittel, während die Verteilung der Daten am unteren Ende dichter gepackt ist. Anders ausgedrückt gibt es

²⁴ In Sektoren wie unter anderem der Forschung und Entwicklung oder den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen liegen die Personalkosten noch deutlich höher.

²⁵ Der Median ist jener Wert, der nach einer Sortierung aller Daten in der Mitte liegt. Bei beispielsweise fünf Datenpunkten wäre das der dritte Datenpunkt. Daher ist eine Hälfte der Datenpunkte niedriger, die andere Hälfte ist höher als der Median. Diese Eigenschaft ist beim arithmetischen Mittel nicht notwendigerweise gegeben.

einige Unternehmen, die sehr hohe Kosten im Vergleich zum Durchschnitt angegeben haben. Da diese Kosten aber sehr wohl real sind, dürften die Werte des arithmetischen Mittels näher an der Realität liegen, während die über den Median gerechneten Werte eher als Untergrenze zu interpretieren sind.

4.3 Verwaltung bei den Verwertungsgesellschaften

Bei den Verwertungsgesellschaften können über Transparenzberichte und Unternehmensdatenbanken Gesamtkosten in Höhe von 25,3 Mio. Euro festgestellt werden, welche vor allem durch Personalkosten, Vorleistungseinkäufe und Abschreibungen zustanden kommen. Hinzu kommt ein Finanzerfolg von 0,49 Mio. Euro. Es ist jedoch nicht (immer) nachvollziehbar, welcher Anteil dieser Kosten für die SMV und welcher für die RGV, beziehungsweise für die Einhebung und die Verteilung anfällt. Es kann daher nur der Höchstwert von 25,3 Mio. Euro verwendet und angemerkt werden, dass der tatsächliche Wert vermutlich darunter liegen wird.

Aus den Rohdaten lässt sich eine Bruttowertschöpfung in Höhe von 17,1 Mio. Euro errechnen. Diese ist real und wirkt sich positiv auf die heimische Wirtschaft aus. Negativ ist allerdings, dass die hier gebundenen Mittel effektiver – und eventuell auch effizienter – verwendet werden könnten. Das heißt, dass diese Mittel ohne SMV für Aktivitäten verwendet werden würden, welche nutzenstiftender sind als im aktuellen Fall mit SMV. Wäre die SMV-Verwaltung die nutzenstiftendste wirtschaftliche Aktivität, würde sie aus freiwilliger, privater Initiative durchgeführt werden und nicht aufgrund rechtlicher Vorgaben.

4.4 Gesamteffekt

Bei der Berechnung der gesamten Auswirkungen muss eine Benchmark-Annahme getroffen werden, da ein totaler Wegfall der SMV inklusive der Verteilung an die Künstlerinnen und Künstler nicht möglich ist. Zum Zweck des Vergleiches soll das finnische Modell herangezogen werden, wo die Zahlungen direkt aus dem allgemeinen Staatsbudget erfolgen. Dadurch bleiben die Preise der Speichermedien unbeeinflusst und die Kosten der Einhebung entfallen. Weiterhin bestehen bleiben die Kosten der Verteilung. Aus den obigen Überlegungen ergeben sich die folgenden Zahlen:

- a) Wirkung durch Umsatzverluste wegen erhöhter Preise (siehe Abschnitt 4.1):
 - Umsatz: 30,81 Mio. Euro;
 - Bruttowertschöpfung: 7,93 Mio. Euro;
 - Davon Löhne und Gehälter: 3,88 Mio. Euro;
 - Beschäftigung: 125 Vollzeitäquivalente.

- b) Einhebung bei Inverkehrbringern (siehe Abschnitt 4.2):
Kosten inkl. Personal: 1,90 Mio. Euro bis 3,71 Mio. Euro; davon
- Personal: 0,75 bis 1,58 Mio. Euro (13,6 bis 28,6 Vollzeitäquivalente);
 - Sach- und Softwarekosten: 1,15 Mio. Euro bis 2,13 Mio. Euro.
- c) Verwertungsgesellschaften (siehe Abschnitt 4.3):
- Unbekannter Anteil der Kosten/Wertschöpfung für SMV;
 - Unbekannter Anteil der vom Staat übernommenen Kosten der Einhebung;
 - Obergrenze des Effektes: 25,3 Mio. Euro beziehungsweise 17,1 Mio. Euro Bruttowertschöpfung.

Gesichert sind die Wirkungen von Punkt a) sowie die Minimalkosten von Punkt b). Weiters steht zu vermuten, dass das verringerte Personalaufkommen in b) dazu verwendet wird, um die – deutlich höheren – Nachfrageeffekte nach Personal in a) zu decken. Es würde daher zu direkten Jobwechsell kommen, ohne substantielle Arbeitslosigkeit. Das gilt umso mehr, als beide Aspekte bei den Inverkehrbringern auftreten. Daher sind bereits jetzt Personen, die sich mit der Inverkehrbringung beschäftigen, auch mit der Verwaltung der SMV betraut. Ohne letzteres könnten sie daher ihrer eigentlichen Tätigkeit besser nachkommen, was sowohl effektiver als auch effizienter wäre.

Die folgenden Saldierungen können daher vorgenommen werden:

- Minimum:
 - Umsatz: 30,81 Mio. Euro;
 - Bruttowertschöpfung: $7,93 + 0,75 = 8,68$ Mio. Euro;
 - Davon Löhne und Gehälter: $3,88 + 0,75 = 4,63$ Mio. Euro;
 - Beschäftigung: $125 + 13,6 = 138,6$ Vollzeitäquivalente;
 - Sach- und Softwarekosten: 1,15 Mio. Euro.
- Maximum:
 - Umsatz: 30,81 Mio. Euro;
 - Bruttowertschöpfung: $7,93 + 1,58 = 9,51$ Mio. Euro;
 - Davon Löhne und Gehälter: $3,88 + 1,58 = 5,46$ Mio. Euro;
 - Beschäftigung: $125 + 28,6 = 153,6$ Vollzeitäquivalente;
 - Sach- und Softwarekosten: 2,13 Mio. Euro;
 - Effizientere Verwendung von 25,3 Mio. Euro.

Die Werte lassen sich nur bedingt addieren und daher auch nur entsprechend schlecht in Grafiken darstellen. So ist die Bruttowertschöpfung zum Großteil im Umsatz enthalten, ebenso sind Löhne und Gehälter Teile der Bruttowertschöpfung. Sach- und Softwarekosten sind wieder separat davon zu betrachten und daher zu den anderen Kosten addierbar. Dasselbe gilt für die effizientere Verwendung der Kosten der Verwertungsgesellschaften.

4.5 Fazit

Durch die SMV entsteht eine Reihe an volkswirtschaftlichen Problemen. Zunächst sinkt aufgrund der erhöhten Preise die Nachfrage nach Speichermedien. Dies ist nicht nur ein Reputationsverlust für den heimischen Handel, sondern führt auch zu einem jährlichen Minus von 7,93 Mio. Euro an Bruttowertschöpfung (davon 3,88 Mio. Euro Löhne und Gehälter) und 167 Beschäftigungsverhältnissen. Diese Effekte treten nicht nur bei den Inverkehrbringern selbst auf, sondern auch in deren Vorleistungnetzwerken, daher in der gesamten heimischen Wirtschaft, wobei die fast ausschließlich im Ausland erfolgende Herstellung der Speichermedien aus den Berechnungen exkludiert wurde. Zudem kommt es bei den Inverkehrbringern auch zu zusätzlichen Personal-, Software- und Sachkosten in Höhe von 1,9 Mio. Euro bis 3,7 Mio. Euro.

Auf Seiten der Verwaltungsgesellschaften entstehen Kosten von 25,3 Mio. Euro, die jedoch nicht eindeutig der SMV und auch nicht der Einhebung oder der Weitergabe zugeordnet werden können. Fällt, wie in Finnland, die Einhebung weg, könnte daher ein Teil dieser Kosten effektiver in der heimischen Wirtschaft eingesetzt werden.

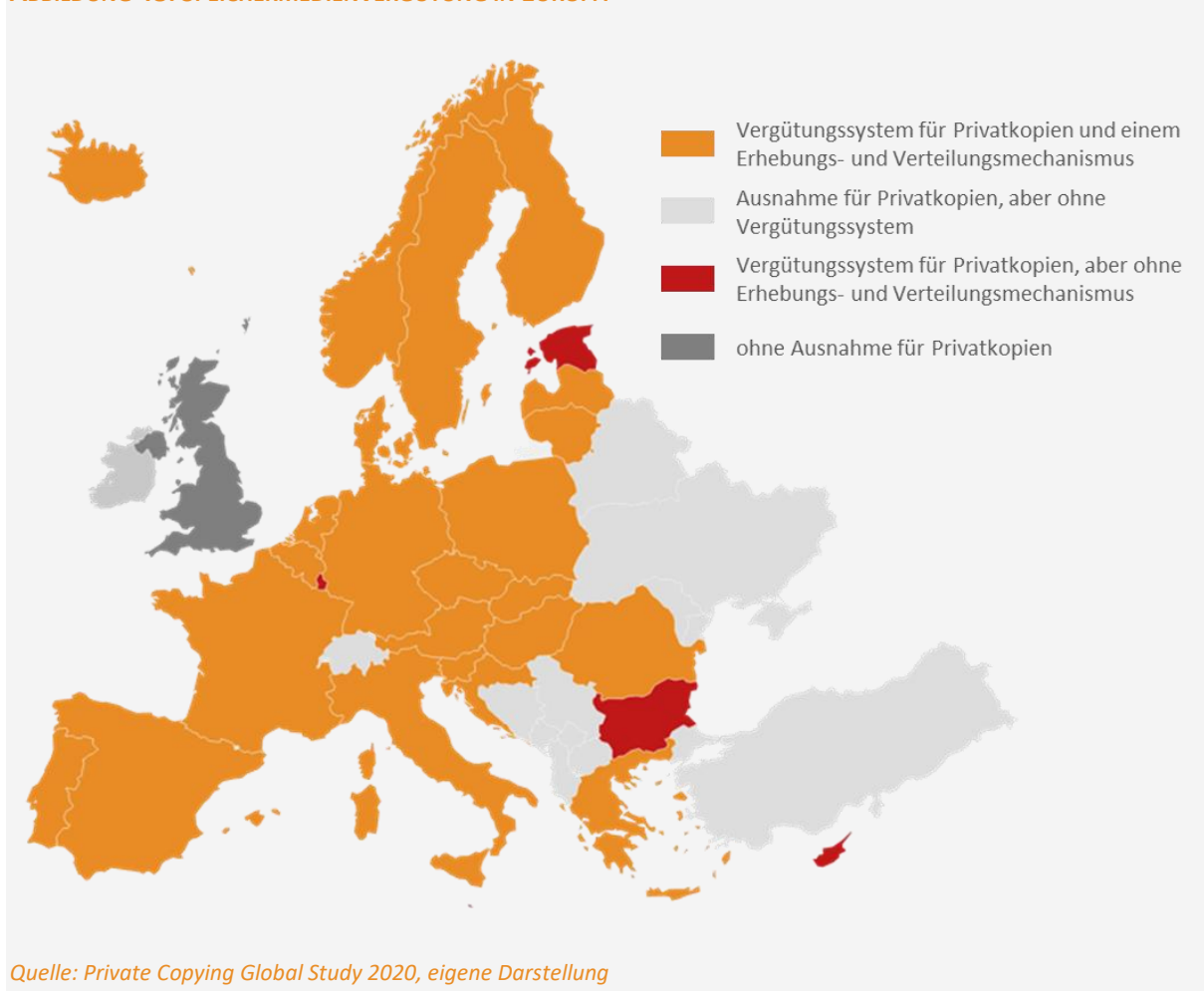
5 Internationaler Vergleich von SMV-Modellen

Eine Analyse der entsprechenden Ausgestaltung der Vergütungsschemata im internationalen Vergleich kann entsprechende Erkenntnisse zu unterschiedlichen Möglichkeiten in der Umsetzung der Speichermedienvergütung erbringen und im Endeffekt auch für eine etwaige Adaption im österreichischen System als Referenzen herangezogen werden.

Wie im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Kapitel 3.1) bereits angeführt, ist auf Ebene der Europäischen Union (unter anderem) die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG) relevant. Entsprechende Maßnahmen für etwaige Ausnahmen für Privatkopien sind sodann in die entsprechende nationale Rechtssetzung zu implementieren. Auch wenn die direkte Umsetzung durch die Richtlinie 2001/29/EG nicht explizit ein tarifbasierendes Ausgleichssystem vorschreibt, wurde im Großteil der Mitgliedstaaten diese Form des Vergütungs- und Verteilungsmechanismus gewählt. Aktuell finden sich nur in den Mitgliedstaaten Estland, Bulgarien, Luxemburg sowie Finnland andere Formen der Umsetzung. Estland, Bulgarien, Luxemburg befinden sich jedoch in einem Prozess der Umgestaltung, da die aktuelle Implementierung nicht (zur Gänze) der EU-Richtlinie entspricht (ein angemessener Erhebungs- und Verteilungsmechanismus fehlt). Eine Umsetzung über ein Budgetfinanziertes Ausgleichssystem findet sich schließlich auf EU-Ebene nur mehr in Finnland (Spanien führte zwischenzeitig ebenfalls ein Budget-System ein, hat mittlerweile jedoch wieder auf das Tarifsystem umgestellt²⁶).

²⁶ 2012 stellte Spanien das Ausgleichssystem für Privatkopien von einem tarifbasierenden System auf eine durch das Staatsbudget finanzierte Ausgleichszahlung um. Anlassfall dafür war eine Entscheidung des EuGH (C-467/08), welche die davor geltende Tarifbestimmung als nicht der Richtlinie 2001/29/EG entsprechend erklärte, da die Vergütung zu unspezifisch definiert wurde (ungenau Produktkategorien und nicht nur auf natürliche Personen abzielend). 2013 wurde jedoch abermals beim Obersten Gerichtshof Spanien das damalige Ausgleichssystem über das Staatsbudget beanstandet. Nach Anfrage an den EuGH (C-470/14) seitens des Tribunal Supremo stellte dieser erneut einen Verstoß der Richtlinie 2001/29/EG fest. Dieses Mal wurde beanstandet, dass die Finanzierung über den allgemeinen Budgethaushalt nicht gewährleisten kann, dass die Kosten schlussendlich wirklich von jenen Nutzerinnen und Nutzern von Privatkopien getragen werden. Schließlich wurde 2017 das System wieder auf ein angepasstes Tarifsystem umgestellt (<https://www.saa-authors.eu/en/news/412-saa-welcomes-reintroduction-of-private-copying-levies-in-spain#.YrVmRkbP23A>).

ABBILDUNG 48: SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG IN EUROPA



Innerhalb der tarifbasierenden Ausgleichssysteme gibt es wiederum zweierlei Ansätze – entweder fixe (Absolut-)Raten auf die entsprechenden Produkte (wie in Österreich), oder ein prozentueller Anteil am Preis (beispielsweise in Polen). Über jene EU-Länder, die sich für fixe Gebühren zur Einhebung der Speichermedienvergütung entschieden haben, umfassen die Gebühren auf die entsprechenden Produktkategorien in Österreich tendenziell einen höheren Wert, als der Median der anderen Betrachtungsländer. Eine Übersicht über die spezifischen Tarife und die dazugehörigen Einnahmen sind dem Anhang zu entnehmen.

Um zusätzlich sicher zu gehen, dass auch eine etwaige Vergleichbarkeit der strukturellen Ausgangslage vorliegt, wurde eine Analyse ausgewählter Kennzahlen zum Kulturbereich einerseits und zum Elektro-Einzelhandel andererseits vorgenommen (siehe Anhang). Dabei ist festzustellen, dass Österreich keine signifikante Ausreißerrolle im europäischen Vergleich einnimmt. Auf Ebene des Wertschöpfungsanteils des NACE Sektors R90-92 (Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten; Bibliotheken,

Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten; Spiel-, Wett- und Lotteriewesen) liegt Österreich etwas unter dem Durchschnitt der Betrachtungsländer (EU + Norwegen und Island), im Bereich der Beschäftigten leicht über dem Durchschnitt. Auch der Anteil der Konsumausgaben für „Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur“ und „Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ ist in Österreich etwas höher. Im Bereich des Einzelhandels für Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik (in dem ein großer Teil der Speichermedienvergütung anfällt), liegt Österreich sowohl im Bereich des Umsatzanteils und Beschäftigtenanteils am gesamten Einzelhandel oberhalb der Durchschnitte.

5.1 Alternative Ansätze der Ausgleichszahlungen

Im folgenden Abschnitt wird das finnische System zum gerechten Ausgleich für Privatkopien detaillierter dargestellt. Neben Finnland wurde auch in Norwegen und in Island eine ähnliche Umsetzung etabliert. Da diese aber nicht der Richtlinie 2001/29/EG entsprechen müssen (sich aber grundsätzlich tendenziell an EU-Richtlinien orientieren), werden hierzu nur kurze Ausführungen angestellt.

5.1.1 Norwegen

Der Ausgleich des durch vom Gesetzgeber legalisierte Privatkopien wird in Norwegen durch das Staatsbudget finanziert. Der Betrag wird jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst. Die Verwertungsgesellschaft Norwaco führt jährliche Untersuchungen über das Ausmaß der durchgeführten Privatkopien in der Bevölkerung durch, welche die Festlegung einer angemessenen Privatkopienvergütung unterstützen soll. Des Weiteren wird der jährliche Betrag an die Inflation angepasst. Die Verwertungsgesellschaft Norwaco ist im Eigentum von 35 weiteren Organisationen, welche die unterschiedlichen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber vertreten und die Privatkopienvergütung an diese weitergeben.

5.1.2 Island

Island war wie viele andere Länder mit dem Umstand konfrontiert, dass aufgrund des technologischen Wandels und der Digitalisierung die Aufnahme von neuen Güterkategorien notwendig wurde. Bei dieser Gelegenheit kam es 2015 zu einem Abwägen des Tarifsystems und der staatlichen Finanzierung eines Urheberrechtsfonds zur Privatkopien-Entschädigung. Letztendlich war das Argument, dass ein Tarifsystem laufend neue Anpassungen des Gebührenkatalogs aufgrund weiterer technologischer

Entwicklungen bedarf, der ausschlaggebende Punkt, die staatliche Finanzierung zu wählen²⁷. Die Berechnung des jährlichen Budgets erfolgt auf Basis der Stückzahl der importierten sowie produzierten SMV-pflichtigen Ware. Mittels eines Prozentsatzes des Zollwerts wird der Gebührenwert pro Produkt ermittelt. Die Summe wird einmal jährlich vom Bildungs- und Kulturministerium an die Verwertungsgesellschaft IHM, Levy Collection Centre übermittelt, welche diese weiter an die Urheberinnen und Urheber weiterleitet. Bei Evaluierungen im 3-Jahres-Intervall können etwaige Anpassungsnotwendigkeiten aufgedeckt werden.

TABELLE 5: JÄHRLICHES PRIVATKOPIEN-BUDGET ISLAND 2015-2018

Währung	2015	2016	2017	2018
ISK	7,5 Mio.	4,9 Mio.	182 Mio.	233 Mio.
EUR	57.541,84	36.095,60	1,3 Mio.	1,7 Mio.

Quelle: *Private Copying Survey 2020*

5.1.3 Finnland

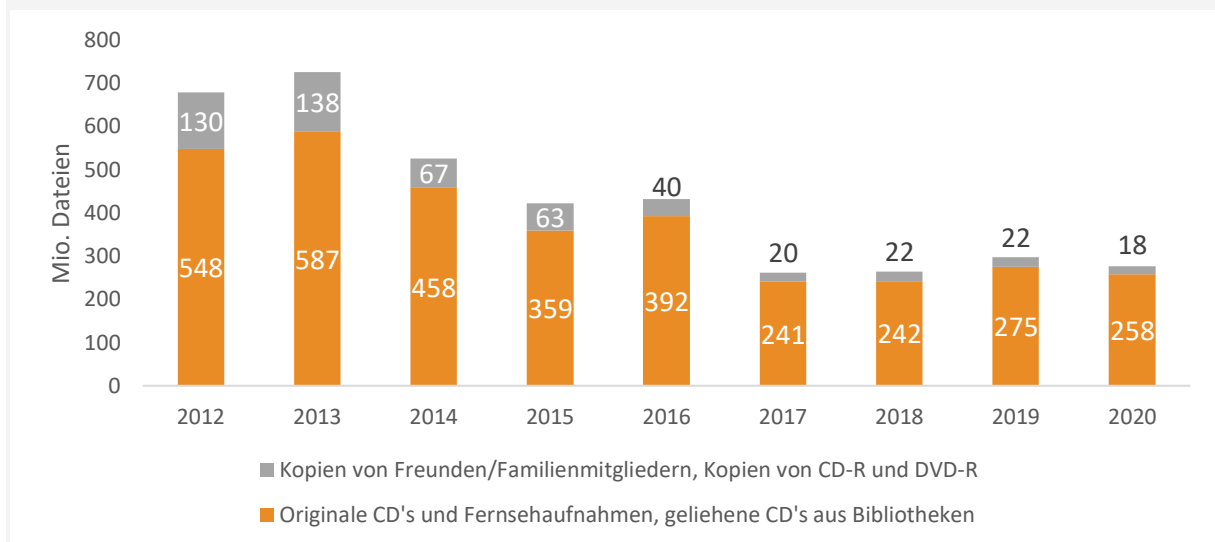
Die Privatkopienvergütung wurde in Finnland bis 2015 durch ein Tarifsystem gehandhabt. Dabei war die Gebühr ein Teil des Verkaufspreises. Einige Jahre davor wurde erkannt, dass der Wechsel zu Online-Speichern (Cyberlockers), welche in jedem Land außerhalb der Europäischen Union verortet sein können eine Schwierigkeit in der angemessenen Speichermedienvergütung darstellen, da es schwierig bis unmöglich ist von diesen Betreibern Gebühren einzuheben. Parallel sank durch den wachsenden Konsum von Online-Diensten wie Spotify und iTunes der Verkauf physischer Speichermedien. Der folgende Einbruch der Gebühreneinnahmen veranlasste die finnische Regierung die Privatkopienvergütung zu reformieren, da sich die administrativen Kosten disproportional zu den Einnahmen entwickelten. Mit der Einführung der Finanzierung aus dem Staatsbudget wurde 2015 die gebührenbasierte Regelung aus 1984 abgelöst und die Thematik beim Bildungs- und Kulturministerium angesiedelt²⁸. Der Betrag wird aus den Steuereinnahmen bestritten und dessen Höhe von der finnischen Regierung festgelegt, wobei regelmäßige Studien über das Ausmaß der Privatkopien sowie

²⁷ Copyright Act Amendment Bill Private Copying, Parliamentary Document 1667 — Case 870.

²⁸ Private copying survey 2020

ein Beratungskomitee Teil des Entscheidungsprozesses sind. Die Umfragen werden jährlich durchgeführt. Beispielsweise wurden 2020 durch das Forschungsunternehmen Taloustutkimus 3.000 Finninnen und Finnen im Alter von 15-79 Jahren nach ihrem Kopierverhalten von Musik- und Videodateien befragt.

ABBILDUNG 49: AUSMAß DER PRIVATKOPIEN IN FINNLAND 2012-2020



Quelle: Private Copying Survey 2020 by Taloustutkimus, eigene Darstellung

Die aus der Erhebung resultierenden Kosten von etwa 70 bis 75.000 Euro werden vom allokierten Budget abgezogen. Nachdem, wie in Abbildung 20 zu sehen ist, Privatkopien mittelfristig weiter abnehmen, der jährliche Betrag allerdings relativ gleichblieb (vgl. Tabelle 6), stieg der Druck die Entschädigungssumme zu senken. Laut dem finnischen Kulturministerium wurden erneut Reformen avisiert, welche allerdings durch den Ausbruch von Covid-19 verzögert wurden.

TABELLE 6: JÄHRLICHES PRIVATKOPIEN-BUDGET FINNLAND 2017-2022

Währung	2017	2018	2019	2020	2021	2022
NOK	50,8 Mio.	50,6 Mio.	53,2 Mio.	55 Mio.	51,7 Mio.	53,0 Mio.
EUR	4,86 Mio.	4,84 Mio.	5,09 Mio.	5,26 Mio.	4,95 Mio.	5,07 Mio.

Quelle: Geschäfts- und Jahresberichte Norwaco

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Äquivalenzausgaben privater Haushalte.....	14
Tabelle 2: Auszahlungsvolumen Speichermedienvergütung und Reprographievergütung in Österreich 2016 - 2020.....	22
Tabelle 3: Zuweisungen SKE Fonds aus Speichermedienvergütung und Reprographievergütung in Österreich 2016-2020.....	23
Tabelle 4: Kostenabschätzung bei Inverkehrbringern	57
Tabelle 5: Jährliches Privatkopien-Budget Island 2015-2018	64
Tabelle 6: Jährliches Privatkopien-Budget Finnland 2017-2022	65
Tabelle 7: Einzelhandel Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik 2020	71
Tabelle 8: Wirtschaftsfaktor Kultur im internationalen Vergleich 2019	72
Tabelle 9: Europäischer Vergleich Vergütungsschema	73
Tabelle 10: Einnahmen Speichermedienvergütung, Ausgewählte Länder	74

Abbildungsverzeichnis

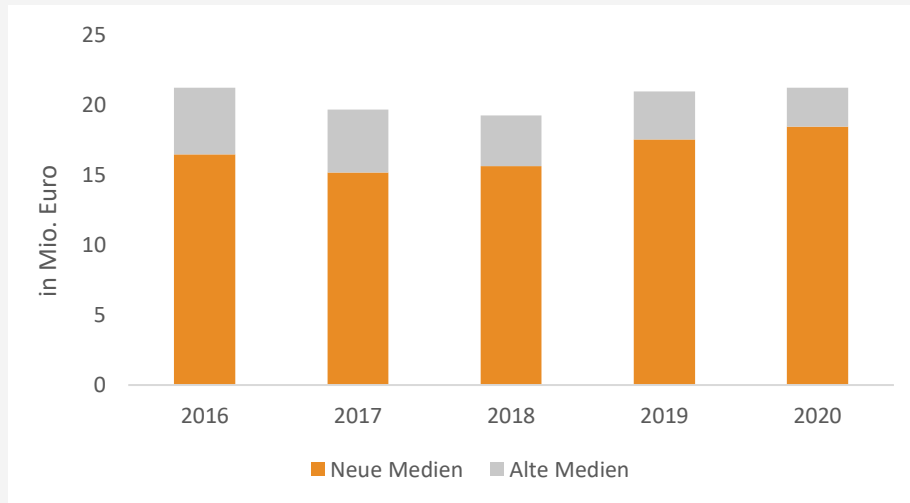
Abbildung 1: Gesamtaufkommen Speichermedienvergütung AUME.....	9
Abbildung 2: Gesamteinkünfte aus gemeldeten Speichermedien	10
Abbildung 3: Komponenten der eingehobenen SMV – Gebühr 2016-2020	11
Abbildung 4: Einfuhrvolumen ausgewählter Produkte 2007-2021.....	12
Abbildung 5: Entwicklung Mindestpreis ausgewählter neuer Medien seit 2012.....	13
Abbildung 6: Preis- und Gebührenvergleich, USB-Sticks*	13
Abbildung 7: Preis- und Gebührenvergleich, Blu Rays*	14
Abbildung 8: Lizenzeinnahmen nach Verwertungsgesellschaft und Einhebungsort	16
Abbildung 9: Lizenzeinnahmen nach Nutzungskategorie und Einhebungsort.....	17
Abbildung 10: Inländische Lizenzeinnahmen nach Nutzungskategorie	18
Abbildung 11: Gesamt-Lizenzeinnahmen nach Nutzungskategorie 4-9 (*Ranking nach Einnahmehöhe).....	19
Abbildung 12: Gesamt-Lizenzeinnahmen nach Nutzungskategorie Top-3 (*Ranking nach Einnahmehöhe).....	19

Abbildung 13: Gesamt-Lizenzeeinnahmen nach Nutzungskategorie 10-15 (*Ranking nach Einnahmehöhe.....	20
Abbildung 14: Speichermedienvergütung Österreich, Direktzahlung an UrheberInnen, SKE Fonds Zuweisung aus SMV-Einnahmen 2016 – 2020	21
Abbildung 15: Reprographievergütung Österreich, Direktzahlungen an Urheberinnen und Urheber, SKE Fonds Zuweisungen aus RGV-Einnahmen 2016-2020	22
Abbildung 16: AUME Direktauszahlungen SMV, SMV Zuweisung ske Folgejahr 2016-2020	24
Abbildung 17 AUME inlandseinnahmen, SMV einnahmen 2016-2020	25
Abbildung 18: LIME inlandseinnahmen, RGV einnahmen, eingangszahlung AUME 2016 – 2020	26
Abbildung 19: LIME Direktzahlungen SMV, SKE SMV Zuweisung 2016 – 2020.....	26
Abbildung 20: LIME Direktzahlungen RGV, SKE RGV Zuweisungen 2016 – 2020.....	27
Abbildung 21: LSG Inlandseinnahmen, Eingangszahlung AUME 2016 – 2020	28
Abbildung 22: LSG Direktzahlung SMV, SKE SMV Zuweisung 2016 – 2020.....	28
Abbildung 23: VAM Direktzahlung SMV, SKE SMV Zuweisung 2016 – 2020.....	29
Abbildung 24: VAM Inlandseinnahmen, Eingangszahlung AUME 2016 – 2020	29
Abbildung 25: Bildrecht Direktzahlung SMV, SKE SMV Zuweisung 2016 – 2020	30
Abbildung 26: Bildrecht Direktzahlung RGV, SKE RGV Zuweisung 2016 – 2020	30
Abbildung 27: Bildrecht Inlandseinnahmen, AUME Eingangszahlung 2016 – 2020.....	31
Abbildung 28: VDFS Direktzahlung SMV, SKE SMV-Zuweisung 2016-2020	31
Abbildung 29: VDFS Inlandseinnahmen, SMV Einnahmen 2016 – 2020.....	32
Abbildung 30: VGR Direktzahlung SMV, SKE SMV Zuweisungen 2016 – 2020.....	32
Abbildung 31: VGR Inlandseinnahmen, AUME Eingangszahlung 2016 – 2020	33
Abbildung 32: Prozess der Bearbeitung von SMV-Geschäftsfällen im Unternehmen	38
Abbildung 33: Verteilung der Respondenten nach Zahl der Mitarbeitenden	39
Abbildung 34: Verteilung der Unternehmen nach Sparte	40
Abbildung 35: detaillierte Spartenverteilung der Unternehmen.....	41
Abbildung 36: Merkmale des SMV-Prozesses – relevante Aspekte.....	42
Abbildung 37: Aufwand der einzelnen Aspekte des SMV-Prozesses	43
Abbildung 38: Qualifikationsniveau der Beschäftigten (SMV-Prozess).....	44
Abbildung 39: Merkmale des RGV-Prozesses – relevante Aspekte	44
Abbildung 40: Aufwand der einzelnen Aspekte des RGV-Prozesses.....	45

Abbildung 41: Qualifikationsniveau der Beschäftigten (RGV-Prozess)	46
Abbildung 42: Erwartete Folgen eines SMV- und RGV-Wegfalls	47
Abbildung 43: Jährlicher Personenaufwand für SMV-Geschäftsfälle	49
Abbildung 44: Jährlicher Personenaufwand für SMV-Geschäftsfälle	50
Abbildung 45: Verteilung der SMV-Fälle auf Produktgruppen	51
Abbildung 46: Verteilung der RGV-Fälle nach Produktgruppen	53
Abbildung 47: Auswirkung der Preiserhöhung auf Bruttowertschöpfung	56
Abbildung 48: Speichermedienvergütung in Europa	62
Abbildung 49: Ausmaß der Privatkopien in Finnland 2012-2020	65
Abbildung 50: SMV Einnahmen	69
Abbildung 51: AUME Einnahmen Inland, Eingangszahlungen Ausland	69
Abbildung 52: Literar Mechana, Einnahmen Inland, Eingangszahlungen Ausland	70
Abbildung 53: LSG, Einnahmen Inland, Eingangszahlung Ausland.....	70
Abbildung 54: VAM, Einnahmen Inland, Eingangszahlungen Ausland.....	71

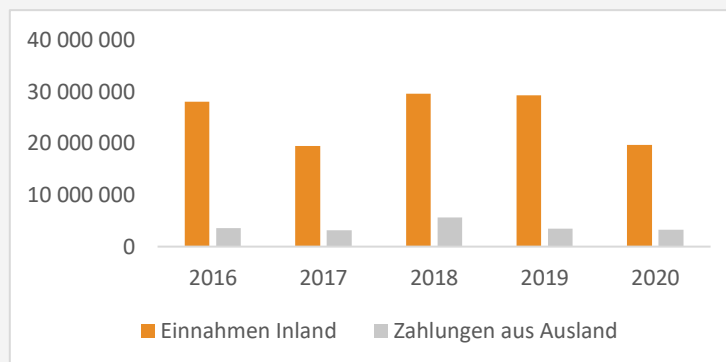
ANHANG

ABBILDUNG 50: SMV EINNAHMEN



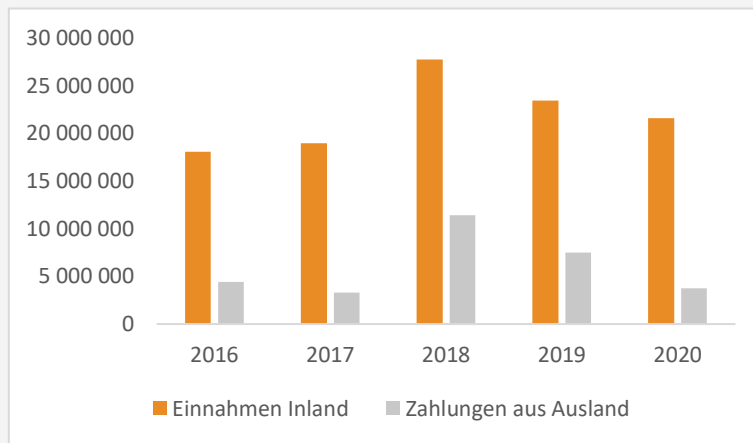
Quelle: WKO, Austro-Mechana

ABBILDUNG 51: AUME EINNAHMEN INLAND, EINGANGSZAHLUNGEN AUSLAND



Quelle: AUME Transparenzbericht 2016-2020

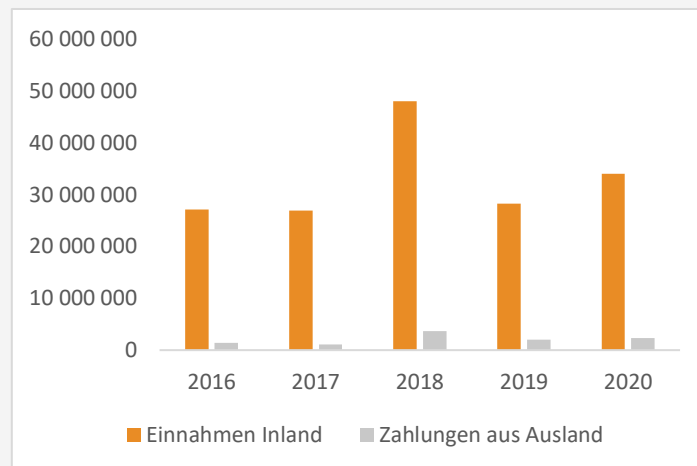
ABBILDUNG 52: LITERAR MECHANA, EINNAHMEN INLAND, EINGANGSZAHLUNGEN AUSLAND



Quelle: LIME Transparenzbericht 2016-2020

*Schätzung Einnahmen Inland: Differenz Gesamteinnahmen und Auslandszahlungen

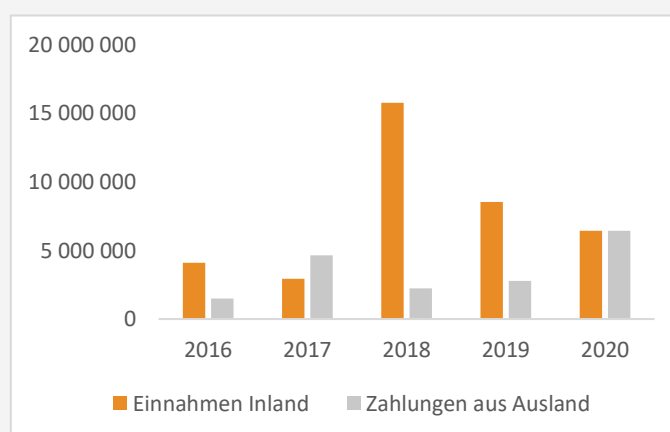
ABBILDUNG 53: LSG, EINNAHMEN INLAND, EINGANGSZAHLUNG AUSLAND



Quelle: LSG Transparenzbericht 2016-2020

*Schätzung Einnahmen Inland: Differenz Einnahmen & Erträge und Zahlungen aus Ausland

ABBILDUNG 54: VAM, EINNAHMEN INLAND, EINGANGSZAHLUNGEN AUSLAND



Quelle: VAM Transparenzbericht 2016-2020

TABELLE 7: EINZELHANDEL GERÄTE DER INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNIK 2020

	Umsatzanteil*	Beschäftigtenanteil*	Umsatz pro beschäftigter Person
Europäische Union - 27 Länder (ab 2020)	0,71%	0,00%	42,1
Belgien	0,41%	1,24%	84,3
Bulgarien	0,72%	1,18%	17,0
Tschechien	0,41%	0,69%	32,8
Dänemark	0,24%	0,36%	42,2
Deutschland	1,08%	1,51%	49,9
Estland	0,85%	1,02%	28,7
Irland	0,54%	1,27%	55,1
Griechenland	1,23%	1,61%	17,0
Spanien	0,76%	1,27%	35,7
Frankreich	0,27%	0,00%	62,3
Kroatien	0,54%	0,60%	17,2
Italien	0,45%	0,94%	45,5
Zypern	1,82%	2,13%	27,9
Lettland	0,37%	0,71%	17,7
Litauen	0,57%	0,99%	16,9
Luxemburg	0,38%	1,54%	58,9
Ungarn	0,98%	1,40%	20,5
Malta	1,84%	2,04%	37,0
Niederlande	0,57%	0,89%	39,1
Österreich	1,18%	1,63%	57,1

Polen	0,76%	0,90%	23,5
Portugal	0,84%	1,78%	21,1
Rumänien	0,37%	0,79%	13,0
Slowenien	0,60%	0,78%	35,0
Slowakei	0,73%	0,88%	27,5
Finnland	1,33%	1,30%	63,9
Schweden	1,46%	1,85%	66,3
Island	0,88%	0,73%	92,8
Norwegen	0,24%	0,54%	37,7
Durchschnitt	0,77%	1,09%	200,0

TABELLE 8: WIRTSCHAFTSFAKTOR KULTUR IM INTERNATIONALEN VERGLEICH 2019

	Bruttowert- schöpfungsanteil*	Beschäftigtenanteil*	Anteil Konsumausgaben**
Europäische Union (27)	0,78%	0,49%	3,48%
Belgien	0,44%	0,61%	3,30%
Bulgarien	1,10%	0,59%	3,10%
Tschechien	0,72%	0,50%	3,68%
Dänemark	1,09%	0,54%	5,31%
Deutschland	0,74%	0,46%	3,29%
Estland	1,10%	0,76%	3,21%
Irland	0,49%	0,42%	3,66%
Griechenland	1,45%	0,28%	3,78%
Spanien	0,98%	0,34%	3,76%
Frankreich	0,80%	0,61%	3,30%
Kroatien	1,39%	0,34%	3,78%
Italien	0,66%	0,37%	3,08%
Zypern	1,20%	0,19%	4,33%
Lettland	1,63%	0,83%	4,21%
Litauen	0,93%	0,71%	3,24%
Luxemburg	0,42%	0,27%	2,63%
Ungarn	0,95%	0,52%	3,20%
Malta	6,69%	0,42%	4,80%
Niederlande	0,69%	0,90%	3,73%
Österreich	0,79%	0,62%	4,12%
Polen	0,46%	0,48%	3,15%
Portugal	0,45%	0,33%	2,60%
Rumänien	1,80%	0,23%	2,71%
Slowenien	1,05%	0,76%	3,61%
Slowakei	1,89%	0,39%	3,62%

Finnland	0,60%	0,78%	4,58%
Schweden	0,73%	0,71%	5,43%
Norwegen	0,53%	0,80%	5,27%
Island	0,71%	0,77%	5,65%
Durchschnitt	1,11%	0,53%	3,79%

Quelle: Eurostat, eigene Berechnungen

* R90-92: Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten; Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten; Spiel-, Wett- und Lotteriewesen

** Konsumausgaben der privaten Haushalte nach Verwendungszwecken: Sonstige wesentliche Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur + Freizeit- und Kulturdienstleistungen

TABELLE 9: EUROPÄISCHER VERGLEICH VERGÜTUNGSSCHEMA

Land	CD (700MB)	DVD (4,7GB)	Ext HDD (1TB)	MP3 Player (8GB)	PC	Smart-phone	Tablet	E-Reader	USB Drive (16GB)	Game Console	Smart-watch
Belgien	0,10 €	€ 0,20	9,00 €	2,50 €	4 €	4 €	4 €	1 €	1 €	6,00 €	6,00 €
Bulgarien	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%	1-1,5%
Dänemark	0,00 €	0,00 €	2,15 €	0,00 €	0,00 €	6,05 €	6,05 €	0,00 €	2,15 €	0,00 €	0,00 €
Deutschland	0,10 €	0,05 €	4,44 €	1,50 €	13,19 €	6,25 €	8,75 €				1,50 €
Estland				3,00 €		3,50 €			0,50 €		
Finnland	0,20 €	0,60 €	10,00 €	10,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Frankreich	0,35 €	0,90 €	6,00 €	8,00 €		12,00 €	12,00 €		2,00 €		
Griechenland	6%	6%	4%	4%	6%	4%	4%	4%	4%	4%	4%
Italien	0,37 €	0,40 €	20,00 €	6,44 €	5,20 €	5,20 €	5,20 €		1,60 €		
Lettland	0,00 €	0,00 €	4%	2,85 €	2,85 €	1,50 €	2,85 €		6%		
Litauen	6%	6%	1,44 €	1,44 €	5,79 €	4,34 €	4,34 €	1,01 €	0,29 €	4,34 €	
Niederlande	0,00 €	0,00 €	1,00 €	2,10 €	2,70 €	7,30 €	2,20 €	1,10 €	1,00 €		0,60 €
Österreich	0,23 €	0,36 €	4,50 €	6,00 €	5,00 €	2,50 €	3,75 €		0,40 €		1,00 €
Polen	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%	1,57%
Portugal	0,05 €	0,20 €	15,00 €	2,56 €	7,50 €	7,50 €	7,50 €		2,56 €		
Rumänien	3%	3%	0,50%	0,50%					0,50%		
Schweden	0,09 €	0,40 €	2,80 €	0,76 €	7,13 €	6,09 €			0,57 €		
Slowakei	6%	6%	3%	3%	0,85%	0,70%	0,60%		3%		
Slowenien	0,01 €	0,02 €	1,12 €	3,96 €	8,11 €	8,11 €	8,11 €		0,13 €		6,13 €
Spanien	0,08 €	0,21 €	6,45 €	3,15 €	5,45 €	1,10 €	3,15 €		0,24 €		
Ungarn	0,10 €	0,15 €	5,45 €	1,38 €	8,28 €	7,40 €	8,28 €		2,42 €		
Median	0,06 €	0,06 €	2,48 €	1,80 €	5,20 €	5,20 €	4,34 €	0,03 €	0,29 €	0,03 €	0,32 €

Quelle: Nationale Quellen (Gesetzestexte, Richtlinien, Verwertungsgesellschaften u.Ä.)

TABELLE 10: EINKÜNFEN SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG, AUSGEWÄHLTE LÄNDER

Land	2015	2016	2017	2018
Belgien	24.986.442	22.428.642	20.270.809	18.413.397
Dänemark	3.823.918	3.735.674	3.673.074	3.555.268
Deutschland***	100.664.000	754.100.000	331.927.000	332.517.000
Finnland	11.000.000	11.000.000	11.000.000	11.000.000
Frankreich	224.000.000	265.872.000	258.163.000	277.532.000
Kroatien	1.011.561	1.043.919	1.166.641	1.164.819
Lettland	329.306	302.299	326.461	543.916
Litauen	4.241.910	3.345.434	3.179.530	4.802.131
Niederlande	33.498.000	30.070.000	-	33.509.000
Norwegen	5.069.017	4.970.031	5.029.779	5.000.983
Österreich*	10.191.741	76.156.877	21.071.734	24.688.010
Polen	1.569.954	1.778.325	2.339.282	1.685.270
Portugal	-	11.794.583	13.549.636	14.960.000
Schweden	10.281.221	9.362.228	6.033.159	5.510.423
Slowakei	1.442.193	2.413.657	4.378.914	3.359.185
Spanien	-	-	20.193.217****	40.428.724
Tschechien**	6.616.715	7.058.423	7.773.842	9.527.262
Ungarn	22.046.561	25.65.979	27.766.873	27.153.451

Quelle: Private Copying Global Study 2020

* Österreich: 2016 ist eine Ausgleichszahlung für 2012-2015 für Festplatten, Handys und Tablets enthalten.
 ** Tschechien: Umsatzerlöse für OSA und Intergram zusammen; *** Deutschland: Die Zahlen zeigen die Einnahmen in den genannten Jahren, nicht die Zahlungen. Die Umsätze für 2016 beinhalten die Jahre seit 2010 für Tablets und seit 2011 für Mobiltelefone. **** Spanien: seit August 2017 am Einzelhandel gesamt

5.2 Gesetzliche Analyse

Die rechtlichen Grundlagen der Speichermedienvergütung („SMV“) werden folgend dargestellt und anschließend in Bezug zur ökonomischen Perspektive aufbereitet. Insbesondere wird untersucht, ob die entwickelte Ausgestaltung der Speichermedienvergütung primär oder sogar ausschließlich rechtshistorische Ursachen aufweist, oder ob sie in der Vergangenheit von einer empirisch belastbaren Grundlage abgeleitet wurde. Ist nach der Analyse die Schlussfolgerung zu ziehen, dass die SMV nach empirisch belastbarer Grundlage abgeleitet wird, müsste diese überprüft und gegebenenfalls revidiert werden. Bezieht sich diese auf ausschließlich rechtshistorische Grundlagen, ist unabdingbar eine solche empirisch belastbare Grundlage überhaupt erst zu schaffen. Folgende Analyse ist in den nationalen sowie europäischen Rechtsrahmen eingebettet, um darauf aufbauend die ökonomischen Implikationen zu klären. Erst mit dem Ergebnis der rechtlichen Entwicklung kann die Frage belastbar diskutiert werden, ob die unterschiedlichen Tarifgestaltungen und die SMV insgesamt mit wirtschaftlichen Argumenten vertreten werden können.

5.2.1 Historischer Abriss der gesetzlichen Regelung

Als technologischer Durchbruch eröffnete der Kassettenrekorder in den 1960er und 1970er Jahren die unkomplizierte und kostengünstige Möglichkeit des Kopierens von Musik. Die damalige gesetzliche Regelung, die auf den wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten des Jahres 1936 beruhte, gewährte den Urheber*innen und Leistungsschutzberechtigten keine Beteiligung an dem durch die moderne Technik ermöglichten wirtschaftlichen Ertrag aus der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. Dies skizziert schon den grundsätzlichen Konflikt zwischen den Importeuren/Herstellern und den Rechteinhabern.

Um den Konflikt zu lösen führte der österreichische Gesetzgeber mit der Urhebergesetznovelle („UrhG-Nov“) 1980, BGBl 1980/321, die sogenannte Leerkassettenvergütung, als gesetzlich verordnete Abgabe auf Speichermedien, die zur Aufzeichnung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt werden können, in das UrhG ein (§ 42 Abs 5 bis 7 UrhG). Der so konstituierte Anspruch richtet sich auf angemessene Vergütung gegen alle, die bestimmte Speichermedien für die Zwecke der Vervielfältigung und Speicherung im Inland gewerbsmäßig in den Verkehr bringen. Damit war Österreich das zweite Land weltweit,²⁹ das überhaupt eine praktikable Lösung der privaten

²⁹ Zu diesem Zeitpunkt war bereits seit 1966 in der Bundesrepublik Deutschland eine Regelung in Kraft, die den Rechteinhabern ein Entgelt für die Nutzung ihrer Werke durch privates Überspielen zuerkannte. Diese war in der Form

Überspielungen vorgesehen und das erste Land, welches den Weg einer Vergütung auf unbespielte Kassetten gewählt hat.³⁰

Schon Anfang 1988 wurde nach der ursprünglichen Einführung der Leerkassettenabgabe, die gesetzliche Regelung der Leerkassettenvergütung in Österreich mit dem Argument der spürbaren wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen von Importen, auf diese die Leerkassettenvergütung nicht bezahlt werde, erneut zur Debatte gestellt.³¹ Der bis dahin geltende Rahmenvertrag zur Abgabe wurde bis Ende 1988 vorzeitig gekündigt. Anschließend Verhandlungen führten zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrages zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Bundesgremien des Radio- und Elektrohandels, der Warenhäuser und der Konsumgenossenschaften mit Wirkung vom 01.08.1988.³² Von den Verwertungsgesellschaften wurde durch den Gesamtvertrag eine Verminderung der Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung für die durch sie vertretenen Rechteinhaber akzeptiert. Angestrebt wurde im Gegenzug von Seiten der Verwertungsgesellschaften die Einführung einer solidarischen Haftung der Händler für die Entrichtung der Leerkassettenvergütung, um dem Problem der Parallelimporten von Leerkassetten auf diese die Abgabe nicht bezahlt wurde entgegen zu wirken. Gelöst wurde dies mit der verpflichtenden Meldung der Zollbehörden über Importe von Leerkassetten, die jedoch zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führte und der Frage der Parallelimporte nicht abhalf. Eine neuerlich angestrebte Tarifsenkung der Leerkassettenvergütung von Seiten der Großimporteure im Gegenzug für die Einführung einer Ausfallhaftung der Händler und einiger anderer Verbesserungen wurde von den Verwertungsgesellschaften abgelehnt.

ausgestaltet, dass Hersteller bzw Importeure maximal 5 % des Herstellererlöses aus der Veräußerung der Geräte bezahlen. Anlass für diese Regelung war das Urteil des Bundesgerichtshofs („BGH“) vom 18.05.1955, BGHZ 17, 266 "*Grundig Reporter*" mit dem entschieden worden ist, dass private Überspielungen der Einwilligung des Urhebers bedürfen. Da dies in der Praxis aber nicht durchsetzbar war, entschloss sich der deutsche Gesetzgeber private Tonbandaufnahmen für frei zulässig zu erklären, jedoch gleichzeitig eine Vergütungspflicht einzuführen. Mitte der siebziger Jahre wurde dann in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend die Frage der Angemessenheit der Vergütung diskutiert. Siehe *Movsessian*, Leercassetten - Überlegungen zur Novellierung von § 53 UrhG, GRUR 1980, 559 (mwN); *Schulze*, Vervielfältigungsrecht der Urheber von Werken der Literatur und Kunst bei Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch, UFITA Band 93 (1982), 73; *Stolz*, Die Vergütungspflicht für Leerkassetten, FILM und RECHT 1984, 14 (mwN). Novelle 1985. Die Frage der Angemessenheit wurde vom deutschen Gesetzgeber durch die Einführung einer Leerkassettenvergütung gelöst, die jedoch zusätzlich zur Gerätevergütung, eingeführt worden ist. Festgelegt wurde auch die Höhe dieser. Reevaluiert werden sollte diese Abgabe alle drei Jahre.

³⁰ *Steinmetz*, Die Neuregelung der Leerkassettenvergütung, MR 1990, 42.

³¹ *Steinmetz*, Die Neuregelung der Leerkassettenvergütung, MR 1990, 42 (43).

³² Darin wurde der bis dahin geltende Vertragstarif Video vorerst um 10 % von ÖS 3,- auf ÖS 2,70 pro Spielstunde und per 01.01.1989 um weitere 5 % auf ÖS 2,56 reduziert. Analog erfolgte die Senkung des um 50 % höheren autonomen Tarifes für Importeure ohne Vertrag. Zusätzlich wurde im Gesamtvertrag eine Rückerstattung in Höhe von 10 % für die durch Bonus, Skonto und alle weiteren durch die Leerkassettenvergütung verursachten Folgekosten eingeführt.

Aufgrund des ungenügenden Instrumentariums zur Durchsetzung der Leerkassettenvergütung und des ständigen Konflikts zwischen Verwertungsgesellschaften und Großimporteuren wurde schließlich die UrhG-Nov 1989, BGBl 1989/612, verabschiedet, die im Bereich der Leerkassettenvergütung folgende, wesentliche Neuerungen brachte: solidarische Haftung der Händler, deren Umsatz oberhalb der sogenannten Bagatellgrenze liegt³³; verbesserter Auskunftsanspruch³⁴; Meldung durch die Zollämter; Verlagerung der Zuständigkeit für die Entscheidung von Einzelstreitigkeiten von der Schiedsstelle auf die ordentlichen Gerichte.

Diese Regelung wurde seither mehrmals an die geänderten Verhältnisse und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Insbesondere die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Urheberrechtsrichtlinie“) trug zur Harmonisierung der europäischen Rechtslage bei.³⁵ Ziel der Richtlinie war eine Harmonisierung zentraler Fragen des Urheberrechts, insbesondere des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts, bei denen bis dahin starke Unterschiede in den Mitgliedstaaten herrschten. Im Zuge der Umsetzung von Art 5 Abs 2 lit b) der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft („Info-RL“) ³⁶ § 42b UrhG durch die UrhG-Nov 2015 (UrhG-Nov 2015 BGBl I 2015/99 am 1. 10. 2015) die Leerkassettenvergütung durch die sogenannte SMV³⁷ ersetzt.³⁸

³³ Durch die UrhG-Nov 1989 wurde die Händlerhaftung wie folgt geregelt: „Wer Trägermaterial im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster, in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler. Von dieser Haftung ist ausgenommen, wer im Vierteljahr Schallträger mit nicht mehr als 5.000 Stunden Spieldauer und Bildträger mit nicht mehr als 10.000 Stunden Spieldauer bezieht.“

³⁴ Der Zahlungspflichtige war gemäß § 87a UrhG alte Fassung zur Auskunft (Rechnungslegung) über all die Fakten verpflichtet, die es dem Anspruchsberechtigten ermöglichen, seinen Anspruch vollständig und richtig geltend zu machen. § 87a Abs 2 UrhG idF UrhG-Nov 1989 legt fest, dass derjenige, der als Bürge und Zahler haftet, dem Anspruchsberechtigten auch anzugeben hat, von wem er das Trägermaterial bezogen hat.

³⁵ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. L 167 vom 22.6.2001, 10.

³⁶ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 167 vom 22/06/2001, 10.

³⁷ Zum Begriff vgl. *Dittrich*, Österreichisches und internationales Urheberrecht⁶ (2012) E 10 ff; *Wiebe*, UrhG-Novelle 2015 - eine kritische Durchsicht, MR 2015, 239 (240 f).

³⁸ Art 2 der UrhG-Nov 2015 ersetzt im Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 den Begriff Leerkassettenvergütung durch den Begriff Speichermedienvergütung (BGBl. I Nr. 99/2015).

Die Richtlinie 2001/29/EG wurde 2019 durch die Richtlinie (EU) 2019/790 (Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt) geändert.³⁹ Diese Überarbeitung soll das Urheberrecht an die neuen technischen Herausforderungen anpassen, die sich durch neue technologische Entwicklungen ergeben. Dazu heißt es in Erwägungsgrund 3 der Richtlinie, "*[d]ie rasanten technologischen Entwicklungen führen zu einem ständigen Wandel in der Art und Weise, wie Werke und sonstige Schutzgegenstände geschaffen, erzeugt, vertrieben und verwertet werden.*" Die neue Richtlinie nimmt daher für sich in Anspruch, "*zukunftsstauglich [zu] sein, damit die technologische Entwicklung nicht behindert wird*".

5.2.2 De lege lata

5.2.2.1 Allgemein

§ 42b Abs 1 UrhG⁴⁰ sieht vor, dass „*von einem Werk, das durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt oder auf einem zu Handelszwecken hergestellten Speichermedium festgehalten worden ist, seiner Art nach zu erwarten, dass es durch Festhalten auf einem Speichermedium nach § 42 Abs 2 bis 7 zum eigenen oder privaten Gebrauch vervielfältigt wird, so hat der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Speichermedienvergütung), wenn Speichermedien jeder Art, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, im Inland gewerbsmäßig in Verkehr kommen*“.

Interpretationsbedürftig sind die Begriffe Speichermedien, die Durchsetzung der angemessenen Vergütung, gewerbsmäßig in Verkehr kommen, sowie auch die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung. Hierzu im Detail:

5.2.2.2 Der Terminus Speichermedien

Die Liste jener Speichermedien (Leermedien), auf die die Abgabe eingehoben wird, wurde gesetzlich entsprechend den technologischen Neuentwicklungen angepasst. Hier hat EuGH in mehreren Grundsatzentscheidungen die Gleichwertigkeit aller Speichermedien präzisiert.⁴¹ Nach der

³⁹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, ABI L 130 vom 17.5.2019, 92.

⁴⁰ Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz).

⁴¹ EuGH C-467/08 - *Padawan*; C-462/09 - *Thuiskopie*; GRUR 2013, 812 - VG Wort/Kyocera und Fujitsu/VG Wort. In mehreren Grundsatzentscheidungen wurde die Gleichwertigkeit aller Speichermedien und die Notwendigkeit eines "gerechten Ausgleichs" präzisiert und das österreichische System der Erhebung der Leerkassettenvergütung bei Produzenten und Importeuren verbunden mit einem Rückersatzanspruch ebenso für EU-rechtskonform erklärt wie die Widmung eines Teils der Einnahmen für soziale und kulturelle Einrichtungen. Auch die Verwendung von technischen Schutzmaßnahmen sowie die Multifunktionalität eines Geräts entbinde nicht von der Vergütungspflicht, könne aber Einfluss auf deren Höhe Vervielfältigungen aus illegalen Quellen dürften nicht in die Vergütung einbezogen werden. *Wiebe*, UrhG-Novelle 2015 - eine kritische Durchsicht, MR 2015, 239 (241).

Rechtsprechung des EuGH dürfen diejenigen mit der Zahlung des unionsrechtlich erforderlichen gerechten Ausgleichs belastet werden, "die über Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung verfügen und sie zu diesem Zweck Privatpersonen rechtlich oder tatsächlich zur Verfügung stellen oder diesen die Dienstleistung einer Vervielfältigung erbringen".⁴²

Nunmehr umfasst diese Liste folgende Medien: Audio- und Videoleerkassetten, DAT, MiniDisc, CD-R/-RW Data, CD-R/-RW Audio, Kamerakassetten, beispielbare DVD, integrierte und wechselbare MP3-Speicher Festplatten in MP3-Jukeboxes, Festplatten in bzw. für DVD-Recorder, Sat-Receiver u. a. UE-Geräten, USB-Sticks, Festplatten für Desktop Computer, Festplatten für mobile(n) Computer(n), Notebooks, Tablets u. a., externe Festplatten, Externe Multimedia-Festplatten.

5.2.2.3 Inverkehrbringen

Nach § 42b Abs 3 Z 1 UrhG hat derjenige die SMV zu leisten, der die Speichermedien "von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt". Der Begriff des "Inverkehrbringens" ist im UrhG nicht legal definiert, findet sich jedoch unter anderem in § 16 UrhG, der das Verbreitungsrecht gesetzlich determiniert. Im Schrifttum wird daher zur Auslegung des Inverkehrbringens nach § 42b UrhG auf die zum Verbreitungsrecht ergangene Entscheidung Schallplatte der Woche des OGH⁴³ aus dem Jahr 1960 verwiesen,⁴⁴ die allerdings in beispielsweise in Hinblick auf Cloud-Services auszulegen ist.

5.2.2.4 Exkurs: SMV für Cloud-Services

Verwertungsgesellschaften (VerwG) haben die Speichermedienvergütung (SMV) insbesondere für Computer-Festplatten und Speicherkarten in Mobiltelefonen im Auftrag der Rechteinhaber mit Nachdruck eingesammelt beziehungsweise klagsweise geltend gemacht.⁴⁵ Durch die Digitalisierung verschieben sich urheberrechtliche Nutzungspraktiken und daran anknüpfende Vergütungsmodelle jedoch zunehmend in virtuelle Umgebungen, weil die Nutzer zur Speicherung digitaler Inhalte auf sogenannten Cloud-Services ausweichen. Daher war fraglich, ob als Ausgleich für diese gesetzlich erteilte Lizenz auch für die Speicherung in der Cloud de lege lata eine Pflicht zur Zahlung der SMV gem § 42b Abs 1 UrhG besteht.

⁴² EuGH C-467/08 - *Padawan*, Rn 46, MR-Int 2010, 115 (*Walter*) = GRUR 2011, 50 (*Kröber*); Vgl zur Anknüpfung an eine Vervielfältigungsdienstleistung zuletzt auch EuGH C-265/16 - *VCAST*, Rn 35, MR-Int 2017, 113 (*Fischer*) = ÖBl-LS 2018, 27 (*Handig*) = GRUR 2018, 68 (*Kianfar*).

⁴³ OGH 26. 4. 1960, 4 Ob 317/60.

⁴⁴ Vgl *Fischer*, MR 2016, 326 (329); *Homar*, GRUR Newsletter 2/2018, 28 (29).

⁴⁵ *Albrecht/Tonninger*, Speichermedienvergütung für Cloud-Services? *ecolex* 2020, 39.

Bei der Diskussion einer etwaigen Vergütungspflicht von Cloud-Services wurden vor allem folgende Frage diskutiert: Ob durch das Bereitstellen von Speicherkapazität in der Cloud ein Speichermedium in Verkehr gebracht wird.⁴⁶ Zwar ist die Auffassung des OGH davon auszugehen, dass ein Werk in Verkehr gebracht wird, wenn einem anderen die tatsächliche oder rechtliche Verfügungsmacht über ein Werkstück eingeräumt wird.⁴⁷ Jedoch knüpft der österreichische Gesetzgeber bei der Vergütungspflicht an einer solchen Eigentumsübertragung an einem physischen Speichermedium an.⁴⁸ Gem § 90a Abs 1 UrhG ist derjenige, der Speichermedien von einer im In- oder im Ausland gelegenen Stelle aus als Erster gewerbsmäßig in Verkehr bringt, verpflichtet, Art und Stückzahl der "eingeführten Gegenstände" schriftlich mitzuteilen. Das Gesetz sieht damit ganz unzweifelhaft den Importeur oder Produzenten eines körperlichen Speichermediums in der Pflicht, eine Meldung zu erstatten. Aus diesem Grund wäre auch keinesfalls an das Inverkehrbringen eines "virtuellen" Speichermediums anzuknüpfen. Dies ergibt sich auch aus der Rückerstattungsbestimmung des § 42b Abs 6 Z 2 UrhG, haben VerwG bezahlte Vergütungen an den Letztverbraucher zurückzuzahlen, sofern dieser Speichermedien zu einem Preis "erworben" hat.

Jedoch ist auch darauf hinzuweisen, dass Cloud Storages ohnehin unter der heimischen Speichermedienvergütung erfassbar sind, sofern sich deren Server im Inland befinden. In diesem Fall kann das Inverkehrbringen der Server als Speichermedien als Anknüpfungspunkt für die Vergütungspflicht herangezogen werden. In vielen Fällen befinden sich der Sitz sowie die Server der Betreiber von Cloud Storages jedoch im Ausland, sodass sich die Frage stellt, ob auch in diesem Fall der Anwendungsbereich der heimischen Speichermedienvergütung eröffnet ist.⁴⁹

Daher wurde von anderer Seite argumentiert, dass zunächst der bloße Umstand, dass sich Betreiber von Cloud Storages und deren Server in vielen Fällen im Ausland befinden, irrelevant sei, da das Inverkehrbringen auf die Einräumung der tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungsmacht (zwar insbesondere durch Verkaufen, Verschenken, Verleihen oder Vermieten) abstellt und so Betreiber von Cloud Storages ihren Nutzern sowohl die tatsächliche als auch die rechtliche Verfügungsmacht über ihren Speicherplatz vermitteln und diese auf Basis des Nutzungsvertrags über ihren Speicherplatz alleinig verfügen können. Entscheidend ist jedoch die Frage, ob auch von einem Inverkehrbringen eines

⁴⁶ *Albrecht/Tonninger*, Speichermedienvergütung für Cloud-Services? *ecolex* 2020, 39.

⁴⁷ EuGH Rs C-456/06, *Peek & Cloppenburg*, MR 2008, 198 (Walter).

⁴⁸ *Albrecht/Tonninger*, Speichermedienvergütung für Cloud-Services? *ecolex* 2020, 39.

⁴⁹ *Homar*, Die Anwendung der Speichermedienvergütung auf Cloud Storages, *ÖBI* 2020, 52.

Speichermediums gesprochen werden kann. Diesbezüglich lässt sich argumentieren, dass mit einem Cloud-Speicher ein "virtuelles Speichermedium" in Verkehr gebracht wird, da die Verschaffung des Zugangs zum Speicherplatz den Nutzern dieselbe Nutzungsmöglichkeit eröffnet, als wenn ihnen physische Speichermedien überlassen werden.

Wie Prüfung der Vergütungspflicht von Cloud-Services gem § 42b Abs 1 UrhG ausfällt, hänge zudem davon ab, ob empirische Erhebungen - welche verpflichtend durchzuführen sind - belegen, dass sich unter den Vervielfältigungen in Cloud Storages vergütungspflichtige Privatkopien befinden und Rechteinhabern dadurch ein mehr als geringfügiger Schaden entsteht.⁵⁰ Dies da § 38 Abs 1 VwGesG vorsieht, dass „vor der Geltendmachung von neuen Vergütungen für Geräte oder Speichermedien hat die Verwertungsgesellschaft durch empirische Untersuchungen die tatsächliche Nutzung der Geräte oder Speichermedien zu ermitteln und auf deren Grundlage mit der Nutzerorganisation über die angemessene Vergütungshöhe und den Abschluss eines Gesamtvertrages zu verhandeln.“ Diese Aufträge für und Ergebnisse von empirischen Untersuchungen sind zudem zu veröffentlichen.

Beendet hat die Diskussion der EuGH. Dieser hat am 24.03.2022 entschieden⁵¹, dass auf die Speicherung einer zu privaten Zwecken erstellten Kopie eines geschützten Werkes in einer Cloud die sogenannte Ausnahme für „Privatkopien“ gemäß der Urheberrechtsrichtlinie anwendbar ist. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Ausnahme für Privatkopien anwendbar ist, wenn Werke auf einem Server in einen Speicherplatz kopiert werden, den der Anbieter von Cloud- Computing-Dienstleistungen einem Nutzer zur Verfügung stellt. Die Mitgliedstaaten sind jedoch nicht verpflichtet, die Anbieter von Dienstleistungen der Speicherung im Rahmen des Cloud-Computing zur Zahlung eines

⁵⁰ Vgl Erwägungsgrund 35 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, ABl Nr. L 167 vom 22/06/2001, 10. „In bestimmten Fällen von Ausnahmen oder Beschränkungen sollten Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten, damit ihnen die Nutzung ihrer geschützten Werke oder sonstigen Schutzgegenstände angemessen vergütet wird. Bei der Festlegung der Form, der Einzelheiten und der etwaigen Höhe dieses gerechten Ausgleichs sollten die besonderen Umstände eines jeden Falls berücksichtigt werden. Für die Bewertung dieser Umstände könnte der sich aus der betreffenden Handlung für die Rechteinhaber ergebende etwaige Schaden als brauchbares Kriterium herangezogen werden. In Fällen, in denen Rechteinhaber bereits Zahlungen in anderer Form erhalten haben, z. B. als Teil einer Lizenzgebühr, kann gegebenenfalls keine spezifische oder getrennte Zahlung fällig sein. Hinsichtlich der Höhe des gerechten Ausgleichs sollte der Grad des Einsatzes technischer Schutzmaßnahmen gemäß dieser Richtlinie in vollem Umfang berücksichtigt werden. In bestimmten Situationen, in denen dem Rechteinhaber nur ein geringfügiger Nachteil entstuende, kann sich gegebenenfalls keine Zahlungsverpflichtung ergeben.“

⁵¹ EuGH Rs C-433/20 – *Austro-Mechana*.

gerechten Ausgleichs im Sinne dieser Ausnahme heranzuziehen, sofern der zugunsten der Rechtsinhaber zu leistende gerechte Ausgleich anderweitig geregelt ist.⁵²

5.2.2.5 Vergütungshöhe

Zur Regelung der Vergütungshöhe wird in § 42b Abs 4 UrhG auf die zu erwartende Nutzungsintensität und entsprechende Kriterien abgestellt. Zur Konkretisierung des Schadens werden daher vor allem Z 5 und 6⁵³ heranzuziehen sein, nämlich das Ausmaß der durchschnittlichen Nutzungen für entsprechende Vervielfältigungen sowie die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, etwa Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit.⁵⁴

In diesem Zusammenhang ist wesentlich darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber intendiert empirische Untersuchungen zur tatsächlichen Nutzung als Grundlage für neue Vergütungen heranzuziehen (§ 18a VerwGesG).

Es wird nach § 42b Abs 4 Z 8 UrhG bei der Bemessung der Vergütung auf die Angemessenheit zwischen "typischem Preisniveau" des Speichermediums und Vergütung abgestellt. Weitergehend wird jedoch eine Deckelung auf 11 %⁵⁵ dieses Preisniveaus für Geräte vorgegeben. Diese rigiden Obergrenzen werden dadurch etwas abgemildert, dass ein Überschreiten dieser Grenze zulässig ist, wenn die entsprechenden Medien fast ausschließlich für vergütungspflichtige Zwecke genutzt werden. Die fast ausschließliche Nutzung eines Gerätes und eines Speichermediums zum Festhalten eines Werkes zur Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch wird aufgrund empirischer Nachweise erbracht.

§ 42b Abs 4 Z 7 UrhG stellt darauf ab, dass die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller, Händler und Importeure von Geräten und Speichermedien, nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.

⁵² EuGH Rs C-433/20 – *Austro-Mechana*; Bestehen jedoch praktische Schwierigkeiten bei der Identifizierung der Endnutzer, so können die Mitgliedstaaten eine Abgabe für Privatkopien einführen, die vom Hersteller oder Importeur der Server, mit deren Hilfe Privatpersonen Cloud-Computing-Dienstleistungen angeboten werden, zu zahlen ist. Diese Abgabe wird wirtschaftlich auf den Käufer solcher Server abgewälzt und letztlich vom privaten Nutzer getragen, der diese Vorrichtungen verwendet oder für den eine Vervielfältigungsleistung erbracht wird.

⁵³ Abzustellen ist nach § 42b Abs 4 UrhG „auf das Ausmaß, in dem die Speichermedien und Geräte durchschnittlich für Vervielfältigungen zum eigenen oder privaten Gebrauch genutzt werden und auf das Gesamtausmaß solcher Nutzungen, wobei auch die Auswirkungen der Anwendung technischer Schutzmaßnahmen auf die Nutzung der betreffenden Werke für vergütungspflichtige Vervielfältigungen zu berücksichtigen sind“ und „auf die nutzungsrelevanten Eigenschaften der Speichermedien und Geräte, insbesondere die Leistungsfähigkeit von Geräten sowie die Speicherkapazität und Mehrfachbeschreibbarkeit von Speichermedien“.

⁵⁴ *Wiebe*, UrhG-Novelle 2015 - eine kritische Durchsicht, MR 2015, 239 (241).

⁵⁵ Eine in § 42b Abs 4 Z 8 UrhG mit der Urh-Nov 2015 eingeführte vorgesehene Deckelung der Speichermedienvergütung mit 6 % des typischen Preisniveaus des jeweiligen Speichermediums ist unsachlich und wurde wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben; Siehe hierzu Zemann, 6 %-Deckel für Speichermedienvergütung (SMV) verfassungswidrig, *ecolex* 2019, 442.

Zudem ist bei der Betreibervergütung auf die Art und den Umfang der Nutzung des Vervielfältigungsgeräts Bedacht zu nehmen, die nach den Umständen, insbesondere nach der Art des Betriebs, dem Standort des Geräts und der üblichen Verwendung wahrscheinlich ist (§ 42b Abs 2 Z 9 UrhG). Nach § 42 Abs 2a UrhG entfallen die Ansprüche, wenn voraussichtlich angesichts des geringen Umfangs der privaten Vervielfältigungen nur ein geringer Nachteil entstehen wird.

Der EuGH hat zur Vergütungshöhe festgestellt, dass die Verwendung von technischen Schutzmaßnahmen sowie die Multifunktionalität eines Geräts nicht von der Vergütungspflicht entbinde, diese können aber Einfluss auf deren Höhe haben. Vervielfältigungen aus illegalen Quellen dürfen nicht in die Vergütung einbezogen werden.⁵⁶

5.2.2.6 Durchsetzung der Ansprüche

Zur Durchsetzung der Ansprüche auf eine angemessene Vergütung, hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Vergütung derjenige zu leisten hat, der das unbespielte Trägermaterial vom Inland oder vom Ausland aus als erster in Österreich verkauft. Dies ist in der Regel der Importeur, im Falle einer inländischen Produktion ist es der Hersteller.

Die gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 42b Abs 1 und Abs 2 UrhG können nur von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Austro-Mechana hebt die Abgabe von den Importeuren/Herstellern ein und verteilt die Einnahmen dann nach einem festgelegten Schlüssel an alle an der Speichermedienvergütung beteiligten Verwertungsgesellschaften.

5.2.2.7 Rückersatzanspruch

Zentral in der Rechtsprechung des EuGH für die Zulässigkeit des gesamten Systems ist auch das Bestehen eines Rückzahlungsanspruchs oder einer Vorabfreistellung. In § 42b Abs 6 bis 9 UrhG wird der Rückzahlungsanspruch des "Letztverbrauchers" beziehungsweise eine anfängliche Befreiung geregelt, wenn der Zahlungspflichtige glaubhaft macht, dass eine Vervielfältigung zu eigenen oder privaten Zwecken nicht erfolgt. Dieses österreichische System der Erhebung der Leerkassetten-

⁵⁶ EuGH Rs C-435/12 - *ACI*; EuGH Rs 467/08 – *Padawan*. In der Rs *Padawan* erklärte der EuGH ein System der pauschalen Einhebung des von Art 5 Abs 2 lit b InfoRL geforderten gerechten Ausgleichs für unionsrechtswidrig, wenn das Einhebungssystem die Einhebung unterschiedslos auch in Bezug auf Medien vorsieht, die nicht privaten Nutzern überlassen werden und eindeutig anderen Verwendungen als der Anfertigung von Privatkopien vorbehalten sind; Siehe *Bücheler*, Leerkassettenvergütung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2016, 405.

vergütung bei Produzenten und Importeuren verbunden mit einem Rückersatzanspruch wurde vom EuGH als zulässig erklärt.⁵⁷

Hierzu hat die Verwertungsgesellschaft auf ihrer Website einen einfachen, verständlichen und für den durchschnittlichen Nutzer nachvollziehbaren Weg für die Geltendmachung des Rückersatzanspruchs und der Befreiung von der Zahlungspflicht anzubieten, der eine wirksame Geltendmachung ermöglicht und mit keiner übermäßigen Erschwernis verbunden ist.

5.2.3 Fazit

Zur einleitenden Fragestellung, ob die entwickelte Ausgestaltung der SMV primär oder sogar ausschließlich rechtshistorische Ursachen aufweist, oder sie in der Vergangenheit von einer empirisch belastbaren Grundlage abgeleitet wurde, ist differenziert festzustellen:

Grundsätzlich soll die SMV einen angemessenen Rechts- und Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und den Nutzern der geschützten Werke sicherstellen. Die Richtlinie 2001/29/EG gibt vor, dass in Bezug auf Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch unter der Bedingung stehen, dass die Rechteinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie sich dafür entscheiden, die in dieser Bestimmung vorgesehene Ausnahme für Privatkopien in ihr innerstaatliches Recht umzusetzen, insbesondere verpflichtet sind, die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Rechteinhaber vorzusehen. Ergo auch die Rechtsprechung des EuGH⁵⁸ zur Vergütungspflicht bei Cloud Services hinsichtlich der Irrelevanz der Speicherart durch das Argument Technologieneutralität und das starke Bekenntnis dahingehend, sicherzustellen, dass der Urheberrechtsschutz in der Union im Zuge der

⁵⁷ EuGH Rs C-521/11 - *Amazon/Austro-Mechana*. In der Rs *Amazon/Austro-Mechana* befasste sich der EuGH ua mit der Frage, ob eine pauschale Einhebung zulässig sein könnte, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen - das österreichische System der Leerkassettenvergütung sah eine pauschale Einhebung auf Ebene der Erstinverkehrbringer vor, stellte aber in § 42b Abs 6 UrhG aF einen gesetzlichen Rückerstattungsanspruch bereit. Der EuGH hielt eine pauschale Einhebung der Vergütung nur bei Vorsehen eines Rückerstattungsanspruchs und unter den weiteren Bedingungen für zulässig, dass praktische Schwierigkeiten eine solche Regelung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs rechtfertigen und dass der Rückerstattungsanspruch wirksam ist und keine übermäßige Erschwernis bei der Erstattung der gezahlten Abgabe mit sich bringt. Dazu habe das vorliegende Gericht zu prüfen, ob "der Umfang, die Wirksamkeit, die Verfügbarkeit, die Bekanntheit und die Einfachheit der Nutzung des Rückerstattungsanspruchs es erlauben, etwaige durch die betreffende Regelung geschaffene Ungleichgewichte auszugleichen, um festgestellten praktischen Schwierigkeiten zu begegnen"; Siehe *Bücheler*, Leerkassettenvergütung auf dem Prüfstand, *ecolex* 2016, 405.

⁵⁸ EuGH Rs C-433/20 - *Austro-Mechana*.

technologischen Entwicklung und durch das Aufkommen neuer Formen der Verwertung urheberrechtlich geschützter Inhalte nicht veraltet und obsolet wird.

An die Klärung der Frage, ob es einen monetären Ausgleich geben soll, schließt sich die Frage der angemessenen Vergütungshöhe an. Diese ergibt sich aus dem Ausmaß der tatsächlichen Nutzung der Geräte oder Speichermedien basierend auf empirischen Untersuchungen. Auf Grundlage der empirischen Untersuchungen ist die angemessene Vergütungshöhe zu ermitteln.⁵⁹

Der nunmehr verbleibende Aspekt – nach Klärung und Bejahung des Bestehens des Anspruchs und Festlegung der Höhe durch empirische Untersuchungen – ist die Ausgestaltung der konkreten Abgabe: Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH verfügen die Mitgliedstaaten, da die Bestimmungen der Richtlinie auch keine genaueren Angaben zu den verschiedenen Elementen der Regelung des gerechten Ausgleichs enthalten, bei der Festlegung dieser Elemente über ein weites Ermessen. Insbesondere bestimmen die Mitgliedstaaten, welche Personen diesen Ausgleich zu zahlen haben, und legen dessen Form, Einzelheiten und Höhe fest.⁶⁰ Hinsichtlich der Frage, wer den gerechten Ausgleich zu zahlen hat, hat der EuGH bereits entschieden, dass grundsätzlich die Person, die die Privatkopie erstellt, zum Ersatz des damit verbundenen Schadens verpflichtet ist, indem sie den Ausgleich finanziert, der an den Rechtsinhaber gezahlt wird. Dies ermögliche eine SMV auf anderer Stufe.

Im Ergebnis weist die konkrete Ausgestaltung der Speichermedienvergütung selbst rechtshistorische Ursachen auf. Dies wird durch die Feststellung des EuGH verdeutlicht, dass es gleichgültig wäre, würden Anbieter von Dienstleistungen der Speicherung im Rahmen des Cloud-Computing keinen gerechten Ausgleich für Sicherungskopien leisten, sofern lediglich eine Regelung die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die Rechtsinhaber vorsieht.⁶¹ Kurz: Irgendjemand muss den Ausgleich (SMV) leisten – die Person die, die Privatkopie erstellt müsste den Ausgleich finanzieren. Die Ausgestaltung der SMV selbst ist damit rechthistorischen Praktikabilitätserwägungen geschuldet. Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Speichermedienvergütung jedoch basiert diese sehr wohl auf empirischen Untersuchungen.

⁵⁹ § 38 Abs 1 VerwGesG 2016, Tarife für Geräte und Speichermedien.

⁶⁰ EuGH Rs C-572/14 – *Austro-Mechana*, Rn 18, EuGH Rs C-110/15 – *Microsoft Mobile Sales International*, Rn 27.

⁶¹ EuGH Rs C-433/20 – *Austro-Mechana*, Rn 54.



AutorInnen:

Berrer, H. | Bertenrath, R | Fichtinger, M. | Graser, G. | Grohall,
G. | Gross, M. | Muchitsch, K. | Schneider, C. | Sengschmid, E. |
Sun, C. | Szügyi, G. | Zalesak, M.

Titel:

Die Speichermedienvergütung in Österreich
Grundlagen für die Zukunftsfähigkeit und zur Reform
der Speichermedienvergütung

© 2022 Economica
Institut für Wirtschaftsforschung
Institute of Economic Research
Liniengasse 50-52
A-1060 Wien
www.economica.eu
